Der strafrechtliche Schutz des Kindes in der Gewerbeordnung und im Kinderschutzgesetz.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät der Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Angelica Siquet.

Referent: Professor Dr. F. van Calker.

Karlsruhe.
Hofdruckerei Friedrich Gutsch.
1912.

Der strafrechtliche Schutz des Kindes in der Gewerbeordnung und im Kinderschutzgesetz.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät der Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Angelica Siquet.

ACAD. LAUR. RAT. BIBL.

Referent: Professor Dr. F. van Calker.

Karlsruhe.
Hofdruckerei Friedrich Gutsch.
1912.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548024_0073

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

I. Einleitung 5
II. Geschichtliche Entwicklung der Kinderschutzgesetze 7
III. Systematische Stellung der Delikte gegen die Kinderschutzgesetze 24
IV. Verhältnis der Gewerbeordnung zu den Landesgesetzen 26
V. Der objektive Tatbestand der Delikte 27
A. Materielle Bestimmungen 27
Der Schutz des Kindes.
1. Beim ambulanten Gewerbebetrieb 28
2. Beim Gewerbebetrieb im Umherziehen 32
a) Allgemeines Verbot 32
b) Beschränktes Verbot 34
3. In Betrieben mit in der Regel mindestens zehn Arbeitern 34
a) Allgemeines Verbot für Kinder unter 13 Jahren und schulpflichtige Kinder 35
b) Beschränktes Verbot für über 13 Jahre alte und nicht mehr schulpflichtige Kinder 38
4. In Betrieben, welche auf Grund des § 154 G.O. den Betrieben mit in der Regel mindestens zehn Arbeitern gleichgestellt sind . . 39
5. In besonders gefährlichen Betrieben 43
6. In Betrieben, auf welche sich die Verbote der §§ 4 und 12 des Kinderschutzgesetzes erstrecken 44
7. Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und andern öffentlichen Schaustellungen 47
8. In Werkstätten, in denen die Beschäftigung nicht nach § 4 (resp. § 12) des Kinderschutzgesetzes verboten ist, im Handels- und Verkehrsgewerbe 48
9. In Gast- und Schankwirtschaften 49
10. Beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen . . . 50
11. Bei der Beschäftigung eigener Kinder für Dritte 50
B. Formelle Bestimmungen 51
1. Anzeigepflicht 52
2. Arbeitskarte 53
C. Zusammenstellung 53

Seite

VI. Subjektiver Tatbestand 55
1. Vorsatz 55
2. Fahrlässigkeit 57
3. Irrtum 61
4. Täterschaft 62
5. Teilnahme 66
6. Vollendung und Versuch 67
7. Strafe und Strafumwandlung 67
8. Verjährung und Antrag 72
VII. Einheit und Mehrheit der Handlung 74
VIII. Vorschläge für eine künftige Gesetzgebung 75
IX. Die Kinderschutzgesetzgebung in den europäischen Staaten 76

I. Einleitung.

Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse unserer Zeit, welche nicht zum mindesten in dem raschen Emporblühen der Industrie begründet sind, haben inbezug auf Gesellschafts- und Familienordnung Zustände geschaffen, die für die Entwickelung des Kindes von einschneidender Bedeutung sind. Die leichte Verdienstmöglichkeit für Kinder, die häufige Heranziehung zu Erwerbstätigkeit wecken in denselben frühzeitig das Selbständigkeitsgefühl und den Trieb, sich der Autorität der Eltern und Erzieher zu entziehen; andererseits schwächt sie das Verantwortlichkeitsgefühl der Eltern. Dieses Lockern der Familienbande und die dadurch hervorgerufene mangelhafte Erziehung, auf deren Konto die sich in erschreckender Weise häufenden Verbrechen Jugendlicher zu setzen sind, haben den Staat veranlaßt, Schutz und Erziehung des Kindes in die Hand zu nehmen. Man erkannte mehr und mehr die Bedeutung einer geistig und körperlich gesunden Jugend für die Zukunft des Staates und suchte demnach dem Kind den seiner Eigenart entsprechenden Schutz, soweit die Familie versagte, von Rechtswegen zu sichern und seiner Ausbeutung im Erwerbsleben, durch welche seine geistige und körperliche Entwickelung gehemmt wird, wirksame Schranken entgegenzusetzen. — Daß aber gerade dem gewerblich tätigen Kind ein andersartiger erweiterter Schutz zuteil werden muß, zeigten mit grauenhafter Deutlichkeit gar bald Verkümmerung und sittliche Entartung. Der noch unentwickelte kindliche Körper besitzt nicht die Widerstandskraft, die gewerbliche Arbeit verlangt. Einseitige lange dauernde Beschäftigung, Mangel an Spiel und Bewegung in frischer Luft, sowie ungeeignete Haltung oder einseitige Inanspruchnahme und Überanstrengung einzelner Körperteile hemmen seine Entwickelung und sind nicht selten der Grund späterer Verkümmerung und Verkrüppelung. — Die mangelhafte Kenntnis der Gefahren, der leichte sorglose Sinn, der die Wirkungen nicht genau abwägt, bieten für das Kind eine erhöhte Unfallgefahr. — Aber auch die Sittlichkeit des Kindes leidet durch seine frühzeitige Heranziehung zu gewerblicher Tätigkeit. Die eintönige Arbeit in nahem Kontakt mit erwachsenen Personen, das Zusammenarbeiten der verschiedenen Geschlechter in dumpfen Räumen, die für kindliche Ohren oft ungeeigneten Reden der älteren Arbeiter schwächen sein Sittlichkeitsgefühl, schärfen seine Sinne und ertöten allmählich jedes Gefühl für höheres, sittliches Streben, für Pflicht, Ehre und Anstand. Der frühe Verdienst und die freie Verfügungsmöglichkeit über ansehnliche Beträge führt es zu Genußsucht. — Wo es Erwerb gilt, muß die Schule zurückstehen. Ein ermüdetes Kind ist nicht zur Aufnahme des Lernstoffes

geeignet, und erwerbstätige Kinder bilden meist Sorgenkinder der Lehrer und einen Hemmschuh für ihre weiterstrebenden geistig frischen Gefährten.

Die deutsche Straf- und Schutz-Gesetzgebung hat für die Beurteilung der einzelnen Rechtszustände und Rechtsverhältnisse verschiedene Altersgrenzen und Abstufungen aufgestellt. So kennt das Reichsstrafgesetzbuch für die Straffähigkeit eine zweifache Grenze: einmal die Kindheit bis zum vollendeten 12. Jahr, während deren unbedingte Unzurechnungsfähigkeit und Ausschluß jeder strafrechtlichen Verfolgung besteht, dann das jugendliche Alter vom 12. bis zum vollendeten 18. Jahr, während dessen die Jugend als Strafmilderungsgrund und bei Verneinung der Zurechnungsfähigkeit als Strafausschließungsgrund in Betracht kommt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat für die Rechtsfähigkeit bezw. Geschäftsfähigkeit die drei Altersstufen, die vollendete Geburt, das vollendete 7. Jahr und die Großjährigkeit mit 21 Jahren angenommen.

Anders die Gewerbeordnung. Von dem Gedanken getragen, daß gerade dem körperlich, geistig und wirtschaftlich Schwachen der Schutz des Gesetzes zuteil werden muß, hat sie je nach dem Grade der Schutzbedürftigkeit eine Mannigfaltigkeit von Altersabstufungen geschaffen, die es dem Laien erschweren, ihre Bestimmungen klar auseinander zu halten. Sie enthält Schutzbestimmungen für Kinder unter 12, unter 13 und unter 14 Jahren, ferner für schulpflichtige Kinder, wobei der Begriff „Kind", Personen beiderlei Geschlechtes bis zum vollendeten 14. Jahre und solche Personen über 14 Jahre umfaßt, die noch der Volksschulpflicht unterliegen. Ferner enthält die Gewerbeordnung Bestimmungen für „Jugendliche", unter denen Personen zwischen 14 und 16 Jahren, sowie Kinder verstanden werden, und für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren; außerdem stellt sie die weiteren Altersgrenzen von: vollendetem 18., 21. und 25. Jahr auf. Die Begriffe „Jugendliche Arbeiter" und „junge Leute" sind in ihrer Anwendung verschieden. Die Kommissionsberichte von 1878 erwähnen, daß da, wo der Entwurf von jugendlichen Arbeitern ohne nähere Bezeichnung spricht, darunter außer den jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren auch die Kinder unter 14 Jahren mitbegriffen sind. „Jugendliche Arbeiter" ist somit der weitere Begriff.

Von diesen verschiedenen Altersstufen soll in dieser Abhandlung das „Kind" im Sinne der Gewerbeordnung, also das unter 14 Jahren alte und das über 14 Jahre alte, aber noch volksschulpflichtige Kind berücksichtigt werden. Die bezüglichen Gesetze und Anordnungen werden nur insoweit herangezogen, als sie besondere, den Schutz des Kindes speziell regelnde oder erweiternde, Bestimmungen treffen.

Die Vorschrift des § 57 b Ziffer 4, daß der Wandergewerbeschein versagt werden darf, wenn der Nachsuchende ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterricht oder Unterhalt nicht hinreichend gesorgt ist, dient zwar auch dem Kinderschutz, doch findet sie hier keine Berücksichtigung, da sie nur subsidiär dem Kind als solchem einen größeren Schutz zuspricht, von seiner Tätigkeit und seiner Eigenschaft als Arbeiter aber absieht. Aus demselben Grunde wird auch § 137 Abs. 5, den Wöchnerinnenschutz betreffend, nicht erwähnt, wenn auch hier durch die Schonzeit die Lebensfähigkeit des Kindes erhöht und sein körperliches Wohl gesichert werden soll.

II. Geschichtliche Entwicklung der Kinderschutzgesetze.

Eigentliche Arbeiterschutzgesetze entstanden erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts; neben der Bekämpfung des Truckſystems bezweckten sie fast ausschließlich den Schutz des gewerblich tätigen Kindes.

Im Mittelalter trugen die strengen Zunftgesetze, das Zunftwesen überhaupt, dazu bei, eine übermäßige Ausnutzung der kindlichen Arbeitskräfte hintanzuhalten, und die Tatsache, daß nur ausnahmsweise eine Zunftordnung das Minimalalter der Lehrlinge festsetzte, läßt erkennen, daß Kinder nicht allzu früh zur Arbeit herangezogen wurden, regelten doch sonst die Zunftordnungen die Verhältnisse der Zunftgenossen aufs Peinlichste und Genaueste. — Im 13. Jahrhundert bestimmte die Glasschleiferinnung Venedigs, daß die 2 Lehrbuben oder Lehrmädchen, welche die Meister zu halten berechtigt waren, mindestens 8 Jahre alt sein sollten. — In Deutschland wurden die ersten Bestimmungen über die Altersgrenze, mit der die Kinder zur Arbeit herangezogen werden durften, erst im 16. Jahrhundert aufgestellt.

Als die Maschine die Handarbeit gelernter Arbeiter mehr und mehr verdrängte und die Lehrzeit verkürzte, änderten sich binnen kurzer Zeit die Verhältnisse. Zur Bedienung der Maschinen wurden die schwachen und billigen Arbeitskräfte der Kinder und Frauen als ausreichend erachtet; an Stelle der alten, erprobten Arbeiter traten nun ungelernte, jugendliche.

In der Zeit der ersten Entwickelung der Maschinenarbeit hatten die Regierungen gegen eine größere Heranziehung jugendlicher Arbeitskräfte nichts einzuwenden, ja sie befürworteten sie, da auf diese Weise die Betriebskosten sich verringerten, der Preis des fertigen Gutes somit ebenfalls sich erniedrigte. Allmählich nahm jedoch die Kinderarbeit Formen an, die mit gebieterischer Notwendigkeit Abhilfe heischten.

Am schlimmsten artete die Kinderbeschäftigung in England aus, **England.** besonders in Derbyshire, Nottinghamshire, deren rasch aufblühende Industrie im eigenen Bezirke keine ausreichenden Arbeitskräfte fand und aus den Pfarrei-Workhouses von London sich arme verlassene Kinder zuschreiben ließ. In endlosen Scharen wurden hilflose Wesen von 7 bis 13 Jahren den Fabriken zugeführt, wo sie in staubiger Luft, überfüllten Räumen unter Mißhandlungen und Entbehrungen übertrieben lange Arbeitszeiten einhalten mußten. Ihre Verpflegung, Kleidung und Schlafstätte gaben deutlich Zeugnis von schrankenloser Gewinnsucht des damaligen Unternehmertums. Als ansteckende Krankheiten auftraten, wurde 1796 eine ärztliche Enquêtekommission ernannt, die inbezug auf Ausnutzung der Kinder haarsträubende Dinge aufdeckte; bereits 1802 wurde ein Gesetz (The Moral and Health Act) erlassen, welches für Woll- und Baumwollfabriken mit bestimmter Lehrlings- oder Arbeiterzahl die Beschäftigung der Kinder auf täglich 12 Stunden in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends beschränkte; von 1804 ab wurde die nächtliche Beschäftigung der Kinder verboten und für das sittliche und religiöse Wohl der Kinder Sorge getragen. Zuwiderhandlungen sollten mit 40 sh bis 4 £ geahndet werden. Da dieses Gesetz nicht von Erfolg

war, wurde bereits 1815 eine neue Enquête über die Lage der Fabrikarbeiter angeordnet. 1819 folgte die „Amendment"-Akte, welche die Beschäftigung von Kindern unter 9 Jahren untersagte und die Maximalarbeitszeit für alle Kinder von 9 bis 16 Jahren auf 12 Stunden täglich beschränkte und jede Nachtarbeit der Kinder verbot. Das Fabrikgesetz von 1833, die „Lord Ashley"-Akte, bestimmte als Mindestalter in allen Fabriken der Textilindustrie ebenfalls das 9. Jahr und setzte für Kinder von 9 bis 13 Jahren bei einer Höchstzahl von 48 Stunden in der Woche als Höchstdauer der Tagesarbeit 9 Stunden fest. Sie verlangte, daß den Kindern regelmäßige Feiertage gewährt werden. Vor vollendetem 13. Jahre sollten Kinder nicht ohne Zeugnis eines Arztes angenommen werden, 13 bis 18 Jahre alte durften 12 Stunden täglich oder 69 Stunden in der Woche beschäftigt werden. Zur Aufsicht über die Durchführung dieser Bestimmungen wurden 4 Arbeitsinspektoren ernannt.

tschland. In Deutschland lagen die Verhältnisse wohl niemals so ungünstig wie in dem plötzlich emporblühenden, relativ dünn bevölkerten England. Immerhin hatte die Ausbeutung der Kinder zu Anfang des 19. Jahrhunderts eine Form und eine Ausdehnung angenommen, die ein baldiges Einschreiten der Regierung wünschenswert und nötig erscheinen ließen. Der Unterrichtsminister v. Altenstein erließ 1824 eine Zirkularverfügung für Preußen, die Erhebungen über das Alter der beschäftigten Kinder und ihren Schulbesuch anordnete und zu Reformvorschlägen aufforderte. Die eingelaufenen Berichte lieferten ein trauriges Bild von Ausnutzung, Krankheit, Unsittlichkeit. Der Minister wandte sich nun an den Handelsminister. Als dessen Maßnahmen auf sich warten ließen, versuchte er 1827 durch Hinweis auf das preußische Landrecht, welches den geregelten Schulunterricht vorschrieb, einigermaßen einzugreifen und die krassesten Mißstände zu beheben. Als der Königl. Generalleutnant von Horn bald darauf dem König berichtete, daß die Industriegegenden ihr Kontingent zum Ersatz der Armee nicht mehr stellten, erging 1828 eine königl. Ordre, welche verlangte: „..... in Erwägung zu nehmen, durch welche Maßregeln jenem Verfahren kräftig entgegengewirkt werden kann und sodann an mich darüber zu berichten". — Einsichtige Fabrikanten, wie Schuchard, suchten die Regierung zum Einschreiten zu veranlassen. Endlich, 6 Jahre nachdem das engl. Gesetz, dessen Wirkung zunächst abgewartet werden sollte, in Kraft war, kam auch in Preußen am 6. April 1839 das „Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken" zustande. Nach diesem Gesetz sollten Kinder vor zurückgelegtem 9. Jahr in Fabriken, Berg-, Poch- und Hüttenwerken nicht regelmäßig beschäftigt werden. Für Kinder bis zu 16 Jahren wurde ein dreijähriger regelmäßiger Unterricht oder ein gewisses Maß von Kenntnissen zur Bedingung der Aufnahme gemacht. Von dieser Bedingung sollte nur abgesehen werden, wenn seitens des Fabrikanten Schulen unterhalten wurden, die den Unterricht für die Kinder sicherten. Jugendliche Arbeiter zwischen 9 und 16 Jahren durften fortan nicht länger als 10 Stunden zwischen 5 Uhr morgens und 9 Uhr abends mit regelmäßigen Pausen von insgesamt $1^1/_2$ Stunden und Bewegung in freier Luft während derselben beschäftigt werden. Nacht- und Sonntagsarbeit wurde Kindern gänzlich untersagt. Listenführung wurde vorgeschrieben; Zuwiderhandlungen sollten für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind mit 1—5 Th. geahndet werden. Vergehen gegen die vor-

geschriebene Listenführung wurden mit 1—5 Th., im Wiederholungsfall mit 5—50 Th. bestraft. — Eine den jetzigen §§ 120a folgende G.O. ähnliche Vorschrift (§ 10) behielt den Ministern der Medizinalangelegenheiten, der Polizei und der Finanzen vor, diejenigen besonderen sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich hielten. Die anzudrohenden Strafen durften 50 Th. oder eine diesem Betrag entsprechende Gefängnisstrafe nicht übersteigen. — Diese Bestimmungen waren nicht von nachhaltigem Erfolg. Eine Aufsichtsbehörde war nicht vorgesehen und von dem rechtlichen Sinn der Fabrikanten war nicht zu erwarten, daß sie sich freiwillig solch schwerwiegenden Eingriffen in ihre bisherigen Gepflogenheiten unterwarfen.

Inzwischen ging England auf dem Gebiet des Arbeiter- resp. Kinderschutzes einen Schritt weiter. Im Jahre 1844 brachte R. Peel ein Gesetz ein, welches die Kinderarbeit in Fabriken zwar schon vom 8. Jahr an gestattete, die Maximalarbeitszeit für Kinder zwischen 8 und 13 Jahren jedoch auf $6\frac{1}{2}$ Stunden entweder vor- oder nachmittags oder 10 Stunden jeden 2. Tag beschränkte. **England.**

In Preußen zeigte sich mehr und mehr der Mangel an ausreichenden Gesetzesvorschriften über den Kinderschutz und die Unzulänglichkeit der Kontrolle. Unterm 5. Januar 1845 forderte der Unterrichtsminister von sämtlichen Regierungen Auskunft über die Durchführung des Regulativs. Fast durchweg hatten die eingegangenen Berichte die Zulänglichkeit des bestehenden gesetzlichen Schutzes bejaht. Dennoch wurde durch Verordnung vom 9. Februar 1849 bestimmt, daß niemand zu Sonntagsarbeiten verpflichtet sei. Es wurden zugleich kollegiale Gewerberäte mit der Befugnis, die tägliche Arbeitszeit zu regeln, eingesetzt; diese Verordnung blieb aber nur ein verfehlter Versuch. — Am 22. Mai 1851 richtete der Minister von der Heydt an sämtliche Regierungen, Ober-Bergämter und Hüttenwerke eine Zirkularverfügung „ob mit den in § 10 des Regulativs vorbehaltenen Anordnungen vorzugehen und ob das Regulativ auch auf die außerhalb der Fabriken in Werkstätten beschäftigten Arbeiter auszudehnen sei". — Aus den Berichten ergab sich die völlige Unzulänglichkeit des Regulativs. — Es erging demnach am 16. Mai 1853 ein neues Gesetz, welches die regelmäßige Arbeit für Kinder unter 12 Jahren in Fabriken, Berg-, Hütten- und Pochwerken untersagte, die Beschäftigung von Kindern zwischen 12 und 14 Jahren auf 6 Stunden im Tag festlegte neben dreistündigem täglichem Schulbesuch, die Nachtarbeit Jugendlicher zwischen $8\frac{1}{2}$ Uhr abends und $5\frac{1}{2}$ Uhr morgens gänzlich verbot, die Tagespausen auf 2 Stunden erhöhte, die Meldepflicht des Arbeitgebers einführte und für Jugendliche bis zu 16 Jahren Arbeitsbücher verlangte. Inspektoren sollten nach Bedürfnis ernannt werden. Die angedrohten Strafen waren die gleichen wie nach dem Regulativ von 1839. Für Wiederholungsfälle wurde ein neuer Absatz in das Gesetz eingeführt, der dem Richter die Ermächtigung erteilte, demjenigen, der binnen 5 Jahren für 3 Übertretungsfälle zu 3 verschiedenen Malen wegen Vergehens gegen das Regulativ oder dieses Gesetz bestraft worden war, die Beschäftigung junger Leute unter 16 Jahren auf eine bestimmte Zeit oder für immer zu verbieten. Wenn binnen 5 Jahren 6 Übertretungsfälle bestraft worden waren, mußte auf diese Untersagung und zwar mindestens für die Zeit von 3 Monaten **Deutschland**

erkannt werden. — Die zu diesem Gesetz am 18. August 1853 für die Fabrikinspektoren ergangene Ausführungsanweisung verpflichtete die Inspektoren, weiter zu prüfen, ob die dem Gesetz unterstehenden Betriebe inbezug auf ihre Einrichtung für die Jugendlichen nicht mit Nachteilen verbunden seien, bei Neukonzessionierungen besondere Rücksicht auf die Ausführungsanweisung zu nehmen, zu prüfen, ob nach der Natur der bestehenden Verhältnisse den Jugendlichen in sittlicher Beziehung besondere Gefahren drohten. Die Beschäftigung von Kindern in Gemeinschaft mit Erwachsenen sollte wenn möglich verhütet oder doch beschränkt werden; Mädchen unter 16 Jahren sollten nicht mit Männern und Knaben gleichzeitig in denselben Räumen arbeiten. Schlafstellenüberwachung, Lohnzahlung an die Eltern und Einrichtung getrennter Speiseräume wurde vorgesehen; auf gute Luftzirkulation und sonstige, den Schutz der Jugendlichen betreffende Bestimmungen sollte geachtet werden.

Eine weitere Zirkularverfügung der Minister vom 12. August 1854 verbot mit anderem auch die Beschäftigung unter Tage in Gruben für Kinder unter 16 Jahren, sowie das Haspelziehen und Karrenlaufen auf ansteigenden Bahnen.

Inzwischen hatte sich auch in anderen deutschen Bundesstaaten ein Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung der Kinderarbeit in Fabriken geltend gemacht.

In Bayern wurde 1840 ein Gesetz erlassen, welches die Kinderarbeit in Fabriken vor vollendetem 9. Jahr untersagte, die Beschäftigung von Kindern von 9 bis 12 Jahren von der Beibringung eines Zeugnisses über die körperliche Entwicklung und genügende Schulbildung abhängig machte, ihnen 10 Stunden tägliche Arbeitszeit gestattete, Nachtarbeit für sie verbot und ihnen einen ausreichenden Unterricht sichern sollte. Diese Bestimmungen wurden 1854 dahin erweitert, daß Kinder unter 10 Jahren fortan in Fabriken nicht beschäftigt werden durften, für 10 bis 12 Jahre alte Kinder 9 Stunden als Maximalarbeitszeit festgesetzt wurden; über 10 Jahre alte Kinder mußten vor ihrer Aufnahme den Nachweis über den entsprechenden Schul- und Religionsunterricht erbringen und täglich noch 3 Stunden in die Schule gehen.

Sachsen verbot erst durch Gesetz vom 15. Oktober 1861 die Beschäftigung von Kindern in Fabriken mit mehr als 2 Arbeitern, setzte aber sofort 10 Jahre als unterste Grenze des zulässigen Alters fest. Als Maximalarbeitszeit wurde bis zum vollendeten 14. Jahr 10 Stunden einschließlich der Pausen bestimmt; Nachtarbeit wurde untersagt. Das Gesetz von 1865 erhöhte das Schutzalter von 10 auf 12 Jahre.

Württemberg hatte nur unvollkommene Bestimmungen.

In Baden wurde bereits durch Verordnung vom 4. März 1840 die Fabrikarbeit schulpflichtiger Kinder beschränkt. Schulpflichtig waren Knaben bis zum vollendeten 14., Mädchen bis zum vollendeten 13. Jahr. Die Arbeitszeit durfte mit den Unterrichtsstunden, die täglich mindestens zwei Stunden dauern und den Arbeitsstunden vorausgehen mußten, zusammen nicht mehr als 12 Stunden betragen. Nur bei Beschäftigung im Freien durfte die Arbeitszeit 12 Stunden dauern. 2 Pausen von je $^1/_4$ Stunde und am Mittag von 1 Stunde mit Bewegung im Freien waren vorge-

schrieben. Vor 5 Uhr morgens und nach 9 Uhr abends, sowie an Sonn- und Feiertagen war ihre Beschäftigung verboten. Listenführung war vorgeschrieben. Die Strafe betrug 1—25 Gulden. — Die Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 20. September 1862 dehnte obige Bestimmungen auf die ständige Verwendung in kleineren gewerblichen Betrieben aus. — Das Gesetz vom 16. April 1870 verbot die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in Fabriken, sowie die von Jugendlichen unter 16 Jahren in solchen Fabriken, deren Arbeitsräume oder Beschäftigungsweise der Gesundheit und Entwicklung der Jugend als gefährlich oder schädlich erschien. Kinder und Jugendliche durften nicht vor 5 Uhr morgens und nicht nach 8 Uhr abends in Fabriken beschäftigt werden. Die Maximalarbeitszeit der schulpflichtigen Kinder sollte 6 Stunden mit einer einstündigen Ruhepause zwischen Unterricht und Arbeit, die der schulentlassenen Jugendlichen 12 Stunden mit genügenden Ruhepausen betragen. Listenführung war vorgesehen. Fabrikinspektoren im unbesoldeten Nebenamt sollten ernannt werden.

Nach der Gründung des Norddeutschen Bundes wurde verschiedentlich im Reichstag angeregt, einheitliche, für das gesamte Gebiet des Bundes geltende Bestimmungen über die Berechtigung zum Gewerbebetrieb zu erlassen. Ein Entwurf von 1868, welcher sich im wesentlichen mit Bestimmungen der preußischen Gewerbeordnung von 1845 deckte, fand nicht die Zustimmung des Reichstags. Es kam zum Notgewerbegesetz vom 8. Juli 1869, welches aber über Kinderbeschäftigung keinerlei Anordnungen traf. Das Notgewerbegesetz trat zugleich mit dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 außer Kraft. Diese enthielt im großen und ganzen die bestehenden preußischen Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, welche hierdurch zum Bundes- und mit Erlaß der Reichsverfassung am 16. April 1871 zum Reichsgesetz wurden (unterste Grenze des zur Beschäftigung zulässigen Alters somit 12 Jahre, Maximalarbeitszeit für Arbeiter unter 14 Jahren 6 Stunden und mindestens 3 Stunden Unterricht für Schulpflichtige, Pausen, Verbot der Nacht-, Sonn- und Festtagsarbeit für Kinder, Anzeigepflicht, Arbeitsbücher, Listenführung, Versagung der Genehmigung des Mitführens von Kindern unter 14 Jahren beim Gewerbebetrieb im Umherziehen). Die Strafbestimmungen waren dieselben wie die der preußischen Gewerbeordnung von 1849 und 1853. Übertretungen der richterlichen Erkenntnisse auf Untersagung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter sollten mit Geldbuße bis zum vierfachen Betrag der im Absatz 1 dieses Paragraphen bestimmten Geldbuße und im Unvermögensfall mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe belegt werden.

Nachdem bis 1872 die Gewerbeordnung auch für Baden, Württemberg und Bayern Geltung erlangte, waren nur noch in Elsaß-Lothringen abweichende Bestimmungen in Kraft.

Endlich, im Jahre 1889 wurde die Reichsgewerbeordnung auch auf die Reichslande ausgedehnt und galt nunmehr für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches. Als Reichsgesetz hat die Gewerbeordnung verschiedene, zum Teil sehr einschneidende Wandlungen durchgemacht. Das Gesetz vom 12. Juni 1872 brachte einige Änderungen der Strafbestimmungen. Sie lauten, soweit sie in dieser Arbeit Berücksichtigung finden: „Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältnis von Geldstrafe zur Freiheits-

strafe, sowie für die Verjährung des im § 153 bezeichneten Vergehens sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich maßgebend." An Stelle des Abs. 1 des § 150: „Wer den Vorschriften in den §§ 128, 129 und 131 zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 5 Th. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft." Damit wurde die bis dahin geltende Bestimmung, daß Zuwiderhandlungen mit 1 bis 5 Th. und im Wiederholungsfall mit 5—50 Th. bestraft werden sollten, aufgehoben.

An Stelle des bisherigen Abs. 4 des § 150 trat die Bestimmung: „Bei Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Abs. 2 und 3) kann die im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmte Strafe bis zum vierfachen Betrag erhöht werden."

Beschlüsse des Reichstags und des Bundesrats vom 30. April 1873 und 31. Januar 1874 veranlaßten eine Enquête über Frauen- und Kinderarbeit und ein weiterer Beschluß vom 19. Februar 1875 eine solche über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter, die sämtlich ergaben, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen nur vereinzelt beachtet worden waren. Auf Grund dieser Erhebungen wurde 1878 dem Reichstag ein neuer Entwurf vorgelegt, welcher am 17. Juli 1878 Gesetzeskraft erlangte. Er verbot jede Beschäftigung von Kindern in Fabriken, nicht nur wie bisher die regelmäßige, führte Arbeitsbücher für alle Minderjährigen ein, dehnte die Fabrikgesetzgebung auf Werkstätten mit regelmäßigem Dampfbetrieb, Hüttenwerke, Bauhöfe und Werften aus und ermächtigte den Bundesrat, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und Jugendlichen in gesundheits- und sittengefährlichen Betrieben zu untersagen oder zu beschränken. Die Vorschriften über Übertretungen der für Kinder und Jugendliche erlassenen Schutzbestimmungen wurden in den § 146 aufgenommen, „da diese Übertretungen ebenso wie das Truckſystem, eine in gewinnsüchtiger Weise unternommene Ausbeutung des Arbeiters bedeute"; dementsprechend wurde die Strafe auf Geldstrafe bis zu 2000 ℳ und im Unvermögensfall mit Gefängnis bis zu 6 Monaten erhöht. Die besondere Berücksichtigung der Wiederholungsfälle wurde aufgegeben. Ebenso wurde Absatz 3 gestrichen, welcher die Veröffentlichung des rechtskräftigen Urteils durch das amtliche Organ der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen der Täter und der beteiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, anordnete. Die Strafe erging fortan ohne Rücksicht auf die Zahl der vorschriftswidrig beschäftigten oder angenommenen Arbeiter. Die Einsetzung von Fabrikinspektoren wurde obligatorisch gemacht.

In dem Gesetz vom 1. Juli 1883, welches den Gewerbebetrieb im Umherziehen einer neuen Regelung unterzog, wurde das Mitführen von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken beim Gewerbebetrieb im Umherziehen ausnahmslos verboten, während die früheren Bestimmungen verlangten, daß die Genehmigung dazu versagt werden solle. Es wurde also aus einer „Soll"vorschrift eine „Muß"vorschrift. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot wurden in Nr. 7 d des § 148, welcher Geldstrafe bis zu 150 ℳ und im Unvermögensfall Haft bis zu 4 Wochen androht, aufgenommen.

Trotz der wesentlichen Verbesserungen, welche die Gewerbeordnung im Laufe der Jahre erfahren hatte, genügten ihre Reformen nicht. Ein Antrag auf weitere Beschränkung der Kinderarbeit wurde abgelehnt, desgleichen verschiedene andere Anträge aus den Jahren 1885/86 auf Regelung der Hausindustrie.

Im Jahre 1886 wurde im Reichstag der Antrag gestellt, die Lohnarbeit für Kinder unter 12 Jahren zu verbieten. Zugleich erging die Aufforderung an die Regierung: „den Reichskanzler zu ersuchen, tunlichst bald dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Beschäftigung von Kindern im Gewerbe außerhalb der Fabriken unter der nötigen Rücksichtnahme auf die körperliche und intellektuelle Entwickelung der Kinder geregelt wird." 1887/88 wurde aus der Mitte des Reichstags ein neuer Entwurf bezüglich der Regelung der Frauen- und Kinderarbeit vorgelegt, dem jedoch der Bundesrat am 19. November 1888 die Genehmigung versagte mit der Begründung, ein dringendes Bedürfnis für neue Bestimmungen sei nicht gegeben. Aber schon nach wenigen Jahren änderte sich die Haltung der bisher einem erweiterten Arbeiterschutz abgeneigten Regierung. Vom 15. bis 29. März 1890 tagte in Berlin die internationale Arbeiterschutzkonferenz unter dem Vorsitz des preußischen Handelsministers v. Berlepsch. Fürst Bismarck, der Hauptgegner dieser Reformen, wurde kurz darauf seines Amtes enthoben und noch in demselben Jahr gelangte eine Novelle an den Reichstag, welche sogar noch über die auf der Konferenz aufgestellten Minimalforderungen hinausging. Am 1. Juni 1891 wurde die Novelle Gesetz. Sie verbot jede auch nur vorübergehende Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren und von schulpflichtigen Kindern in Fabriken und setzte für Kinder bis zum vollendeten 14. Jahr sechsstündige Maximalarbeitszeit mit halbstündiger Pause fest. Im übrigen blieben die bisherigen Bestimmungen über die Kinderbeschäftigung unverändert in Kraft. Der Absatz 4 des § 154 sollte fortan die Ausdehnung der Schutzbestimmungen auf Werkstätten des Handwerks und die Hausindustrie ermöglichen. Auf Grund dieses Paragraphen wurden die Schutzbestimmungen durch Verordnung vom 8. Juli 1893 auf die Heimarbeit der Zigarrenindustrie ausgedehnt. (Das Reichsgesetz vom 13. Mai 1884 hatte sogar die Beschäftigung eigener Kinder bei der Anfertigung von Zündhölzern untersagt.) — Ein weiterer Schutz wurde den Kindern durch die Novelle vom 6. August 1896 zuteil; diese bestimmte, daß Kinder unter 14 Jahren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten und ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten dürfen.

Endlich wurden durch die Novelle vom 28. Dezember 1908 die Stunden von 8 abends bis 6 Uhr morgens als Nachtzeit für die gewerbliche Tätigkeit bezeichnet.

Alle bisherigen Gesetze hatten nur die Beschäftigung von Kindern in Fabriken und gleichgestellten Anlagen zum Gegenstand und griffen nur da ein, wo ein gewerblicher Arbeitsvertrag vorlag. Sie ließen daher die Beschäftigung durch die Eltern und im Hause der Eltern, sowie im gesamten Handels- und Verkehrsgewerbe frei. So war die Zahl der in diesen Gewerben beschäftigten Kinder zu einer erschrecklichen Höhe angewachsen und die übermäßige Anstrengung bis oft zu später Nachtstunde bildete vielfach den Grund körperlicher und geistiger Entartung. Mit Ausnahme des im

Jahre 1884 erlassenen Vorbotes der Beschäftigung eigener Kinder bei der Anfertigung von Zündhölzern mit weißem Phosphor gab es bis zum Jahre 1903 keine Bestimmungen zum Schutz der Kinder gegen Ausbeutung durch ihre eigene Eltern. Wohl hatten Polizeiverordnungen versucht, für einzelne Bezirke helfend einzugreifen; ihre Wirksamkeit war jedoch kaum nennenswert, zumal die Gerichte sogar die Rechtmäßigkeit ihres Erlasses in Abrede stellten. Die Anträge der verschiedenen Parteien von 1885, 1886, 1887/88, die Beschäftigung von Kindern außerhalb der Fabriken einer genauen Regelung zu unterziehen, führten nur langsam zum Ziel. Erst 1898 gelang es den fortgesetzten Bestrebungen des Reichstags, der Vereine und der Lehrer, eine amtliche Erhebung über die gewerbliche Kinderarbeit außerhalb der Fabriken zu bewirken. Die aufgedeckten Mißstände in bezug auf Dauer und Art der Arbeit, ebenso in bezug auf das Alter der beschäftigten Kinder waren erschreckend. Weit über $^1/_2$ Million bedauernswerter Geschöpfe wurden in dem eintönigen Getriebe täglicher Arbeit ihrer Jugend beraubt. Eine Privaterhebung, welche der deutsche Lehrerverein veranstaltete, bestätigte die amtlichen Angaben. Ein gesetzliches Einschreiten konnte nunmehr nicht länger hinausgeschoben werden. Am 10. April 1902 wurde dem Reichstag der Entwurf eines neuen Gesetzes, die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend, vorgelegt. Der bisherige Grundsatz, daß die Gesetzgebung die Türe des elterlichen Hauses nicht überschreiten dürfe, wurde aufgegeben. Die Begründung zum Entwurf schreibt hierüber: „ . . . Es kann keinem Zweifel unterliegen, „daß von einer Regelung, welche auf die Einbeziehung der hausindustriellen Kinderarbeit und der Kinderarbeit in Familienbetrieben überhaupt verzichten wollte, nur ein verhältnismäßig geringer Teil der mit gewerblicher Arbeit beschäftigten Kinder betroffen würde, während der überwiegenden Mehrzahl der Kinder, die noch dazu unter den ungünstigsten Verhältnissen arbeiten, die zu erlassenden Vorschriften nicht zugute kämen. Daß ein solches Ergebnis ernsten Bedenken unterliegen mußte, steht außer Frage. Der Grundsatz des § 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung wird daher aufgegeben und auch der Familienbetrieb in den Werkstätten sowie den sonstigen Gewerben hinsichtlich der Kinderarbeit der gewerbepolizeilichen Regelung unterworfen werden müssen." — Dieser Entwurf fand im allgemeinen eine günstige Aufnahme im Reichstag und konnte bereits am 30. März 1903 als Gesetz verabschiedet werden.

Für Deutschland gelten somit heute folgende, speziell zum Schutz des Kindes erlassenen, Bestimmungen:

Gewerbe-Ordnung.

§ 42 b (Abs. 5).

Kinder unter 14 Jahren dürfen, auch wenn eine Bestimmung nach Abs. 1 nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten. In Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, darf die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahre zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestatten.

§ 60 b (Abs. 3).

Das Feilbieten der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände durch Kinder unter 14 Jahren kann von der Ortspolizeibehörde verboten werden.

§ 62 (Abs. 3, 4 und 5).

Die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits erteilte Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren kann versagt und von der für die Erteilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubnis zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über 14 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel.

§ 107 (Abs. 2).

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende (Arbeitsbücher betreffende) Bestimmungen keine Anwendung.

§ 135 (Abs. 1 und 2).

Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

§ 136 (Abs. 1 Satz 3).

Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen.

§ 139.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Anlage unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den im § 135 Abs. 2, 3, in § 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von 4 Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von 14 Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

§ 139 a (Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2).

Der Bundesrat ist ermächtigt:

2. Für Anlagen, die mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden oder die sonst durch die Art des Betriebs auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Anlagen, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen

von den im § 135 Abs. 2, 3, § 136, ... vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen, soweit § 136 Abs. 3 in Betracht kommt, jedoch nur für männliche jugendliche Arbeiter.

In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder sechsunddreißig Stunden . . . . nicht überschreiten . . . .

§ 146 (Ziffer 2).

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

2. Gewerbetreibende, welche den §§ 135 bis 137 . . . . oder den auf Grund der §§ 139, 139 a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln.

§ 148 (Ziffer 5 und 7 b und 7 d).

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

5. wer . . . . außer den im § 149 Ziffer 1 vorgesehenen Fällen den §§ 42 a bis 44 a zuwiderhandelt . . . .

7 b. wer den Vorschriften des § . . . . 60 b Abs. 3 . . . . zuwiderhandelt

7 d. wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen Kinder unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt oder zu dem nach § 42 b Abs. 5 verbotenen Gewerbebetriebe Kinder unter 14 Jahren anleitet oder ausschickt. . . . .

Kinderschutzgesetz.

§ 1.

Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§ 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§ 12 bis 17.

§ 2.

Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter 13 Jahren sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

§ 3.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind,
3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind,

sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.

§ 4.

Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichnis abzuändern. Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 5.

Im Betriebe von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105 b Abs. 2, 3 der Gewerbeordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105 i Abs. 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als 3 Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als 4 Stunden täglich dauern. Am Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst 1 Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

§ 6.

Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 7.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 8.

Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in

anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

Für die ersten 2 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre bereits von 6½ Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte stattfindet; jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterrichte nicht länger als 1 Stunde dauern.

§ 9.

An Sonn- und Festtagen (§ 105a Abs. 2 der Gewerbeordnung) dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3, nicht beschäftigt werden.

Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten und sich nicht über 1 Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 10.

Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebs anzugeben.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

§ 11.

Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Abs. 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 (R.G.Bl. 353) über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

§ 12.

In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

§ 13.

Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter 10 Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über 10 Jahre nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst 1 Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

Eigene Kinder unter 12 Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

§ 14.

Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, und der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb die Beschäftigung eigener Kinder nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 unter der Bedingung gestatten, daß die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden dürfen. Auch kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens stattfinden; um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren, am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen. Die Ausnahmebestimmungen können allgemein oder für einzelne Bezirke erlassen werden.

§ 15.

Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

§ 16.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht, und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zwanzigtausend Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Anwendung.

§ 17.

Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Bestimmungen im § 8, § 9 Abs. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

§ 18.

Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

§ 19.

Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über Anfang und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben Abweichungen von der Vorschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland (Gesetz vom 12. März 1893, Reichs-Gesetzbl. S. 93) zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung bleiben unberührt.

§ 20.

Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung, sofern dabei erhebliche Mißstände zutage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen sowie, wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11), diese entziehen und die Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.

Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen.

§ 21.

Insoweit nicht durch Bundesratsbeschluß oder durch die Landesregierungen die Aufsicht anderweitig geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 139b der Gewerbeordnung Anwendung.

In Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

§ 22.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Schulaufsichtsbehörde, Gemeindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekanntgemacht.

§ 23.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark wird bestraft, wer den §§ 4 bis 8 zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten erkannt werden.

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

§ 24.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. wer dem § 9 zuwider Kindern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung fremder Kinder endgültig ergangenen Verfügungen zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 25.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft:

1. wer den §§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder endgültig ergangenen Verfügungen oder den auf Grund des § 17 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 26.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark werden Arbeitgeber bestraft, welche es unterlassen, den durch § 10 für sie begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 27.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark wird bestraft:

1. wer entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer der Bestimmung des § 11 Abs. 3 in Ansehung der Arbeitskarten zuwiderhandelt.

§ 28.

Die Strafverfolgung der im § 24 bezeichneten Vergehen verjährt binnen 3 Monaten.

§ 29.

Die Bestimmungen des § 151 der G.O. finden Anwendung.

§ 30.

Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen.

§ 31.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Anlage zu § 4 des Gesetzes.

Verzeichnis derjenigen Werkstätten, in deren Betrieb, abgesehen vom Austragen von Waren und von sonstigen Botengängen, Kinder nicht beschäftigt werden dürfen.

IV.*) Werkstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Liniieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt.

Werkstätten der Steinmetzen, Steinhauer.

Werkstätten der Steinbohrer, -schleifer oder -polierer. Kalkbrennereien, Gipsbrennereien.

Werkstätten der Töpfer.

Werkstätten der Glasbläser, -ätzer, -schleifer oder -mattierer, mit Ausnahme der Werkstätten der Glasbläser, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird.

Spiegelbelegereien.

V. Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln und dergleichen mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden.

Werkstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden.

Blei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbgießereien und sonstige Metallgießereien.

Werkstätten der Gürtler und Bronzeure.

Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen ausschließlich eigene Kinder und diese lediglich mit Sortieren und Zusammensetzen von Uhrenbestandteilen beschäftigt werden.**)

Metallschleifereien und -poliereien.

Feilenhauereien.

VI. Harnischmachereien, Bleiknüpfereien.

Werkstätten, in denen Quecksilber verwandt wird.

*) Gruppe der Gewerbestatistik.

**) Die jetzige Fassung beruht auf Bek. v. 17. Dez. 03 (R.G.Bl. 312).

VII. Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren.

Abdeckereien.

IX. Werkstätten, in denen Gespinste, Gewebe und dergleichen mittels chemischer Agentien gebleicht werden.

Färbereien.

Lumpensortierereien.

XI. Felleinsalzereien, Gerbereien.

Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren.

Werkstätten zur Verfertigung von Polsterwaren.

Roßhaarspinnereien.

XII. Werkstätten der Perlmutterverarbeitung.

Haar- und Borstenzurichtereien. Bürsten- und Pinselmachereien, sofern mit ausländischem tierischen Materiale gearbeitet wird.

XIII. Fleischereien.

XIV. Hasenhaarschneidereien.

Bettfedernreinigungsanstalten.

Chemische Waschanstalten.

XV. Werkstätten der Maler und Anstreicher.

Außer einer Anzahl von Bekanntmachungen, welche einen erweiterten Schutz der Jugendlichen und somit auch der Kinder vorsehen, enthalten die Bekanntmachung vom 5. März 1902 in I Ziffer 1 und 4 eine Einschränkung der Beschäftigung von Knaben unter 14 Jahren in Glashütten und die Bekanntmachung vom 27. Mai 1902 das ausdrückliche Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in Walz- und Hammerwerken. —

Außer diesen für das gesamte Reichsgebiet geltenden Vorschriften, wurden seitens mehrerer Regierungen für einzelne Landesteile auf Grund des § 120 e Abs. 2 für Kinder unter 14 Jahren weitergehende Bestimmungen erlassen. Es sind dies:

1. Für Stein-, Kalk-, Gips-, Ziegelerde- 2c. Gruben das Verbot der Landdrostei Hildesheim vom 2. Dezember 1878, Kinder unter 14 Jahren zu beschäftigen.

2. Meiningen. In der Schiefergriffelfabrikation dürfen gemäß Verordnung vom 10. August 1900 schulpflichtige Kinder nicht mit dem Schälen und Spalten des Schiefers oder mit Abrunden und Schleifen beschäftigt werden. Dieses Verbot gilt auch für die Hausindustrie.

3. Altenburg. Am 12. November 1898 Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren auch in Ziegeleien, die keine Fabriken sind.

4. Amt Bertuch in Bayern: 9. August 1898. Knaben unter 14 Jahren dürfen nicht nach 8 Uhr abends und Mädchen unter 16 Jahren überhaupt nicht auf Kegelbahnen beschäftigt werden.

5. Wiesbaden. Am 2. April 1901 Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in Steinbrüchen.

6. Merseburg. 15. Oktober 1897 Verbot der Beschäftigung beim Transport, Auf- und Abladen.

III. Systematische Stellung der Delikte gegen die Kinderschutzgesetze.

Die verschiedenen Kommentare zur Gewerbeordnung führen Delikte gegen die zum Schutz der Arbeiter aufgestellten Bestimmungen der Gewerbeordnung als Gewerbepolizeidelikte an, ohne die Frage näher zu untersuchen, ob nicht auch die Verletzung konkreter Rechtsgüter ihnen eine andere Stellung im System zuweist. Polizeidelikte sind einfacher Ungehorsam gegen die Anordnungen der Verwaltung. „Diese Anordnungen stellen gewisse Handlungen, die ihrer Natur nach geeignet sind, ein Rechtsgut zu verletzen oder zu gefährden, ohne daß es im Einzelfalle darauf ankommt, daß eine Gefährdung oder gar Verletzung wirklich eingetreten wäre, unter Strafe." (Findeisen S. 71.) Stenglein schreibt hierzu (S. 652) „ . . . . Zu dem gleichen Resultat führt die Betrachtung der rechtlichen Natur der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung. Sie haben polizeilichen Charakter. Der Gesetzgeber will, daß Bestimmtes geschehen, Bestimmtes nicht geschehen soll. Er stellt deshalb das den gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufende Ereignis unter Strafe, und haftbar dafür ist jeder, auf dessen Verschulden dasselbe zurückzuführen ist. Dieser polizeiliche Charakter der Strafandrohung der Gewerbeordnung ist nicht nur bei den Übertretungen, sondern auch bei Vergehen vorhanden." Schenkel (S. 546) begründet den polizeilichen Charakter dieser Vorschriften damit, daß durch sie ein psychologischer Zwang auf die Gewerbetreibenden ausgeübt werden soll, zum Zwecke ihrer Durchführung. . . . . „Obwohl hiernach die Strafdrohung und Strafverhängung im wesentlichen dem administrativen Zwecke dient, Tatbestände zu verhindern und zu beseitigen, die mit den gewerbepolizeilichen Vorschriften im Widerspruch stehen, . . ." Mewes (S. 565) bezeichnet ohne weitere Begründung die Delikte gegen die Gewerbeordnung als Gewerbepolizeivergehen bezw. Gewerbepolizeiübertretungen. Liszt weist die Kontraventionen gegen die Gewerbeordnung unter die strafbaren Handlungen gegen die „Rechtsgüter der Gesamtheit" und zwar unter die „strafbaren Handlungen gegen die Staatsverwaltung." Er bezeichnet sie als „Vergehen gegen die Wirtschaftspolizei" und unterscheidet zwischen „solchen, welche dem gewerbepolizeilichen Gebiete angehören, und solchen, deren sozialpolitischer Zweck es ist, in Ausführung der Kaiserlichen Botschaft vom 4. Februar 1896 die Ausbeutung der gewerblichen Arbeiter oder doch einzelner Arbeiterklassen durch die Arbeitgeber hintanzuhalten, Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Weiterbildung der Arbeiter zu schützen und den Arbeitsvertrag unter staatliche Aufsicht zu stellen." (S. 624). An anderer Stelle (S. 141) bezeichnet Liszt das sogenannte Polizeidelikt, das als einfacher Ungehorsam gegenüber den Anordnungen der Verwaltung erscheint, als wesentlich verschieden von dem Unrecht als abstrakter Rechtsgütergefährdung. Er schreibt hierzu: „Der Angriff auf die Rechtsgüterwelt ist in dreifacher Gestalt denkbar

1. . . . . .

2. . . . . .

3. als abstrakte Gefährdung eines Rechtsgutes. Hier ist die Gefährlichkeit der Handlung im Einzelfall nicht erforderlich; die Gefahr ist nicht Begriffsmerkmal, sondern legislatives Motiv; der Gesetzgeber verbietet die

Handlung, weil ihre Vornahme (oder er gebietet sie, weil ihre Nichtvornahme) regelmäßig die Gefährdung eines Rechtsgutes enthält, ohne daß es darauf ankommt, ob die Handlung auch im gegebenen Einzelfalle dieser allgemeinen Voraussetzung entspricht, doch ist die Rechtswidrigkeit hier durch besondere gesetzliche Vorschrift bedingt. Auch als abstrakte Rechtsgütergefährdung ist das Unrecht wesentlich verschieden von dem sogenannten Polizeidelikt, das als einfacher Ungehorsam gegenüber den Anordnungen der Verwaltung erscheint. . . . . Das geltende Recht hat den Unterschied, abgesehen von den sogenannten Ordnungsstrafen völlig verwischt. . . . . Die Übertretungen des Reichs- sowie des Landesstrafrechtes umfassen auch einen großen Teil des polizeilichen Ungehorsames; auch diese Übertretungen sind im Sinne unseres geltenden Rechtes, auch für das Strafverfahren echtes Unrecht. Damit ist aber zugleich gesagt, daß abstrakte Gefährdungsdelikte und Übertretungen positiv rechtlich nicht gleich bedeutende Begriffe sind, und daß ein einheitlicher Begriff der Übertretungen als einer Unterart des Unrechts nach der heutigen Lage der Gesetzgebung gar nicht aufgestellt werden kann. Wie Guderian Z. 21, 828 nachgewiesen hat, finden sich unter den Übertretungen Verletzungsdelikte sowie konkrete und abstrakte Gefährdungsdelikte."

Nach Frank (S. 480) sind den „Polizeiübertretungen" auch diejenigen Delikte zuzurechnen, „bei welchen die Handlung deshalb allgemein und schlechthin verboten wird, weil sie unter Umständen gefährdend oder gar verletzend wirken kann;" er unterscheidet sie dadurch von abstrakten Gefährdungsdelikten, „daß bei letzteren die Gefahr immerhin zum Tatbestand gehört, allerdings unwiderleglich vermutet wird, während sie bei den ersteren nicht zum Tatbestand gehört, sondern lediglich das Motiv der Strafdrohung bildet." —

Dieselbe Ansicht vertritt Olshausen (S. 41): „Unverkennbar bilden übrigens die Gefährdungsdelikte das Bindeglied zwischen den Verletzungs-, als den eigentlichen Kriminaldelikten, und den Polizeidelikten; denn die Verbote und Gebote, um deren Übertretung es bei den letzteren sich handelt, bezwecken zunächst die Verhütung von Rechtsgütergefährdungen, im letzten Grunde aber die Verhütung von Rechtsgüterverletzungen; ohne die wirkliche Gefährdung eines Rechtsgutes als Tatbestandsmerkmal zu erfordern, präsumieren sie doch gleichsam den Eintritt der Gefährdung eines Rechtsgutes durch Begehung der verbotenen oder Unterlassung der gebotenen Handlung. Ist das aber die Natur der Polizeidelikte, so bilden die Gefährdungsdelikte den Übergang von ihnen zu den Verletzungsdelikten, der insbesondere noch durch die sog. gemischten Gefährdungsdelikte vermittelt wird, deren Tatbestand eine mit Verletzungsvorsatz herbeigeführte Gefährdung bildet."

Immerhin dürfte es nicht immer möglich sein, zwischen abstrakten Rechtsgütergefährdungen und polizeilichen Gefährdungsdelikten scharf zu trennen. Abgesehen von den formellen Schutzbestimmungen, die rein polizeilichen Charakter tragen, können hier vermögensrechtliche Interessen gefährdet bezw. verletzt werden, so z. B. bei Lohneinhaltung und Lohnverwirkung sowie beim Truckſystem, andrerseits kann die Integrität des Leibes und Lebens oder der Ehre des Arbeiters gefährdet werden. (§ 120 a u. ff. der Gewerbeordnung). Es würde aber zu weit führen, die hier erwähnten

Verordnungen nach Art der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter zu unterscheiden. In fast allen Fällen liegen direkte Gefährdungen abstrakter Rechtsgüter vor, die sich wesentlich von den übrigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, z. B. über Innungen ꝛc. unterscheiden und ihre systematische Trennung von den abstrakten Rechtsgütergefährdungen ist umsoweniger gerechtfertigt, als die ganze Unterscheidung selbst nicht streng durchführbar ist. Die hier vertretene Auffassung geht nun dahin, sie als abstrakte Rechtsgütergefährdungen zu bezeichnen, denen aber ihrer Eigenart entsprechend eine besondere Stellung zuzuweisen ist. In den Reichstagsverhandlungen und den verschiedenen die Materie besprechenden Kommentaren wird der ganze Titel 7 der Gewerbeordnung und somit auch die das Kind betreffenden Vorschriften als Arbeiterschutzgesetze bezeichnet, wie auch das Reichsgesetz vom 30. März 1903 den Titel Kinderschutzgesetz führt.

Nach den beiden Gesetzen gemeinsamen legislatorischen Motiven soll durch diese Gesetze die von dem Staate anerkannte Pflicht, den wirtschaftlich Schwachen gegenüber dem kapitalkräftigen Unternehmertum zu schützen und seine Interessen zu vertreten, ausgeübt werden. Die erst in späteren Jahren eingefügten § 42 b Abs. 5 und § 60 b Abs. 3 sowie § 62, Abs. 3, 4 und 5 sind zwar nicht in Titel 7 enthalten, beruhen aber im wesentlichen auf demselben gesetzgeberischen Motiv. Die aus der Fürsorgepflicht des Staates entspringende Arbeiterschutzgesetzgebung ist aber in der Gewerbeordnung und im Kinderschutzgesetz nicht erschöpfend geregelt, ergänzend treten die Versicherungsgesetze, Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungsgesetze und andere weitere Gesetze hinzu. Da sie alle aus einem gemeinsamen Prinzip entspringen und das gleiche Objekt betreffen, so ist es wohl angebracht, sie unter einem gemeinsamen Titel zusammenzufassen und als selbständige Gruppe dem System einzufügen. Dem ganzen Charakter der Gesetze entsprechend erhalten sie am besten wohl die Bezeichnung

„Sozialgesetze".

IV. Verhältnis der Gewerbeordnung zu den Landesgesetzen.

Gemäß Art. 4 der Verfassung für das Deutsche Reich hat das Reich das Recht, Gesetzesvorschriften über den Gewerbebetrieb zu erlassen und die Ausführung der erlassenen Bestimmungen zu überwachen. Über die Aufhebung der durch Landesgewerbegesetze gegebenen Bestimmungen ist in der Verfassung für das Deutsche Reich zwar nichts vorgesehen, da aber nach Art. 2 der Verfassung für das Deutsche Reich in allen Fällen Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, treten in allen Fällen, wo die Gewerbeordnung als Reichsgesetz eine Materie ordnet, ohne weiteres die etwa über die gleiche Materie bestehenden Landesgesetze außer Kraft. Damit ist jedoch nicht unbedingt die Gültigkeit von Landesgesetzen und Verordnungen, die Gegenstände des Gewerbebetriebs betreffen, verneint. In dem Vertrag, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 23. November 1870 VI, wird ausdrücklich anerkannt, „daß selbst bezüglich der

der Bundes-Legislative zugewiesenen Gegenstände die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen so lange in Kraft bleiben und auf dem bisherigen Wege der Einzelgesetzgebung abgeändert werden können, bis eine bindende Norm vom Bund ausgegangen ist." Die Gewerbeordnung enthält in einer Reihe von Paragraphen Hinweise auf die Landesgesetzgebung, sei es, daß sie dem Landesrecht die Legislative einräumt (so im § 120 a) oder sogar die Reichsvorschrift zurückdrängt, wenn die Landesgesetze eine höhere Strafe vorsehen. (§ 150 G.O.) In den Kommissionsberichten von 1890/91 wurde bei Erörterung des § 105 h G.O. darauf hingewiesen, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen weiter gehen können und auch oft weiter gehen als das vorliegende Gesetz es beabsichtigt. —

Im Laufe der Jahre wurden so eine Reihe landesrechtlicher Verordnungen erlassen, die zum Teil den in der Gewerbeordnung vorgesehenen Schutz erhöhen, teils ihn einem weiteren Kreis von Kindern zukommen lassen, wie sich aus den Seite 23 angeführten Vorschriften ergibt.

V. Der objektive Tatbestand der Delikte.

A. Materielle Bestimmungen.

Die Gewerbeordnung enthält keine Definition des Begriffes „Kind". Die wenigen Paragraphen, die vom Kinde sprechen, haben keine einheitliche Altersgrenze festgesetzt. So sprechen z. B. die §§ 42 b Abs. 5, 62 Abs. 3 und 5 und 135 Abs. 2 von Kindern unter 14 Jahren, die §§ 62 Abs. 4 und 107 Abs. 2 dagegen von Kindern, die noch schulpflichtig sind. Kinder im Sinne der Gewerbeordnung sind also einmal alle Personen unter 14 Jahren, dann alle solche über 14 Jahre, die noch volksschulpflichtig sind. § 135 der G.O. aber beschränkt das Verbot der Beschäftigung in Betrieben mit in der Regel mindestens 10 Arbeitern auf Kinder unter 13 Jahren und auf solche über 13 Jahre, die noch der Volksschulpflicht unterliegen. Da nun das Kinderschutzgesetz sich an diesen Paragraphen anlehnt und gerade dem Personenkreis dieses Paragraphen einen erweiterten Schutz sichern will, so liegt ihm auch eine andere Begrenzung des Begriffes „Kind" zu Grunde als der Gewerbeordnung. § 2 des Kinderschutzgesetzes sagt: „Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter 13 Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind." Wir haben es demnach mit einem zweifachen Begriff von „Kind" zu tun, dem Kind im Sinne der Gewerbeordnung im allgemeinen (bis zum vollendeten 14. Jahr und über 14 Jahre, wenn noch schulpflichtig) und dem Kind im Sinne des Kinderschutzgesetzes (bis zu 13 Jahren und darüber nur, wenn noch schulpflichtig). —

Ein absolutes Verbot der Beschäftigung von Kindern im Sinne der Gewerbeordnung besteht lediglich in der auf Grund des § 139 a erlassenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Mai 1902, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und

Hammerwerken, und in der Bekanntmachung vom 5. März 1902 für Glashütten, Glasschleifereien, Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. Die Verbote der §§ 42 b Abs. 5 und 62 Abs. 3 und 5 umfassen Kinder unter 14 Jahren ohne Rücksicht auf die Schulpflicht, § 135 Abs. 1 G.O. dagegen nur die Kinder bis zum vollendeten 13. Jahr oder ältere, die noch schulpflichtig sind, demnach die „Kinder im Sinne des Kinderschutzgesetzes".

Aus Gründen der Übersichtlichkeit seien hier alle Verbote als „allgemeine" bezeichnet, welche unbeschränkt für Kinder im Sinne der Gewerbeordnung *oder* im Sinne des Kinderschutzgesetzes gelten, welche also Kinder in dem einen oder anderen Sinn *ausnahmslos* von einer Beschäftigung ausschließen. Als „beschränkte" Verbote dagegen sollen die bezeichnet werden, welche gewisse Beschäftigungsarten zwar im Prinzip für Kinder gestatten, aber gewissen mehr oder weniger weitgehenden Beschränkungen inbezug auf Zeit, Dauer der Arbeit, Alter des Beschäftigten ꝛc. unterziehen.

Der Schutz des Kindes.

1. Beim ambulanten Gewerbebetrieb

am Wohnsitz oder Ort der gewerblichen Niederlassung.

§ 42 b Abs. 5 verbietet für Kinder unter 14 Jahren das Feilbieten von Gegenständen an öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus, selbst dann, wenn durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde oder durch Beschluß der Gemeindebehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nicht bestimmt worden ist, daß Personen, welche in dem Gemeindebezirk einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen und welche innerhalb des Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Waren feilbieten ꝛc. . . ., der Erlaubnis bedürfen.

Wie der Wortlaut besagt, gilt dieses Verbot nur für *Kinder unter 14 Jahren*, also unbeschadet ihrer eventuell fortbestehenden Schulpflicht, so daß ein über 14 Jahre altes Kind, das noch die Volksschule besuchen muß, diese Tätigkeit ausüben darf, soweit nicht nach §§ 5 und 13 K.Sch.G. für die Zeit vor acht Uhr morgens, vor der Vormittagsschule, während der Pausen, nach acht Uhr abends sowie für die Dauer der Arbeitszeit wieder Beschränkungen bestehen. —

Auch den eigenen Kindern des Gewerbeunternehmers wird dieser Schutz zuteil. Titel II G.O. regelt lediglich den ambulanten Gewerbebetrieb, ohne dabei die Art des zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bestehenden Rechtsverhältnisses zu berücksichtigen oder irgendwie besonderen Bestimmungen zu unterwerfen. Die Voraussetzung, welche im Gegensatz dazu Titel VII dahin aufstellt, daß die in Betracht kommenden Personen, denen Rechtsschutz zuteil wird, *gewerbliche Arbeiter*, also auf Grund eines Arbeitsvertrags Angestellte sein müssen, ist beschränkt auf Titel VII und nicht anwendbar auf Titel II, so daß auch die lediglich auf Grund eines Autoritätsverhältnisses arbeitenden Kinder von dem Feilbieten von Gegenständen beim ambulanten Gewerbebetrieb ausgeschlossen sind.

Öffentliche Wege, Straßen, Plätze sind solche, die bestimmungsgemäß der Allgemeinheit ohne Einschränkung zu Zwecken des öffentlichen Verkehrs zur Verfügung gestellt sind, selbst wenn sie in Privateigentum stehen. Räume, die nur zeitweise oder zu bestimmten Zwecken dem Gemeingebrauch offen stehen, sind nicht als öffentliche Plätze zu betrachten. Nach früheren Entscheidungen hatte das Kammergericht unter öffentlichen Plätzen alle Räume verstanden, welche dem Publikum unbeschränkt, wenn auch gegen Zahlung von Eintrittsgeld zugänglich sind, in neueren Erkenntnissen jedoch seine Ansicht geändert und solche Räume als öffentliche Orte bezeichnet. — Nach den Motiven zu § 42 b (v. 1883) ist es auch nicht „als ein Feilbieten oder Ankaufen von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Sinne des § 42 a anzusehen, wenn der Gewerbetreibende einen vor seinem Geschäftslokal befindlichen freien Raum an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen zu seinem Gewerbebetrieb mitbenutzt, oder wenn er, ohne von Straßenpolizei wegen daran gehindert zu werden, seine Waren auf Tischen und Bänken vor seinem Geschäftslokale, wenn auch auf der Straße, ausbreitet. Diese Art des Geschäftsbetriebes, die namentlich bei Trödlern sich nicht selten findet, fällt nicht unter § 42 a, welcher einen von dem Geschäftslokal losgelösten Gewerbebetrieb auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im Auge hat."

Die Begriffe „öffentlicher Ort" und „vorgängige Bestellung" sowie „Feilbieten" und andere sind wiederholt Gegenstand von Entscheidungen höherer und höchster Gerichte geworden. Nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Rostock vom 9. November 1907 sind „öffentliche Orte" alle Orte, welche dem Publikum als solchem, sei es ohne Weiteres, sei es unter gewissen Bedingungen, z. B. gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes, zugänglich sind. Dazu gehören auch die Privatzwecken dienenden Grundstücke, soweit und solange das Publikum zu ihnen ungehinderten Zutritt hat, gleichviel ob der Zutritt vom Eigentümer oder Mieter gewährt wird.

Die Frage, ob ein Ort ein öffentlicher ist oder nicht, ist jeweils nach Lage des einzelnen Falles zu prüfen. Ein von einem Verein gemietetes Wirtszimmer zu Zwecken der Versammlung von Vereinsmitgliedern ist kein öffentlicher Ort. Nach Landmann ist ein Marktplatz ein öffentlicher Ort, nicht dagegen eine für den Verkauf von Waren bestimmte, mit obrigkeitlicher Erlaubnis errichtete Markt-, Meß- oder Schaubude.

„Vorgängige Bestellung" ist die an den Gewerbeunternehmer gerichtete Aufforderung, dem Besteller oder dessen Auftraggeber Waren einer bestimmten Art an einem bestimmten Ort und zu annähernd bezeichnetem Zeitpunkt zum Verkauf anzubieten. Eine Vereinbarung über Qualität, Quantität und Preis ist nicht notwendige Voraussetzung, doch muß die Ware so genau bestimmt sein, daß sie von anderen Waren ähnlicher Art unterschieden werden kann, einerlei ob der Geschäftsabschluß zustande kommt oder nicht oder ob eine Verpflichtung des Bestellers zur Abnahme der Ware gegeben ist. — Die Aufforderung, in den nächsten Tagen schönes Heu zu bringen, gilt als Bestellung im Sinne des § 42 b (K.G. vom 20. Januar 1887), dagegen nicht die Aufforderung an den Verkäufer Waren mitzubringen, wenn er an den Wohnort des Bestellers komme (O.Tr. v. 29. Juli 1868).

In der Entscheidung vom 11. April 1907 bezeichnet das bayrische oberste Landesgericht als „Bestellung" die an einen Gewerbetreibenden gerichtete Aufforderung, hinreichend bezeichnete Gegenstände seines Gewerbebetriebs zur Auswahl zu bringen, wobei es gleichgültig ist, ob nachmals ein Geschäftsabschluß erfolgt oder nicht. Um den Begriff einer „vorgängigen Bestellung" als erschöpft erachten zu können, muß die zu liefernde Ware inbezug auf Art und Qualität bezeichnet, Ort und Zeit des allenfallsigen Geschäftsabschlusses wenigstens annähernd bestimmt, die Aufforderung zur Beibringung der individuell bestimmten Ware zur oder innerhalb der angegebenen Zeit seitens des Kauf- oder Tauschlustigen an den Veräußerer ergangen sein.

Entscheidungen des bayrischen Oberlandesgerichts vom 6. IV. 1909 und 29. X. 1910.

Zur Annahme einer vorgängigen Bestellung reicht es nicht aus, wenn der Gewerbetreibende durch eine allgemein gehaltene Aufforderung oder Gestattung veranlaßt wurde, den Kauflustigen zu besuchen und ihm Waren anzubieten. Der Begriff der vorgängigen Bestellung erfordert aber andrerseits nicht, daß der Kauflustige eine bindende auf den Abschluß eines Lieferungsvertrags gerichtete Erklärung abgegeben hat. Es genügt vielmehr die an den Gewerbetreibenden gerichtete Aufforderung, nach Art und Beschaffenheit hinreichend bestimmte Waren zu einer nach den Umständen wenigstens annähernd bestimmten Zeit dem Kauflustigen zum Zweck der Besichtigung und Annahme zu überbringen.

Die Bestellung muß vorausgehen, d. h. die ergangene Aufforderung muß die Ursache des Sicheinfindens zwecks Feilbietens von Waren sein. Die Aufforderung an den Gewerbetreibenden, der bereits die Wohnung betreten hat, seine Sachen zu zeigen, ist keine Bestellung.

Für das Feilbieten von Haus zu Haus ist es gleichgültig, ob es lediglich in Privathäusern oder auch an anderen Orten erfolgt, ob es in regelmäßigen Zeiträumen geschieht oder nicht. Betritt der Gewerbetreibende nur ein einziges fremdes Haus, so übt er sein Gewerbe nicht von Haus zu Haus aus; wenn er sich lediglich auf dieses eine Haus beschränken wollte. Dagegen geschieht der Gewerbebetrieb von Haus zu Haus, auch wenn der Gewerbetreibende sich nicht hintereinander im Weitergehen von einem zum andern Haus begibt; es genügt, wenn in verschiedenen Zeiträumen in verschiedenen fremden Häusern Waren feilgeboten werden.

„Feilbieten" ist nicht nur öffentliches Feilhalten, sondern jedes Bereitstellen oder Zugänglichmachen der Waren zum Ankauf durch Zurichten in der Form, die sie zum Absatz geeignet macht, und das Auffordern der Käufer auf irgend eine Weise durch Worte oder Zeichen zum Ankauf der so hergerichteten Waren . . . . . Der Gewerbetreibende muß sofort leisten können; es muß demnach die Ware körperlich anwesend sein und im Falle des Kaufabschlusses sofort dem Käufer übergeben werden können. „Feilbieten" liegt dann nicht vor, wenn ein Agent eines Handlungshauses außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung des letzteren zwecks Bestellungen auf Waren, von denen er nur Proben oder Muster mit sich führt, Kunden aufsucht und demnächst die erfolgte Bestellung in der Weise erledigt, daß er sich die bestellten Waren von seinem Handlungshaus kommen läßt und den Bestellern persönlich übergibt (R.G. vom 9. März 1885). Nach § 42 b

Abs. 5 ist den Kindern nur das Feilbieten von Gegenständen untersagt; die übrigen Arten des ambulanten Gewerbebetriebs, wie das Anbieten gewerblicher Leistungen, der Warenankauf ꝛc., sind ihnen demnach gestattet, sofern nicht die Einschränkung gemäß § 42 b Abs. 1 angeordnet ist und das Kinderschutzgesetz keine Vorschriften trifft. — Ist aber der ambulante Gewerbebetrieb nach § 42 b Abs. 1 von einer Erlaubnis abhängig gemacht, so ist auf Grund des Abs. 2 desselben in Verbindung mit § 57 a in der Regel Kindern die Erlaubnis dazu zu versagen.

(§ 42 b Abs. 2 lautet: Auf die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis finden die Vorschriften der §§ 57, 58 . . . . . entsprechende Anwendung.

§ 57 a: Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:

1. Wenn der Nachsuchende das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.)

§ 42 b Abs. 5 hat zu der Streitfrage geführt, ob das Verbot der Kinderarbeit ebensowohl Geltung habe, wenn der ambulante Gewerbebetrieb gemäß Abs. 1 von einer Erlaubnis abhängig gemacht ist, als auch dann, wenn er unbedingt gestattet ist.

Landmann, Schicker, Nelken vertreten den Standpunkt, daß Abs. 5 immer zur Anwendung zu kommen habe, auch dann, wenn eine Bestimmung nach Abs. 1 ergangen ist. Die sächsische Ministerialverordnung vom 5. März 1897 und Rohrscheidt erklären jedoch Abs. 5 nur dann für anwendbar, wenn keine Bestimmung nach Abs. 1 getroffen ist, denn sonst sei der ambulante Gewerbebetrieb der Kinder schon wegen des in Abs. 2 für anwendbar erklärten § 57 a Ziff. 1 ausgeschlossen. —

Es muß Landmann zugestimmt werden, denn in dem Wortlaut des § 42 b Abs. 5: „Kinder unter 14 Jahren dürfen, auch wenn eine Bestimmung nach Abs. 1 nicht getroffen ist", soll das Wörtchen „auch" nur dazu dienen besonders hervorzuheben, daß die Beschäftigung der Kinder beim ambulanten Gewerbebetrieb untersagt ist, gleichviel ob eine Verfügung nach Abs. 1 getroffen ist oder nicht. Für diese Auffassung spricht auch die ganze Art der Entstehung des § 42 b. Die ersten vier Absätze stammen aus dem Jahre 1883, während Abs. 5 erst durch die Novelle vom 6. August 1896 eingefügt wurde. So erklärt es sich, daß die 4 ersten Absätze von der Erlaubnis und ihren Bedingungen sprechen und nur Abs. 5 einem gewissen Personenkreis, den Kindern, eine Art des ambulanten Gewerbebetriebs untersagt. Durch die Stellung des Abs. 5 in § 42 b konnte die Meinung entstehen, die in Abs. 5 enthaltene Bestimmnng beziehe sich nur auf die in den 4 unmittelbar vorangehenden Absätzen aufgestellten Fälle. Anscheinend um dieser Meinung vorzubeugen, wurden in den Abs. 5 die Worte aufgenommen: „auch wenn eine Bestimmung nach Abs. 1 nicht getroffen ist".

Ferner gehen die Ansichten auseinander hinsichtlich der Frage, ob das Verbot des § 42 b Abs. 5 sich auch auf das Feilbieten von Gegenständen der in § 59 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Art bezieht. § 42 b Abs. 3 sagt: „Inbetreff der in § 59 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waren kann jedoch der Gewerbebetrieb . . . . . nach Maßgabe des § 60 b Abs. 2 und des § 60 c Abs. 2 beschränkt und gemäß § 60 b Abs. 3 verboten werden". § 60 b Abs. 3 lautet: „Das Feilbieten der im § 59

Ziff. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände durch Kinder unter 14 Jahren kann von der Ortspolizeibehörde verboten werden."

Landmann sagt: „Abs. 5 enthält ein unbeschränktes Verbot, und daß das Zitat des § 60b Abs. 3 stehen geblieben, darf auf ein Versehen des Gesetzgebers zurückgeführt werden." Neukamp, Rohmer und Nelken vertreten die Geltung des Verbotes auch für Gegenstände der in § 59 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Art, während Schicker, Reger, Stößel, Berger-Wilhelmi diese Gegenstände als von dem Verbot ausgeschlossen betrachten. Die Motive zum Kinderschutzgesetz lassen die von Landmann vertretene Ansicht als richtig erscheinen, wenn sie bei Behandlung der Hausierkinder nach Erwähnung von § 42b Abs. 5 G.O. sagt: .... „Ferner sind die Kinder vom Gewerbebetrieb im Umherziehen durch den § 57a Ziff. 1 a. a. O., wonach Personen unter 25 Jahren der Wandergewerbeschein in der Regel zu versagen ist, im allgemeinen ausgeschlossen, so daß nur noch das Feilbieten der im § 59 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände, wozu es eines Wandergewerbescheines nicht bedarf, in Betracht kommt. Dieses aber kann nach § 60b Abs. 3 für Kinder unter 14 Jahren von der Ortspolizeibehörde verboten werden. Werden also Ausnahmen auf Grund von § 42b Abs. 5 nur selten gewährt und wird von der in § 60b Abs. 3 begründeten Befugnis häufig Gebrauch gemacht, so werden Mißstände bei der Kinderbeschäftigung im Hausierbetrieb kaum hervortreten . . . ." Die Motive erwähnen § 42b Abs. 3 überhaupt nicht und § 60b Abs. 3 nur mit Bezug auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen. — Daß die Anführung von § 60b Abs. 3 in § 42b Abs. 3 nur versehentlich bestehen blieb, läßt sich zumal aus der Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen ersehen. Der Gesetzentwurf enthielt bereits den § 42b Abs. 3, mit dem Zitat des § 60b Abs. 3. Die Kinder waren im allgemeinen durch § 57a vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen, § 60b Abs. 3 sollte diese Möglichkeit auch für das Feilbieten der in § 59 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände gewähren. Durch § 42b sollten die Kinder im Wandergewerbebetrieb denen des § 60b Abs. 3 gleichgestellt werden. § 42b Abs. 3 hatte nun analog mit § 59 gewisse Gegenstände ausgenommen. Für diese mußte in demselben Absatz die Bestimmung aufgenommen werden, daß Kinder von dem Feilbieten ausgeschlossen werden können, was durch Einfügen des § 60b Abs. 3 geschah. In den Reichstagsverhandlungen wurde nun der Antrag auf Aufnahme des Abs. 5 gestellt und angenommen. Die Erwähnung von § 60b Abs. 3 war somit überflüssig geworden und scheint nur versehentlich nicht gestrichen worden zu sein.

Nach § 42b Abs. 5 darf ausnahmsweise in Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahre zusammen 4 Wochen nicht überschreiten dürfen, gestatten.

2. Beim Gewerbebetrieb im Umherziehen.

a) Allgemeines Verbot.

§ 55 G.O. gibt eine Definition des Begriffes „Gewerbebetrieb im Umherziehen". Es heißt daselbst: „Wer außerhalb des Gemeindebezirkes

seines Wohnorts oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirk des Wohnorts gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Waren feilbietet ꝛc." . . .

Ein Gewerbebetrieb im Umherziehen setzt lediglich voraus, daß außerhalb des Wohnorts ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung Waren in eigener Person feilgeboten ꝛc. werden. Ein Umherziehen von Haus zu Haus, ein ambulanter Betrieb, gehört nicht zu den begrifflichen Merkmalen des Gewerbebetriebs im Umherziehen; ebensowenig ist erforderlich, daß das Gewerbe nacheinander an mehreren Orten außerhalb des Wohnsitzes betrieben wird, es genügt der Betrieb an irgend einem Ort, welcher nicht Wohnsitz oder ständiger Geschäftssitz des Gewerbetreibenden ist . . . . Das Halten eines Wanderlagers gehört regelmäßig zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (R.G. IX Strafsenat v. 3. April 05). Nicht erforderlich ist ein dauernder Gewerbebetrieb (R.G. 25. II. 1880).

Durch Beschluß des Bundesrats vom 27. März 1879 ist festgesetzt, daß Wanderlager als Gewerbebetrieb im Umherziehen zu behandeln und zu denselben der Regel nach diejenigen Unternehmungen zu rechnen sind, in welchen außerhalb des Wohnorts des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr von einer festen Verkaufsstelle aus vorübergehend Waren feilgeboten werden, wobei die Anzeige von der Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebs nicht als ein Moment angesehen werden darf, welches die Beurteilung, ob ein Unternehmen tatsächlich als Wanderlager anzusehen ist, präjudiziert (Landmann: Anmerkung 5 zu § 55). — § 62 Abs. 3 besagt nun: „Das Mitführen von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichem Zwecke ist verboten." In dem Absatz 1 heißt es „Mitführen von Ort zu Ort". Aus dieser verschiedenen Fassung läßt sich jedoch ein Unterschied nicht ableiten, denn der Begriff des „Mitführens" schließt schon ein Gehen von einem Ort zu einem andern in sich. Ein Anwerben von Hilfskräften unter den Kindern an einem Ort für Arbeiten an diesem Ort z. B. Errichtung der Bude ꝛc. ist somit an sich zulässig und nur durch das Kinderschutzgesetz beschränkt. Nach dem Urteil des Kammergerichtes vom 4. April 1892 ist als Begleiter nur derjenige anzusehen, welcher mit dem das Hausiergewerbe ausübenden Gewerbetreibenden von Ort zu Ort zieht, nicht aber derjenige, welcher ihm an einem einzelnen Orte vorübergehend untergeordnete Dienste, wie das Tragen und Anpreisen der Ware, leistet. Nur das Mitführen zu gewerblichen Zwecken ist allgemein für Kinder verboten. Im übrigen ist es nur beschränkt und wird demnach erst später berücksichtigt. Als „gewerblicher Zweck" ist jede Tätigkeit anzusehen, durch welche der Betrieb ermöglicht oder erleichtert wird, sei es auch, daß es sich nur um Dienstleistungen handelt, die mit dem Betrieb in entfernter Beziehung stehen (O.Tr. vom 9. Nov. 74) (Stenglein zu § 62). Es ist auch das Mitführen von Kindern zu Zwecken ihrer Ausbildung verboten, denn das Verbot gilt allgemein.

Nach § 60 b Abs. 3 kann von der Ortspolizeibehörde den Kindern unter 14 Jahren das Feilbieten der im § 59 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände im Gewerbebetrieb im Umherziehen verboten werden.

b) Beschränktes Verbot.

Nach § 62 Abs. 4 G.O. ist die Erlaubnis zum Mitführen von Kindern, welche noch schulpflichtig sind, zu versagen und die erteilte Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder Sorge getragen ist. — Über Gewerbebetrieb im Umherziehen siehe A. I und II. Durch diese Vorschrift ist das Mitführen von Kindern verboten, einerlei zu welchem Zweck dies geschieht und in welchem Alter sich die Kinder befinden. Da aber die Erlaubnis nur zu versagen ist, wenn für ausreichenden Schulunterricht nicht genügend gesorgt ist, ist selbstverständliche Voraussetzung, daß die Kinder schon und noch schulpflichtig sein müssen. — Es ist Sorge zu tragen, daß dem Kinde ein ausreichender Unterricht in den Fächern der Volksschule nach den Schulgesetzen des Ortes, wohin es schulpflichtig ist, zukommt. —

Zuständig zur Zurücknahme der Erlaubnis ist sowohl die Behörde, welche die Erlaubnis erteilte, als auch diejenige, in deren Bezirk sich der Gewerbetreibende aufhält.

Eine weitere dem Schutze des Kindes dienende Bestimmung ist in § 62 Abs. 5 G.O. gegeben, indem die Erlaubnis zum Mitführen von Kindern unter 14 Jahren (ohne Rücksicht auf Zweck und Schulpflicht) versagt und von der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde zurückgenommen werden kann.

3. In Betrieben mit in der Regel mindestens zehn Arbeitern.

§ 134 i.

Auf Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, finden, unbeschadet des § 133 h, die nachfolgenden Bestimmungen der §§ 135—139 a. a. Anwendung. Dieses gilt für Betriebe, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, schon dann, wenn zu diesen Zeiten mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden.

§ 135.

Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind.

§ 135 (Abs. 2).

Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten.

Bis zur Gewerbenovelle vom 28. Dezember 1908 war in § 135 die Beschäftigung in Fabriken verboten, ohne daß das Gesetz eine genaue und zweifelsfreie Definition des Begriffes Fabrik gegeben hatte. Unzählige Streitfragen mußten durch diesen Mangel entstehen. In Übereinstimmung mit Art. 8 der Berner Konvention vom 26. September 1906, betr. die Nachtarbeit der Frauen, wurde der Begriff „Fabrik" aus dem Gesetz ausgeschaltet und statt dessen der präzise Ausdruck „Betriebe mit in der Regel wenigstens 10 Arbeitern" gewählt. Durch diese Regelung sind zwar eine Reihe von

Betrieben, die bisher den Fabrikbestimmungen nicht unterlagen, unter die Schutzbestimmungen der §§ 135 folgende gezogen, andere hingegen, welche nach der bisherigen Praxis der Aufsichtsbehörden und Gerichte als Fabriken angesehen wurden, ausgefallen, wie z. B. kleine Kartonnagefabriken ohne Maschinenbetrieb, kleine Zigarrenfabriken ꝛc. — Saisonbetriebe, welche zur Zeit der Saison regelmäßig 10 und mehr Arbeiter beschäftigen, fallen unter diese Vorschriften. Solche Saisonbetriebe sind z. B. die Steinbrüche, Spitzen- und Kleiderfabriken, Putzgeschäfte, Blumenfabriken ꝛc. — Wenn nur gelegentlich einmal die Zahl von 10 Arbeitern erreicht wurde, ist noch nicht die Voraussetzung des § 134 i gegeben. Die Zahl muß „in der Regel" für Saisonbetriebe also während der Saison meist 10 betragen haben. —

a) Allgemeines Verbot für Kinder unter 13 Jahren und schulpflichtige Kinder.

Kinder unter 13 Jahren und schulpflichtige Kinder über 13 Jahre dürfen in den benannten Betrieben nicht beschäftigt werden. Diese Bestimmung ist durch die Novelle vom 1. Juni 1891 eingeführt, durch welche die Grenze von 12 Jahren auf 13 Jahre heraufgesetzt wurde. Die verschiedenen Anträge, das 14. Jahr als unterste Grenze festzulegen, wurden mit der Begründung abgelehnt, daß wegen der in Deutschland verschieden geregelten Schulpflicht dann schulentlassene, aber noch nicht 14 Jahre alte Kinder dem Müßiggang mit seinen Gefahren anheimfallen. Es wurde aber anerkannt, daß die Beschäftigung in Fabriken sich nur schwer mit den Anforderungen der Schulpflicht vereinbaren lasse, und daher das 13. Jahr und Schulentlassung zur Bedingung der Aufnahme in Fabriken gemacht. Die Schulpflicht richtet sich nach den Landesgesetzen. Dauert sie länger als bis zu 13 Jahren, so kommen die schärferen Vorschriften der Landesschulgesetze in Betracht. Es darf jedoch nie unter das vollendete 13. Jahr herabgegangen werden, selbst dann nicht, wenn die Schulpflicht bereits vorher ihr Ende erreicht haben sollte.

Bezüglich der Frage, ob die Bestimmungen auf Ausländer anzuwenden sind und nach welchen Schulgesetzen vorzugehen ist, bestehen zwischen den Kommentatoren Meinungsverschiedenheiten. Während sie darin übereinstimmen, daß die Minimalgrenze von 13 Jahren auch bei den Kindern der Ausländer einzuhalten ist, sind sie uneinig darüber, ob für reichsausländische Kinder die Schulgesetze des Heimatstaates zur Anwendung zu bringen sind oder die jeweiligen deutschen Landesschulgesetze. Landmann und Schenkel sagen: „Was die reichsausländischen Arbeiter betrifft, so wird ihre Beschäftigung nicht bloß dann unzulässig sein, wenn sie nach Landesgesetz oder Staatsvertrag während ihres Aufenthaltes im Reichsgebiet hier volksschulpflichtig sind, sondern schon dann, wenn sie nach den für sie maßgebenden Vorschriften ihres Heimatstaates dort noch die Volksschule zu besuchen haben." Nelken hingegen vertritt den Standpunkt, daß dort, wo Ausländer im Schulgesetz den deutschen Kindern gleichbehandelt werden, das deutsche Schulgesetz gilt, anderen Falles die unbeschränkte Erlaubnis der Annahme mit vollendetem 13. Jahr gegeben ist. Hier kann unbedenklich Nelken zugestimmt werden, denn es würde zu weit führen,

wollte man die Betriebsinhaber verpflichten, die Schulgesetze der Heimatsstaaten ihrer ausländischen Angestellten zu erforschen und zu kennen, auch liegt kein Anlaß vor, dem Ausländer einen höheren Schutz zu gewähren, als dem Inländer. Ebensowenig kann die deutsche Aufsichtsbehörde verpflichtet werden, sich mit Schulgesetzen aller Staaten, deren Angehörige in Deutschland Stellung nehmen, vertraut zu machen.

Nach § 133g findet die Vorschrift aber nur Anwendung auf Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige gewerbliche Arbeiter. Die Beschäftigung eines Kindes in den genannten Betrieben ist somit nur verboten, wenn es „gewerblicher Arbeiter" ist. — Gewerbliche Arbeiter sind aber nur diejenigen Personen, welche auf Grund eines Arbeitsvertrages in dem Betrieb solche Arbeiten verrichten, die in den Rahmen der zur Herstellung der Erzeugnisse der Fabrik erforderlichen Arbeiten fallen (R.G. vom 5. I. 1886). — Durch die neue Fassung des § 133g sind die früher notwendigen Erörterungen, ob ein Lehrling als gewerblicher Arbeiter zu betrachten ist, überflüssig geworden.

Die Beschäftigung der Kinder im Hause der Eltern und durch die Eltern unterliegt in der Regel nicht den Beschränkungen des Titel VII (Kommissionsbericht über die Änderung der Gewerbeordnung von 1878 zu § 107), da nur die auf einem Arbeitsvertrag beruhende gewerbliche Beschäftigung getroffen werden soll.

Aus den Entscheidungen des Reichsgerichts vom 10. Dezember 1883 und 25. September 1890 ergaben sich für den gewerblichen Arbeiter folgende begrifflichen Merkmale:

1. Er muß in einem Vertragsverhältnis zum Arbeitgeber stehen. Ein förmlicher Vertrag ist nicht erforderlich; derselbe kann auch stillschweigend oder durch konkludente Handlungen geschlossen sein. Ein Unternehmer z. B., der es duldet, daß Arbeiter ihre Kinder in den Betrieb mitbringen, um dort gewerbliche Arbeiten für die Zwecke des Betriebes zu verrichten, steht mit diesen Kindern in einem Vertragsverhältnis, einerlei ob der Lohn des Kindes in der Vergütung an den Vater mitberechnet ist oder besonders geregelt wird. — (R.G. vom 12. Dezember 1884.)

2. Die Leistungen müssen unselbständige sein, d. h. der Arbeiter muß unter Leitung und Anweisung des Arbeitgebers handeln, so daß dem Arbeitgeber Nutzungs- und Verfügungsrecht über die verarbeitete Sache verbleibt.

3. Die Arbeiten müssen gewerbliche sein, d. h. sie müssen in einem Gewerbebetrieb erfolgen und dem fraglichen Gewerbebetrieb zugute kommen.

Namentlich in Betrieben, in denen mit dem Gewerbebetrieb ein Handelsbetrieb verbunden ist, wurde die Frage, ob die beschäftigten Personen gewerbliche Arbeiter sind, vielfach erörtert; diejenigen Personen, welche mit der Herstellung von Waren, ihrer Be- und Verarbeitung beschäftigt werden, sind gewerbliche Arbeiter; Personen, welche beim An- und Verkauf der Waren, sowie bei ihrem Umsatz tätig sind, sind Handlungsgehilfen. Übt ein Angestellter beide Tätigkeiten aus, so kommt es darauf an, welche Beschäftigung überwiegt. Die tatsächliche Art der Beschäftigung ist für die Beurteilung der rechtlichen Stellung des Arbeitnehmers entscheidend, nicht die Eigenschaft, unter der er im Arbeitsvertrag angenommen ist. Werden z. B. als Gesinde aufgenommene Personen

hauptsächlich mit gewerblichen Arbeiten in dem Gewerbebetrieb des Dienstherrn beschäftigt, so sind sie trotz ihrer Bezeichnung als Gesinde „gewerbliche Arbeiter" (ebenso O.Tr.G. vom 25. II. 1875). Ein entgegen § 135 G.O. mit Kindern abgeschlossener Arbeitsvertrag ist nach § 134 B.G.B. nichtig und es kann nicht auf Erfüllung aus ihm geklagt werden. Hat nun der eine Teil geleistet, so kann er die Gegenforderung nicht aus dem Vertragsverhältnis geltend machen, es steht ihm nur die Bereicherungsklage offen (§ 823 B.G.B.). Anders liegen die Verhältnisse in strafrechtlicher Beziehung. Wenn auch ein Kind zufolge § 135 G.O. nicht als gewerblicher Arbeiter erscheinen kann, so ist doch nicht so sehr Gewicht auf die juristische Gültigkeit und Wirksamkeit des Vertragsabschlusses als auf die Tatsächlichkeit des äußeren Tatbestandes Gewicht zu legen. Ein Schutzgesetz kann seine Wohltat unmöglich dem versagen, bei dem alle äußerlich erkennbaren Beziehungen des schutzbedürftigen Arbeitsverhältnisses gegeben sind, wenn auch bei der juristischen Wertung dieses Arbeitsverhältnisses oder eines Vertrags Mängel sich offenbaren, welche wohl die Rechtsfolgen dieses Verhältnisses beeinflussen mögen, aber weder die Tatsächlichkeit dieses Verhältnisses noch auch die Schutzbedürftigkeit des Arbeiters berühren. Nach den verschiedenen Reichsgerichtsentscheidungen und der allgemeinen Praxis ist dem Beschäftigungsverbot im Sinne des § 135 G.O. eine weitere Auslegung zu geben (R.G. 11. III. 04) und die Beschäftigung von Kindern im Gewerbebetrieb verboten, trotzdem sie nie als gewerbliche Arbeiter erscheinen können (siehe auch die Motive). Im Gegensatz zu obigen Ausführungen sagt eine im Gewerbearchiv Bd. 7 S. 533 angeführte Entscheidung des preußischen Kammergerichtes vom 23. Dezember 1907: „bemerkt sei noch, daß es sich nach den Feststellungen des angegriffenen Urteils bei dem Angeklagten zwar um einen Fabrikbetrieb handelt und daß der auf einen solchen Betrieb anwendbare § 135 G.O. durch das Gesetz vom 30. März 1903 nicht außer Kraft gesetzt ist, daß aber die von dem Knaben K für die Zwecke der Fabrik gemachten Botengänge dem § 135 G.O. nicht unterworfen sind, weil ein ausdrücklicher oder stillschweigender Arbeitsvertrag nicht vorgelegen hat. Es kann daher nur das Gesetz vom 30. März 1903 in Anwendung kommen."

Als Beschäftigung im Sinne des § 135 ff. G.O. ist jede Tätigkeit anzusehen, die mittelbar oder unmittelbar den Zwecken des fraglichen Gewerbebetriebs, der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung beweglicher Gegenstände, zu dienen bestimmt ist. Hierbei ist es unerheblich, ob die Tätigkeit einen Teil dieser Herstellung, Be- oder Verarbeitung selbst oder einen Teil der Vorbereitung hierzu bildet, ob sie von dem Arbeiter auf Anweisung des Gewerbetreibenden (Betriebsleiters) oder freiwillig bewirkt wird. Es ist ferner belanglos, ob die Arbeiterinnen diese Tätigkeit auch außerhalb der Werkstätte ausführen konnten; entscheidend ist lediglich, daß sie sie innerhalb der Werkstatt ausgeführt haben. (Gewerbearchiv Bd. 5 S. 514, Entscheidung des Kammergerichts vom 6. November 1905). Betrieb ist die Gesamtheit aller Räumlichkeiten, in denen irgend eine Tätigkeit des gewerblichen Unternehmens ausgeübt wird.

Durch Abgrenzung der Betriebe nach Zahl der darin beschäftigten Arbeiter ist von Bedeutung geworden, was zu einem einheitlichen Betrieb gehört. Ein Betrieb kann in Abteilungen zerlegt sein, kann aus einer Reihe

selbständiger Kleinbetriebe bestehen ꝛc. Das Reichsgericht hat dahin entschieden, daß z. B. die verschiedenen Abteilungen eines Warenhauses einem und demselben Betrieb, nämlich dem Warenhaus, dienen und demnach als Einheit zu betrachten sind (17. Dezember 1907). Eine Trennung in räumlich gesonderte Werkstätten bedeutet noch keine Mehrheit von Betrieben. Es wird zu prüfen sein, ob eine jede dieser Werkstätten wirtschaftlich selbständig ist oder dem Hauptbetrieb anhängt, von dort aus geleitet wird und ihre Erzeugnisse dem Hauptbetrieb zur Verwendung oder teilweisen Verwendung zur Verfügung stellt.

Zur Beschäftigung im Betrieb ist es nicht ein wesentliches Erfordernis, daß die Beschäftigung innerhalb der den Betrieb umfassenden Räume erfolgt. Unter Betriebsstätte ist nicht bloß der Maschinenraum, der Arbeitssaal oder die Arbeitsstelle jedes Arbeiters zu verstehen, sondern die Räumlichkeiten in ihrem vollen Umfang, in welchen der Gewerbebetrieb stattfindet (R.G. 9. I. 85).

Als Beschäftigung im Betrieb (in der Fabrik) ist nach Entscheidungen höherer Gerichte anzusehen:

Reinigungsarbeit im Fabrikkontor (R.G. vom 23. März 1906).

Austragen von in der Fabrik hergestellten Waren (O.L.G. Celle vom 20. März 1905).

Beschäftigung außerhalb der Fabrik aber für deren Zwecke (R.G.St. 10. Novbr. 1887).

Jede den Zwecken des Fabrikbetriebes dienende Tätigkeit, insbesondere die Herbeischaffung von Arbeitsmaterial, das Heranholen von Nahrungsmitteln, welche von den Arbeitern in der Fabrik verzehrt werden, und auch das in den merkantilen Betrieb der Fabrik fallende Austragen von Rechnungen (R.G. vom 20. Juni 1884).

Nicht als im Gewerbebetrieb beschäftigt sind anzusehen Arbeiter, welche ausschließlich in dem von dem Fabriketablissement getrennten kaufmännischen Betrieb beschäftigt sind, z. B. als Kontordiener, Packer, Ausläufer (R.G. vom 2. II. 1885 und 5. I. 1886 und 1. II. 1892).

Ebenso sind nicht gewerbliche Arbeiter Personen, die vom Unternehmer einer Rübenzuckerfabrik, Konservenfabrik oder Brennerei mit dem Bau und der Ernte der zur fabrikmäßigen Bearbeitung bestimmten Rüben, Erbsen, Kartoffeln ꝛc. beschäftigt sind (Reichsgesetz vom 1. II. 1892.).

Ausnahmen von dem Verbot der Kinderbeschäftigung in Abs. 1 § 135 sind im Gesetz nicht vorgesehen.

b) Beschränktes Verbot für über 13 Jahre alte und nicht mehr schulpflichtige Kinder.

Kinder über 13 Jahre (und unter 14 Jahren), welche der Volksschulpflicht nicht mehr unterliegen, dürfen täglich nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden.

Nach § 136 Abs. 1 darf die Beschäftigung nur in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends erfolgen. Die Pause muß mindestens $^1/_2$ Stunde betragen. Pause ist jede Unterbrechung der Arbeit. Ein späterer Beginn oder früheres Ende der Arbeit ist nicht als Pause anzusehen. Täglich, d. h. an jedem Tag darf die Dauer der Beschäftigung 6 Stunden nicht

überschreiten, einerlei ob nur an einzelnen Wochentagen gearbeitet wird oder jeden Tag. Der Gesetzentwurf von 1878 hatte eine 10stündige Arbeitszeit für Kinder vorgesehen für den Fall, daß ihre Beschäftigung nur einen über den anderen Tag stattfindet, wie es die englische Gesetzgebung bestimmt. Dieser Antrag wurde jedoch im Reichstag abgelehnt und eine Maximaldauer von 6 Stunden für den Tag festgelegt. — Es folgt hieraus, daß die effektive tägliche Arbeitszeit sich innerhalb der gezogenen Grenzen zu halten hat, und daß es nicht genügt, wenn der Durchschnitt der Arbeitstage sich in der angegebenen Zeitgrenze bewegt.

In die tägliche Arbeitszeit der Kinder ist jede den Zwecken des Betriebes unmittelbar dienende Tätigkeit einzurechnen, einerlei ob sie in den Betriebsräumlichkeiten selbst erfolgt oder außerhalb derselben stattfindet. Die Zeit, die der Lehrling mit dem Austragen von Rechnungen, Ausführen von Bestellungen, Herbeiholen von Nahrungsmitteln für die Arbeiter des Betriebes verbringt, ist somit in die gesetzlich zulässige Arbeitszeit einzurechnen.

Ausnahmen.

§ 139 a Abs. 1 Ziff. 2 und 3, Abs. 2 und 3 G.O. Der Bundesrat ist ermächtigt:

2. für Anlagen, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden oder die sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Anlagen, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in § 135 Abs. 2 . . . . § 136 . . . . vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen.

3. für gewisse Gewerbezweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten.

Abs. 2. — In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder 36 Stunden . . . . . nicht überschreiten . . . . . .

Auf Grund dieses Paragraphen ist es dem Bundesrat erlaubt, Ausnahmen von dem Verbot der Nachtarbeit auch für Kinder zuzulassen. —

4. In Betrieben, welche auf Grund des § 154 G.O. den Betrieben mit in der Regel mindestens 10 Arbeitern gleichgestellt sind.

Gemäß § 154 Abs. 2 finden die Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften sowie in Werkstätten der Tabakindustrie auch dann entsprechende Anwendung, wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden. — Auf Arbeitgeber und Arbeiter in Ziegeleien und in über Tage betriebenen Brüchen und Gruben finden die Bestimmungen auch dann entsprechende Anwendung, wenn in diesen Betrieben in der Regel mindestens 5 Arbeiter beschäftigt werden.

Nach Abs. 3 finden die Bestimmungen auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Elektrizität) bewegte Triebkräfte nicht bloß vorübergehend zur Ver-

wendung kommen, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrat für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in § 135 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Bestimmungen zulassen kann.

Auf andere Werkstätten, in denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden, und auf Bauten, bei denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden, können die Bestimmungen durch Beschluß des Bundesrats ganz oder teilweise ausgedehnt werden. § 154a dehnt das Verbot des § 135 auch auf Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben aus. Durch Art. 4 der Novelle vom 28. Dezember 1908 sind die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb vom 13. Juli 1900 hinsichtlich der Betriebe, in welchen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, aufgehoben, im übrigen behalten sie Gültigkeit, bis sie gemäß § 154 Abs. 3 geändert werden.

In Hütten, Bauhöfen ꝛc. ist somit die Beschäftigung von Kindern verboten ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter. Hütten sind Anlagen zur Gewinnung roher Metalle.

Zimmerplätze und andere Bauhöfe. — In der Fassung des Gesetzes vom Jahre 1878 stand nur „Bauhof". Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 24. Februar 1890 ist „Bauhof" ein umschlossener Platz, auf dem Zimmerleute ihre Arbeit verrichten, auf dem von Zimmerleuten Gebäudeteile hergerichtet und die Baugeräte aufbewahrt werden. Das badische Ministerium des Innern ordnete demnach im Erlaß vom 2. Februar 1891 an, daß nicht auch die Werkplätze für die Bearbeitung von Steinen als „Bauhof" zu betrachten sind. Das Gesetz von 1891 wählte den Ausdruck „Zimmerplätze und andere Bauhöfe", um auch die Werkplätze zu treffen, auf denen Steinmetze Gebäudeteile herrichten, obwohl begrifflich ein Zimmerplatz unter die Bauhöfe fällt.

Werften sind Anlagen für die Erbauung und Ausbesserung von Schiffen.

Werkstätten der Tabakindustrie. — Die Kaiserl. Verordnung vom 21. Februar 1907, welche die Bestimmung des § 135 auf alle derartige Betriebe ausdehnte mit Ausnahme derjenigen, in denen ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, ist durch Einfügung derselben in § 154 gegenstandslos geworden. Zu diesen Werkstätten gehören alle jene, in denen Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- oder Schnupftabak hergestellt, bearbeitet oder fertige Waren sortiert werden. Das Gesetz findet keine Anwendung, wenn nur Familienmitglieder beschäftigt werden.

Über Tage betriebene Brüche, Gruben. — Die unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben unterstanden schon früher der Fabrikgesetzgebung. Nach den Motiven zum Gesetz von 1891 sollen „kleine Brüche und Gruben und solche, die nur vorübergehend betrieben werden, die z. B. dem eigenen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Zweck dienen", freigelassen werden. Durch die Gewerbenovelle vom 28. Dezember 1908 sind alle Betriebe dieser Art, welche in der Regel mindestens 5 Arbeiter beschäftigen, dem Fabrikgesetz unterstellt. Für die freigelassenen

Betriebe ist jedoch Kinderarbeit auf Grund der §§ 4 und 12 des Kinderschutzgesetzes verboten. Brüche und Gruben sind z. B. alle Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton-, Mergel- und Lehmgruben.

Ziegeleien. — Das Verbot der Kinderarbeit gilt seit der Novelle vom 28. Dezember 1908 nur noch für solche Ziegeleien, die in der Regel mindestens 5 Arbeiter beschäftigen. Die Beschäftigung von Kindern in kleineren Betrieben findet ihre Regelung in den §§ 4 und 12 Kinderschutzgesetz. — Die frühere Fassung lautete: „in solchen Ziegeleien, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden". Die Praxis des Reichsversicherungsamtes hatte demzufolge alle die Ziegeleien als Fabriken betrachtet, deren jährliche Produktion die Zahl von 100 000 Ziegeln erreichte. Die Gewerbeaufsichtsbehörden waren dieser Übung zum Teil gefolgt. Demgegenüber bedeutet die neue Fassung einen gewissen Rückschritt, da es auch mit einer kleineren Zahl von Arbeitern als 5 möglich ist, 100 000 Ziegel jährlich herzustellen.

Motorwerkstätten. Die bisherigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 sind insoweit aufgehoben, als in diesen Betrieben 10 und mehr Arbeiter beschäftigt werden. Die für sie geltende Ausnahmebestimmung, daß Kinder 10 Stunden beschäftigt werden dürfen, ist in Wegfall gekommen und die Arbeitszeit für Kinder (über 13 Jahre und nicht mehr schulpflichtig) auf 6 Stunden beschränkt.

Gemäß Art. 4 der Novelle bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 für alle Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden, in Kraft. Kinder unter 13 Jahren und schulpflichtige Kinder über 13 Jahre sind demnach von diesen Werkstätten ausgeschlossen. — Kinder unter 14 Jahren dürfen täglich nur 10 Stunden, in Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung nur 6 Stunden täglich mit regelmäßigen Pausen beschäftigt werden. Ausnahmen sind bei Unglücksfällen und Naturereignissen vorgesehen, durch die der regelmäßige Betrieb einer Werkstätte unterbrochen wird. In Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb findet die Beschränkung, daß Kinder unter 14 Jahren nur 10 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen, nur auf weibliche Kinder Anwendung, für männliche ist keine Höchstdauer vorgeschrieben. Da auch die Bestimmungen über Beginn und Ende der Arbeit für diese Betriebe außer Kraft gesetzt sind, ist die Arbeitszeit der männlichen Kinder eine unbeschränkte. In Werkstätten, in welchen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Polierwerkstätten, der Glas-, Stein- und Metallbearbeitung dürfen Kinder unter 14 Jahren oder über 13 Jahre und nicht mehr schulpflichtig in der Zeit von $5^1/_2$ Uhr morgens bis $8^1/_2$ Uhr abends ohne weitere Beschränkung der Arbeitsdauer beschäftigt werden. Ausnahmen sind vorgesehen. Für den Begriff der Beschäftigung in Motorwerkstätten ist es gleichgültig, ob die Beschäftigung der Kinder an den Maschinen und Triebkräften erfolgt oder nicht. Wesentlich ist, daß solche mechanische Triebkräfte vorhanden sind, welche regelmäßig nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen. Auf Grund des § 154 Abs. 4 wurden die Bestimmungen der §§ 135—139 auf Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion durch Kais. Verordnung vom 31. Mai 1897 aus-

gedehnt und dann durch Verordnung vom 17. Februar 1904 abgeändert. Dabei wurden Kinder unter 13 Jahren und schulpflichtige über 13 Jahre aus ihnen ausgeschlossen, für Kinder unter 14 Jahren wurde die Beschäftigung auf 6 Stunden täglich beschränkt. Pausen sind angeordnet.

Für die eigenen Kinder ist auch die Beschäftigung in Motorwerkstätten verboten. Die weitere Beschränkung des Motorwerkstättengesetzes vom 13. Juli 1900, daß Kinder unter 14 Jahren nur 10 resp. 6 Stunden oder während eines gewissen Zeitraumes beschäftigt werden dürfen, findet auf eigene Kinder keine Anwendung. Da § 12 Kinderschutzgesetz eine diesbezügliche Vorschrift nicht enthält, das Motorwerkstättengesetz auf gewerbliche Arbeiter beschränkt ist, ist die Beschäftigung eigener über 13 Jahre alter und nicht mehr schulpflichtiger Kinder unbeschränkt zugelassen.

In Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, von denen fremde Kinder ausgeschlossen sind auf Grund der Kais. Verordnung vom 31. Mai 1897 (abgeändert 17. Februar 1904), dürfen eigene Kinder beschäftigt werden, sofern § 13 Kinderschutzgesetz dem nicht entgegensteht und keine Motore verwendet werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichnis abzuändern, sei es durch Erweiterung seines Geltungsgebietes, sei es durch Einschränkung. Nach den Kommissionsberichten äußerte sich ein Regierungsvertreter in der Kommission dahin, daß eine derartige Abänderung erforderlich werden könne; voraussichtlich werde sich z. B. das Zusammensetzen und Sortieren von Uhrenbestandteilen, das Stiftesteckeu ꝛc. als unbedenklich bezeichnen lassen. Da aber in dem Verzeichnis die angeführten Arbeiten verboten waren, konnte eine Änderung, von der der Regierungsvertreter sprach, nur dahingehend erfolgen, diese verbotene Beschäftigung zu gestatten. Die Bekanntmachung des Bundesrats vom 17. Dezember 1903 hat bereits von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und von den Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle verarbeitet oder bearbeitet werden, ausgenommen „Werkstätten, in denen ausschließlich eigene Kinder und diese lediglich mit Sortieren und Zusammensetzen von Uhrenbestandteilen beschäftigt werden." Agahd und Schulz erwähnen in ihrem Kommentar zum Kinderschutzgesetz, daß es sich bei Untersagung der Beschäftigung und Abänderung des Verzeichnisses des § 4 Abs. 2 zunächst immer nur um fremde Kinder handle, da das Verzeichnis zu § 4, welcher sich unter II Beschäftigung fremder Kinder befindet, gehört und ferner in § 12 ausdrücklich von „Betrieben, in denen gemäß der Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen", die Rede ist. Wenn der Bundesrat behufs der Erweiterung der Tätigkeit eigener Kinder das Verzeichnis änderte, würde sich dies durch das Gesetz nicht begründen lassen.

Wie bereits erwähnt, enthält § 12 für die eigenen Kinder noch das Verbot der Beschäftigung in Motorwerkstätten. Die Betriebe mit 10 und mehr Arbeitern und gleichgestellten Anlagen finden keine Erwähnung. Soll es demnach gestattet sein, in größeren oder gefährlichen Betrieben eigene Kinder zu beschäftigen, in kleineren dagegen nicht? Soll es dem Ziegeleibesitzer, der 5 Arbeiter eingestellt hat, gestattet sein, seine Kinder mit zu verwenden, während es seinem Kollegen, der nur 3 Arbeiter hat, verboten ist? — Es kann wohl eingewendet werden, daß Bestimmungen dieser Art

überflüssig sind, da es wohl kaum vorkommen wird, daß der Inhaber eines größeren Betriebes seine eigenen schulpflichtigen Kinder in seinem Gewerbebetrieb verwendet. Durch § 154 G.O. wurden nun die Verbote der §§ 135—139 auch auf eine Reihe kleinerer Betriebe ausgedehnt, bei denen es keineswegs ausgeschlossen ist, daß nicht auch eigene Kinder unter 13 Jahren herangezogen werden. § 12 Kinderschutzgesetz, welcher als Ergänzung zu § 135 G.O. für eigene Kinder herantritt, enthält nicht die in § 134 i erwähnten Betriebe. Es besteht zweifellos hier eine Lücke im Gesetz. Durch die erfolgte Ausschaltung des Begriffes „Fabrik" aus der Gewerbeordnung können nun zwar alle Betriebe, in denen motorische Kraft verwendet wird, als Werkstätten mit Motorbetrieb angesehen werden, so daß die meisten bisherigen Fabrikbetriebe dem § 12 Kinderschutzgesetz unterstellt sind. Immerhin bleiben noch eine stattliche Zahl von Betrieben ohne mechanische Betriebskraft, in welchen eigene Kinder beschäftigt werden dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen in § 13 Kinderschutzgesetz, so Brüche, Gruben, Ziegeleien mit mehr als 5 Arbeitern, Konfektions- und Putzbetriebe, Zigarrenfabriken 2c.

Ausnahmen. — Der Bundesrat kann für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb die Beschäftigung eigener Kinder nach Maßgabe der Bestimmungen in § 13 Abs. 1 unter der Bedingung gestatten, daß die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden dürfen. — Die Ausnahmen sind demnach nur für eigene Kinder zulässig und zwar nur für Kinder über 10 Jahre, nicht vor 8 Uhr morgens und dem Vormittagsunterricht und nicht nach 8 Uhr abends, mit Pausen von 2 Stunden um Mittag und 1 Stunde nach dem Nachmittagsunterricht. — Bisher sind keine solchen Ausnahmebestimmungen ergangen.

5. In besonders gefährlichen Betrieben.

Auf Grund des § 139a Abs. 1 Ziff. 1 G.O. ist der Bundesrat ermächtigt, die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. Für eine Reihe von Betrieben sind solche Verordnungen erlassen worden, die die Arbeitszeit der Jugendlichen und Arbeiterinnen, das Zulassungsalter zu gewissen Arbeiten wesentlich einschränken, somit auch für Kinder unter 14 Jahren resp. Mädchen unter 14 Jahren anzuwenden sind. Zum Schutze des Kindes speziell dienen folgende Vorschriften:

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1902, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und von jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien, Glasbeizereien sowie Sandbläsereien.

1. In solchen Räumen, in denen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh- oder Streckofen) gearbeitet wird, und in solchen Räumen, in denen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern und dergl.), darf Arbeiterinnen und Knaben unter 14 Jahren eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrat zulassen.

Es ist somit nicht nur die Arbeit, sondern jeder Aufenthalt von längerer oder kürzerer Dauer verboten. Auch Lehrlinge dürfen demnach in solchen Räumen zu Ausbildungszwecken nicht verweilen, auch dann nicht, wenn ihre Tätigkeit sich nur auf das Zuschauen beschränkt.

I 4. Mit Schleifarbeiten dürfen Knaben unter 14 Jahren und jugendliche Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, vom 27. Mai 1902:

I 2. Kinder unter 14 Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

6. In Betrieben, auf welche sich die Verbote der §§ 4 und 12 des Kinderschutzgesetzes erstrecken.

Die unter III angeführten Bestimmungen haben zur Voraussetzung, daß die von dem Schutz betroffenen Personen gewerbliche Arbeiter, d. h. auf Grund eines Arbeitsvertrags Angestellte eines Gewerbebetriebs sind. Im allgemeinen sind also die Hauskinder, die auf Grund der elterlichen Gewalt beschäftigt werden, von den Schutzgesetzen der §§ 135—139 a ausgeschlossen. Die so vorhandene Lücke wird ausgefüllt durch das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903, welches für alle Kinder, seien es eigene, seien es fremde Kinder einen ihrem Alter, ihrer körperlichen und geistigen Schwäche entsprechenden Schutz sichern sollte, soweit die Gewerbeordnung selbst nicht bereits Vorsorge getroffen hatte. Die Voraussetzung, daß nur gewerbliche Arbeiter des Schutzes teilhaftig werden sollten, wurde fallen gelassen und jedwede Tätigkeit von Kindern in Gewerbebetrieben dem Gesetz unterstellt. Die Motive zum Kinderschutzgesetz sagen diesbezüglich: „Abweichend von der Gewerbeordnung setzt dagegen der Entwurf nicht das Vorhandensein eines gewerblichen Arbeitsvertrages und von seiten des Kindes nicht die Eigenschaft eines gewerblichen Arbeiters voraus; die Beschäftigung soll vielmehr ohne Rücksicht darauf, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt oder nicht, den vorgesehenen Bestimmungen unterliegen." Doch soll, wie in der Begründung zum Entwurf weiter ausgeführt wird, die Regelung auf die Beschäftigung in den im Sinn der Gewerbeordnung als gewerblich anzusehenden Betrieben sich beschränken und sonach insbesondere weder auf die häuslichen Dienstleistungen noch auf die Landwirtschaft sich erstrecken. —

§ 4 verbietet die Beschäftigung von fremden, § 12 die von eigenen Kindern unter 13 Jahren und von über 13 Jahre alten, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134—139 b G.O. keine Anwendung finden und der in dem Gesetz anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäft verbundenen Fuhrwerksbetrieb, beim Mischen und Mahlen von Farben, bei Arbeiten in Kellereien. Für eigene Kinder verbietet § 12 noch weiter die Beschäftigung in Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität) bewegte Triebkräfte nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen. (Diese Betriebe waren für fremde Kinder bereits in der Verordnung vom 13. Juli 1900 verboten).

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichnis abzuändern. — Aus den genannten Betrieben sollen Kinder teils wegen der Anstrengungen, die die Arbeiten verlangen, teils wegen der in diesen Anlagen bestehenden besonderen Betriebsgefahr völlig ausgeschlossen werden. — Nach den Motiven soll jedoch hier, wie in den übrigen Vorschriften, vorbehalten bleiben das Austragen von Waren und sonstige Botengänge. — Jede auch an sich unbedenkliche Tätigkeit ist Kindern in solchen Betrieben verboten einerseits wegen der in ihnen drohenden unmittelbaren Schädigungen, andrerseits wegen der Gefahr der Übertretung des Gesetzes.

Beschäftiger ist derjenige, welcher tatsächlich die Arbeitskraft des Kindes in seinem Gewerbebetrieb in Anspruch nimmt. Wer dem Kinde Wohnung und Werkstätte zur Verfügung stellt und Arbeit zuweist, gilt nicht als Beschäftiger, wenn die Tätigkeit des Kindes in keinem Zusammenhang mit seinem eigenem Gewerbebetrieb oder seinem Berufe steht, er aber die Arbeit lediglich den Kindern vermittelt.

. . . . . Ob die Kinder die von ihnen ausgeübte Tätigkeit als eine Beschäftigung oder „mehr" als ein Vergnügen angesehen haben, ist unerheblich. Eine Dienstleistung der festgestellten Art (Umhertragen von Plakaten nur gelegentlich) erfüllt den gesetzlichen Begriff der Beschäftigung. Das Gesetz findet zwar nur auf die Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben, wozu auch Gast- und Schankwirtschaften gehören, Anwendung; aber es ist nicht erforderlich, daß die beschäftigten Kinder selbst gewerbsmäßig handeln oder für ihre Tätigkeit ein Entgelt erhalten. Auch eine unentgeltliche Beschäftigung ist den gesetzlichen Beschränkungen unterworfen. — [Entscheidung des preußischen Kammergerichtes vom 6. Januar 1908 (Gewerbearchiv Bd. 7 S. 533.)]

Das Gesetz unterscheidet zwischen eigenen und fremden Kindern. Den ersteren werden gemäß 3 zugezählt:

1. Kinder, welche mit demjenigen, der sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grad verwandt sind,
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind,
3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 und 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind,

sofern die Kinder zu dem Hausstand desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt. Voraussetzung ist also in allen 3 Fällen, daß die Kinder dem Hausstand des Arbeitgebers angehören, d. h. in die Familiengemeinschaft und die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind.

Für die Beschäftigung von Zwangs- oder Fürsorgezöglingen besteht somit eine weitere Einschränkung, die bei den Beratungen des Reichstags eingefügt wurde, um einer Gefahr der Ausbeutung dieser Kinder vorzubeugen, ohne sie besser zu stellen wie die eigenen Kinder des Beschäftigers. — Die Frage der zulässigen Beschäftigung wurde in Anlehnung an § 135 G.O. festgesetzt und demnach hier wie dort die Beschäftigung vor vollendetem 13. Jahr oder im Alter von über 13 Jahren verboten, wenn diese Kinder noch dem Schulzwang unterliegen.

Bei Bauten aller Art. — Gemäß § 154 Abs. 4 G.O. kann durch Beschluß des Bundesrats das Verbot der Kinderbeschäftigung und die Einschränkung der Kinderarbeit auch auf Bauten mit weniger als 10 Arbeitern ausgedehnt werden. Ein dahin zielender Erlaß ist bisher jedoch nicht ergangen. Das Kinderschutzgesetz trat demnach ergänzend neben die Gewerbeordnung und verbot die Beschäftigung von Kindern bei „Bauten aller Art". Der Ausdruck „Bauten aller Art" ist dem § 105 b G.O. entnommen. Er umfaßt, wie die Motive zum Kinderschutzgesetz ausführen, „nicht nur Hochbauten, sondern auch Reparatur-, Tief-, Wege- und Eisenbahnbauten und es soll die Beschäftigung bei allen Arbeiten verboten werden, die zur Errichtung, zur Reparatur oder zur Instandhaltung von Hoch- und Tiefbauten dienen". § 1 des Gesetzes beschränkt nun das Geltungsgebiet desselben auf Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung. In § 105 b geht die Gewerbeordnung über den Begriff des Gewerbebetriebs im engeren Sinn hinaus und erfaßt auch solche Bauten, welche nicht gewerbsmäßig betrieben werden, wie die sogenannten Regiebauten, insbesondere auch die landwirtschaftlichen Regiehochbauten. (Landmann, Schenkel, Rohmer, Agahd, v. Schulz). Andere Ansicht vertritt die Entscheidung des bayrischen obersten Landgerichts vom 8. Januar 1910 und die des obersten Landgerichts Rostock vom 19. Mai 1911, welche den Ausdruck „Bauten aller Art" nur für solche Bauten gelten lassen, die sich als gewerbsmäßige im Sinne der Gewerbeordnung darstellen, also die landwirtschaftlichen Regiebauten nicht umfaßt. Dem Sinne und Zwecke des Gesetzes entsprechend dürfte jedoch der Ausdruck möglichst weit zu interpretieren und der herrschenden, von Landmann vertretenen Ansicht beizutreten sein.

Das Steinklopfen wurde, obgleich an sich den Bauten zuzurechnen, besonders erwähnt, um möglichen Zweifeln vorzubeugen.

Im Betrieb. — Die Motive zum Kinderschutzgesetz führen hierzu aus, daß durch die an § 105 b angelehnte Fassung hier deutlich zum Ausdruck gebracht werden soll, „daß die Regelung, soweit nicht besondere Vorschriften, wie für das Austragen von Waren und für sonstige Botengänge gegeben sind, nicht nur räumlich für den Ort, in welchem sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetrieb gehörige Tätigkeit gelten soll". Danach gilt insbesondere die industrielle Kinderarbeit als Beschäftigung in Werkstätten auch dann, „wenn die in der Regel in der elterlichen Wohnung vorgenommenen Verrichtungen zur Sommerszeit im Freien ausgeführt werden, da es sich auch in diesem Fall um eine Beschäftigung „im Betrieb" der Werkstätte handelt."

§§ 4 und 12 finden nur insoweit auf Ziegeleien und über Tage betriebene Brüche und Gruben Anwendung, als diese nicht den §§ 134 bis 139 b G.O. unterstehen. Es sind dies somit nach § 154 Abs. 2 G.O. alle diejenigen, in welchen in der Regel weniger als 5 Arbeiter beschäftigt werden. Auch in denjenigen Betrieben, in denen ausschließlich Familienglieder arbeiten, ist die Beschäftigung von Kindern verboten.

In Werkstätten. — § 18 des Gesetzes gibt eine Definition des Begriffes, um Zweifeln vorzubeugen, die gerade bezüglich der Hausindustrie entstehen könnten. Er bezeichnet neben den Werkstätten im Sinne des

§ 105 b G.O. Abs. 1 auch als Werkstätten „Räume, die zum Schlafen, Wohnen, Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen". — Werkstätten im Sinne des § 105 b Abs. 1 G.O. sind alle Anlagen, welche der gewerbsmäßigen Herstellung, Be- und Verarbeitung von Gegenständen dienen, gleichviel ob es ein umschlossener Raum oder eine im Freien gelegene Arbeitsstelle ist. Die Fassung des Kinderschutzgesetzes hat den Begriff der Werkstätte nicht erweitert, da schon nach der herrschenden Ansicht die Räume, die neben der Arbeit auch als Wohn- und Schlafräume benutzt wurden, als Werkstätten betrachtet wurden. —

In dem mit dem Speditionsgewerbe verbundenen Fuhrwerksbetrieb. — Die Kinderbeschäftigung ist nur im Speditionsgewerbe verboten, nicht bei der Personenbeförderung, auch nicht beim Gütertransport. Die Beaufsichtigung des Fuhrwerks (der sogen. Rollmops) und alle mit dem Fuhrwerksbetrieb im Zusammenhang stehenden Arbeiten wie die Stallreinigung, das Viehfüttern 2c. sind für Kinder verboten, weil sich gerade auf diesem Gebiet große Mißstände ergeben hatten.

Kellereien. — Der Begriff Kellereien ist nicht identisch mit „Keller". Unter Kellereien sind solche Anlagen zu verstehen, deren Arbeitsräume hauptsächlich Keller sind, wo sich also der größte Teil des Gewerbebetriebes in Kellerräumen abspielt. Ein nur gelegentliches Arbeiten in den Kellern eines anderen Betriebes, wie z. B. in einem Spezereigeschäft, ist nicht verboten.

7. Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und andern öffentlichen Schaustellungen.

Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und andern öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden (§§ 6 u. 15 K.Sch.G.). Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen (§ 6).

Die eigenen Kinder sind hier durch § 15 den fremden gleichgestellt. — Der Entwurf hatte das 12. Jahr als Zulassungsalter festgestellt und für über 12 Jahre alte Kinder Ausnahmen von dem Verbot der Beschäftigung nach 8 Uhr abends bis 9 Uhr abends vorgesehen mit Rücksicht darauf, daß Akrobatenkinder die nötige Sicherheit gewinnen müssen und mit Rücksicht auf den späten Beginn der Vorstellungen nicht genügend zum öffentlichen Auftreten herangezogen werden können. Diese Notwendigkeit wurde jedoch im Reichstag nicht anerkannt und alle Kinder von diesen Vorstellungen ausgeschlossen.

Voraussetzung ist aber auch hier, daß die Vorstellungen gewerbsmäßige sind. Demnach fallen nicht darunter Wohltätigkeitsvorstellungen, wissenschaftlichen Zwecken dienende Schaustellung von Kindern z. B. in einem Ärzteverein 2c. Sie müssen weiter öffentliche sein, d. h. jedermann oder doch einer gewissen Gesellschaftsklasse gegen Erfüllung gewisser Bedingungen zugänglich sein. — Es fallen darunter die Vorstellungen in Varieté, Tingeltangel, Zirkus, Kinematographen und Marionettentheater, die Schaustellungen von Menschen, Tieren, Seltenheiten, die Vorstellungen der Akrobaten und Seiltänzer.

Ausnahmen sind nur zuzulassen, wo ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft vorliegt. Nach den Motiven ist es ausgeschlossen, daß den sogenannten Spezialitäten, Akrobaten- und Artistenvorstellungen, den Zirkusaufführungen und ähnlichen Veranstaltungen auf Grund dieser Vorschriften Ausnahmen gewährt werden können. — Diese Anordnung findet auch auf die Kinder der Ausländer Anwendung.

Die Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen Musikaufführungen fällt nicht unter das Verbot, da ein Bedürfnis für die Regelung der Beschäftigung von Kindern sich hierbei bisher nicht herausgestellt hat (Motive zum Kinderschutzgesetz).

8. In Werkstätten, in denen die Beschäftigung nicht nach § 4 (resp. § 12) des Kinderschutzgesetzes verboten ist, im Handels- und Verkehrsgewerbe.

Es kommen hier nur solche Werkstätten in Betracht, welche weder in dem zu § 4 angeführten Verzeichnis erwähnt noch Motorwerkstätten sind. Für fremde Kinder kommen weiter hier nicht in Betracht die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, Werkstätten der Tabakindustrie, auf welche die Vorschrift des § 135 G.O. Anwendung findet. Zum Handelsgewerbe im Sinn der Gewerbeordnung gehören alle Gewerbebetriebe, welche im wesentlichen auf den Warenumsatz gerichtet sind, sich also mit der Anschaffung, Weiterveräußerung und Vermietung von beweglichen Gegenständen befassen, einschließlich des Hausierhandels, die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie, die Bankier- und Geldwechslergeschäfte, die Geschäfte der Kommissionare, Spediteure, Lagerhalter, Handlungsagenten oder Handelsmäkler. Ebenso gehört die Tätigkeit der in den Kontoren der Fabriken und Werkstätten beschäftigten Angestellten dem Handelsgewerbe an. Das Gewerbe der Gast- und Schankwirtschaften sowie der Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischer Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten und das Verkehrsgewerbe sind nach § 105 i G.O. nicht als Handelsgewerbe zu betrachten. Ebenso ist ausgeschlossen der Verkauf von Apothekerwaren in offenen Verkaufsstellen (§ 154 Abs. 1).

Als Verkehrsgewerbe sind die in § 1 Ziffer 5 Handelsgesetzbuch bezeichneten Betriebe, welche zum Gegenstand haben „die Übernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten sowie die Geschäfte der Schleppschiffahrtsunternehmer", anzusehen z. B. nach der Reichsstatistik die Privatpaketpost, Posthalterei, Droschken, Automobil- und Omnibusverkehr, Fracht- und Rollfuhrwerk, Güterbestätterei, Güterladerei, See- und Binnenschiffahrt, Dienstmannsinstitute 2c.

Zu unterscheiden ist hier zwischen eigenen und fremden Kindern. Die Regelung ist erfolgt in den §§ 13 und 5. Beschränkungen sind gesetzt sowohl inbezug auf das Zulassungsalter als auf die Arbeitszeiten und die Dauer der Beschäftigung. Ausnahmen sind nur für eigene Kinder vorgesehen und zwar kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von dem Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt

werden. — Für Handels- und Verkehrsgewerbe sind Ausnahmebestimmungen nicht gegeben.

Alter: Eigene Kinder dürfen bereits vom vollendeten zehnten Jahr zu diesen Arbeiten herangezogen werden, während fremde Kinder bis zum vollendeten 12. Jahr ausgeschlossen sind.

Arbeitszeit: Für eigene und für fremde Kinder ist die Tätigkeit vor 8 Uhr morgens und vor dem Vormittagsunterricht und nach 8 Uhr abends verboten. Um Mittag ist eine mindestens zweistündige Mittagspause, nach der Nachmittagsschule eine solche von mindestens einstündiger Dauer vorgesehen. Die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist überhaupt verboten und die Ausnahmen, die die §§ 105 e—f aufstellen, finden somit auf Kinder keine Anwendung (Motive zum Entwurf) (§ 9 resp. § 13 Abs. 3).

Dauer: Nur für fremde Kinder ist eine Beschränkung der Arbeitsdauer geboten. Die Arbeit darf 3 Stunden, während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als 4 Stunden, täglich dauern.

9. In Gast- und Schankwirtschaften.

Die Beschäftigung in diesen Gewerbebetrieben ist in den §§ 7 und 16 des Kinderschutzgesetzes geregelt. Die eigenen Kinder sind den fremden gleichgestellt. Es ist demnach allen Kindern unter 12 Jahren eine Beschäftigung in den benannten Betrieben untersagt. Weibliche Kinder unterliegen einer weitergehenden Beschränkung, indem ihnen bis zu 13 Jahren resp. bis zur Beendigung der Schulpflicht die Beschäftigung beim Bedienen der Gäste verboten ist. Über 12 Jahre alte Kinder dürfen nicht vor 8 Uhr und nicht vor dem Vormittagsunterricht, auch nicht nach 8 Uhr abends beschäftigt werden. Um Mittag ist ihnen eine zwei-, nach dem Nachmittagsunterricht eine mindestens einstündige Ruhepause zu gewähren. Für fremde Kinder ist außerdem die Dauer ihrer Arbeitszeit auf 3, während der Schulferien auf 4 Stunden täglich beschränkt.

Unter Gastwirtschaft fallen alle Betriebe, welche die Beherbergung und Verpflegung von Reisenden bezwecken. Nach dem Urteil des preuß. Ober-Verw.-Gerichts vom 9. April 1888 ist jedoch nicht wesentliches Erfordernis der Gastwirtschaft, daß Verpflegung gewährt wird. — Schankwirtschaft betreibt derjenige, welcher in einem offenen Lokal gewerbsmäßig Getränke irgendwelcher Art zum sofortigen Genuß bereithält. Die Getränke müssen nicht alkoholische sein, auch der Ausschank von Kaffee, Tee, Selterswasser gehört hierher. Die Verabreichung von Speisen zum sofortigen Genuß fällt dagegen nicht unter den Begriff der Schankwirtschaft. Milchverkauf untersteht nicht den Einschränkungen des Gesetzes, da Milch nicht als Genuß-, sondern als Heilmittel anzusehen ist. — Jede Tätigkeit eines Kindes unter 12 Jahren ist verboten, sofern sie im Betriebe (der Gast- und Schankwirtschaft) stattfindet. Es fällt somit auch das Messer- und Silberputzen, Lampenputzen, Gläserspülen 2c. unter dies Verbot. Auch das Kegelaufsetzen ist diesen Kindern verboten und der Betriebsinhaber macht sich strafbar, wenn er eine derartige Beschäftigung in seinem Betrieb nur duldet, selbst aber in keinem unmittelbaren Verhältnis zum Kinde steht, wie z. B. bei Kegeljungen, die von Dritten angenommen sind (R.G. vom 9. März 1904), (Motive zum Kinderschutz-

gesetz). Mädchen unter 13 Jahren und über 13 Jahre alte schulpflichtige Mädchen dürfen nicht beim Bedienen der Gäste verwendet werden „wegen der sittlichen Gefahren, welche der Verkehr mit den Gästen mit sich bringt". — Bedienung ist jede Tätigkeit im Wirtschaftsbetrieb, welche die Kinder in unmittelbaren Verkehr mit den Gästen bringen, z. B. das Zu- und Abtragen der Speisen und Getränke, die Aufwartung in den Fremdenzimmern 2c. Ausnahmen sind nur für eigene Kinder vorgesehen, und zwar ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der letzten Volkszählung weniger als 20000 Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen . . .

Weiter ist nach § 20 die zuständige Polizeibehörde befugt, im Wege der Verfügung an sich zulässige Beschäftigungen, sofern dabei erhebliche Mißstände zu Tage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einzuschränken oder zu untersagen, sowie eine eventuell ausgestellte Arbeitskarte zurückzuziehen oder die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte zu verweigern.

10. Beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

Eine Beschränkung dieser Tätigkeit ist nur gegeben, sofern fremde Kinder im Sinne des Gesetzes zur Verwendung gelangen. Denselben ist diese Beschäftigung vor vollendetem 12. Jahr verboten, im Übrigen aber an die bereits in 8 angeführten Beschränkungen inbezug auf Arbeitsstunden und Dauer der Arbeit gebunden (§ 8). An Sonn- und Feiertagen ist im Prinzip diese Tätigkeit zugelassen, doch darf die Beschäftigung nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben dauern, sich nicht auf die Zeit über 1 Uhr mittags erstrecken und insgesamt 2 Stunden nicht überschreiten (§ 9 Abs. 3). Das Verbot der Beschäftigung vor 8 Uhr morgens gilt auch für die Sonntage. — Nur das Austragen für einen der im Kinderschutzgesetz erwähnten Betriebe (§§ 4, 5, 6 und 7) fällt unter die Bestimmungen der §§ 8 und 9. Für Betriebe mit 10 und mehr Arbeitern und gleichgestellten Anlagen gelten die Vorschriften des § 135 G.O., da Botengänge für einen dieser Betriebe als Beschäftigung „im Betrieb" anzusehen sind. Für eigene Kinder sind das Austragen und die Botengänge für den elterlichen Betrieb unbeschränkt zugelassen, doch kann durch Polizeiverordnungen der zum Erlaß solcher berechtigten Behörden die Beschäftigung beschränkt werden (§ 17 Abs. 2). § 20 (siehe 9) findet Anwendung.

11. Bei der Beschäftigung eigener Kinder für Dritte.

Das Kinderschutzgesetz unterscheidet außer zwischen fremden und eigenen Kindern noch solche eigene Kinder, welche für Dritte beschäftigt werden, und stellt für sie in den §§ 3, 13 und 17 besondere Vorschriften auf. Teilweise finden auf sie die Bestimmungen für fremde Kinder (§ 17 und 13), teilweise die für eigene Kinder Anwendung (inbezug auf Arbeitszeit und Arbeitsdauer § 3). Es fallen unter diesen Begriff alle Kinder, welche im Hause der Eltern und durch die Eltern beschäftigt werden, jedoch nicht im

Gewerbebetrieb der Eltern, sondern für einen dritten Arbeitgeber arbeiten, bei welchen sich die Tätigkeit der Eltern lediglich darauf beschränkt, die Arbeit zwischen dem Arbeitgeber und ihrem Kind zu vermitteln. Ein Kind z. B., das für seinen Vater, der Maurer ist, Zeitungen austrägt, wird für Dritte (den Verlag) beschäftigt. Wegen der Schwierigkeit, die die Kontrolle verursacht, sind teilweise die leichteren Bestimmungen für eigene Kinder für anwendbar erklärt. Es gelten hier folgende Verbote: Kinder unter 12 Jahren dürfen für dritte nicht Zeitungen, Milch und Backwaren austragen; Kinder über 12 Jahre nicht vor 8 Uhr, vor dem Vormittagsunterricht, nach 8 Uhr abends. Die Dauer der Beschäftigung darf 3 Stunden, während der Ferien 4 Stunden, an Sonntagen 2 Stunden im Tage nicht überschreiten. Pausen von 2 Stunden um Mittag und 1 Stunde nach dem Nachmittagsunterricht sind zu gewähren. — Es ist auch den Eltern verboten, ihre Kinder zu solchen Beschäftigungen mitzunehmen, wenn es nicht für die eigene Bäckerei, Molkerei und Zeitungsdruckerei resp. Verlag geschieht (Motive). In der Wohnung oder Werkstätte ihrer Eltern und nahen Verwandten dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht für Dritte beschäftigt werden. — Es fällt hierunter die gesamte Hausindustrie, bei welcher die Eltern nicht selbst dieselbe Hausindustrie betreiben, wo also das Kind in dem eigenen Gewerbebetrieb nicht mithilft, sondern durch Vermittlung der Eltern für einen Dritten tätig wird. Das Kind, das zu Hause Blumen macht oder Düten klebt, während sein Vater seinem Beruf nachgeht (z. B. als Fabrikarbeiter), die Mutter für andere Leute putzt oder sich ausschließlich mit Arbeiten des Haushalts beschäftigt, darf vor vollendetem 12. Jahr diese Tätigkeit nicht ausüben. Ist der Vater z. B. selbst der Hausgewerbetreibende, wie der Uhrmacher des Schwarzwaldes, der Tierschnitzer im Erzgebirge, so dürfen die eigenen Kinder schon von 10 Jahren an arbeiten, da eine Beschäftigung für Dritte im Sinne des Gesetzes nicht gegeben ist. Außer diesen beiden Beschränkungen werden die für Dritte arbeitenden eigenen Kinder wie eigene behandelt. Es fällt demnach weg die Beschränkung inbezug auf Dauer der Arbeit, Anzeigepflicht und Arbeitskarte für Kinder, die in der Wohnung oder Werkstätte der Eltern für Dritte beschäftigt werden, Anzeigepflicht und Arbeitskarte für die Zeitungs-, Brot- und Milchträger.

Ausnahmen: § 20 findet Anwendung.

B. Formelle Bestimmungen.

Gemäß § 107 Abs. 1 und §§ 106—9 G.O. sind die Unternehmer verpflichtet, sich bei Einstellung eines minderjährigen Arbeiters das demselben von der Ortspolizeibehörde seines letzten dauernden Aufenthaltsortes unentgeltlich ausgestellte Arbeitsbuch einzufordern, dasselbe aufzubewahren, mit den vorgeschriebenen Einträgen zu versehen und dem Arbeiter resp. dessen gesetzlichen Vertreter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszuhändigen. Die Bestimmungen finden auf Kinder, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, keine Anwendung (§ 107 Abs. 2).

Für alle nicht mehr schulpflichtigen Kinder ist die Lösung eines Arbeitsbuches erforderlich vor Eingehung eines Arbeitsverhältnisses. § 107 findet Anwendung auf jede gewerbliche Beschäftigung. Da aber nur die unter

13 Jahren alten und die nicht mehr schulpflichtigen Kinder aus Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern und gleichgestellten Anlagen ausgeschlossen sind, § 107 Abs. 3 aber nur von nicht zum Besuch der Volksschulen verpflichteten Kindern spricht, fragt es sich, ob die Bestimmungen des § 107 Abs. 1 demnach anzuwenden sind, wenn ein nicht mehr schulpflichtiges, aber noch nicht 13 Jahre altes Kind einen Arbeitsvertrag in einem nicht unter § 134 i und 154 Abs. 2, 3 und 4 fallenden Betrieb eingeht. Bis zum Erlaß des Gesetzes vom 31. März 1903 konnten schulpflichtige Kinder ohne Arbeitsbuch angestellt werden, soweit § 135 dem nicht entgegenstand. Auf Nichtschulpflichtige müßte aber auch ohne Rücksicht auf deren Alter § 107 Abs. 1 zur Anwendung kommen. Mit Inkrafttreten des Kinderschutzgesetzes mußten sich diese Bestimmungen ändern, da § 11 dieses Gesetzes für alle Kinder, demnach auch für alle schulpflichtigen oder noch nicht 13 Jahre alten Kinder, die Arbeitskarte verlangt. Da nun § 107 ff. für alle Minderjährigen gilt, demnach für Kinder kein Sonderrecht aufstellt, werden diese Vorschriften hier nicht weiter ausgeführt. Ebenso bleiben unberührt die Bestimmungen des § 138, betr. die Anzeigepflicht von der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, betr. das anzulegende und zum Aushang zu bringende Verzeichnis derselben sowie betr. den Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern. Anders die entsprechenden Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes. Sie gelten nur für Kinder im Sinne des Gesetzes und haben demnach hier ihre Berücksichtigung zu finden.

1. Anzeigepflicht.

§ 10 Kinderschutzgesetz verlangt vom Arbeitgeber vor Beginn der Beschäftigung eines Kindes eine schriftliche Anzeige, in der die Betriebsstätte sowie die Art des Betriebes angegeben ist.

Diese Bestimmung findet nur Anwendung bei Beschäftigung fremder Kinder; für die eigenen und die für Dritte beschäftigten eigenen Kinder gelten sie gemäß § 3 Abs. 3 nicht.

Die Anzeige muß lediglich den Betrieb und die Art des Betriebes sowie die Angabe, daß Kinder im Sinne des Gesetzes beschäftigt werden sollen, enthalten. Weitere Angaben bezüglich Namen, Alter und Zahl der zu Beschäftigenden sind nicht vorgeschrieben.

Nur dann, wenn eine regelmäßige Beschäftigung stattfindet, ist eine Anzeige erforderlich. Auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen findet § 10 Abs. 1 keine Anwendung. Aber nur die Bestimmungen bezüglich Anzeigepflicht (und Arbeitskarte), nicht auch die Bestimmungen über Beschäftigungsverbot oder Einschränkung sind für nur gelegentliche Dienstleistungen außer Kraft gesetzt. Die Dienstleistungen dürfen nur gelegentliche d. h. nicht regelmäßige sein. Eine häufige gelegentliche sich in regelmäßigen Abständen wiederholende Beschäftigung ist nicht als eine nur gelegentliche mit einzelnen Dienstleistungen anzusehen. Auch die nur gelegentliche Beschäftigung von längerer Dauer verlangt die Anzeige, so z. B. die Beschäftigung eines fremden Kindes jeden Monat während eines halben Tages mit dem Austragen einer Monatsschrift, weil die Absicht der Wiederholung besteht oder die Beschäftigung eines fremden Kindes zur Aushilfe für ein eigenes erkranktes ꝛc.

2. Arbeitskarte.

§ 11 bestimmt:

Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen. Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten. Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach regelmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung an die im Abs. 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Als gesetzlicher Vertreter kann sowohl Vater als Mutter als Vormund in Betracht kommen; die Vorschriften hierüber sind im bürgerlichen Gesetzbuch geregelt (§§ 1707, 1773, 1909).

Die Arbeitskarte darf nie an das Kind persönlich, sondern muß an den gesetzlichen Vertreter oder an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat, ausgehändigt werden. Die Karte braucht nur nach regelmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses ausgehändigt zu werden. Im Falle der rechtswidrigen Lösung, z. B. im Falle Kontraktbruches, ist der Arbeitgeber berechtigt, die Arbeitskarte zurückzubehalten. Auf welche Zeit sich dieses Zurückbehaltungsrecht erstreckt, ist strittig. Das Gesetz enthält keine diesbezügliche Vorschrift. Landmann vertritt die Ansicht bezüglich des gleich gearteten Arbeitsbuches (zu § 107), daß es unbeschränkt zurückbehalten werden kann, bis die Unrechtmäßigkeit des Austritts beseitigt ist. Nelken, Schicker, ebenso J. Hoffmann und Agahd-v. Schulz sagen, es könne nur solange zurückbehalten werden, als der Arbeitgeber auf Erfüllung des Vertrags zu dringen berechtigt ist. Dieser letzteren Ansicht ist zuzustimmen . . . . . Die preußische Ausführungsverordnung in Ziff. 1 bekennt sich zu dieser Auffassung, wenn sie bestimmt, daß „vor Ausstellung einer neuen Arbeitskarte" . . . . festzustellen ist, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt ist. In diesem Fall ist darauf zu halten, daß die bisherige Arbeitskarte vor Aushändigung der neuen abgeliefert wird, es sei denn . . . . ., daß sie von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt worden ist.

C. Zusammenstellung.

Wie aus dem bisher Gesagten hervorgeht, finden Anwendung:

I. Auf Kinder unter 14 Jahren.

1. Die allgemein für alle gewerblichen Arbeiter geltenden Schutzbestimmungen der §§ 105 ff., 113, 114, 114a, 115, 115a, 116,

117, 118, 119—119 a, 119 b—120 a, 120 b, 120 c, 120 d, 120 e, 121——125, 133 g—134 h, 134 i, 137, 137 a, 138, 138 a, 139, 139 a, 139 c—139 m sowie für die Verhältnisse der Lehrlinge geltenden Bestimmungen der §§ 126—132 a.

2. Die Bestimmung des § 57 a Ziff. 1 (Versagung des Wandergewerbescheins an Personen unter 25 Jahren).

3. Die für minderjährige Arbeiter bestehenden Vorschriften der §§ 107—112 (Arbeitsbücher), § 113 Abs. 4 (Zeugnis), § 134 Abs. 2 (Lohnzahlungsbücher), § 119 a Abs. 2 Ziff. 2 und 3 (Lohnzahlung an Minderjährige), § 134 b Abs. 3 (Regelung des Verhaltens Minderjähriger in der Arbeitsordnung) und § 60 b Abs. 1. und 2 (Beschränkung Minderjähriger beim Gewerbebetrieb im Umherziehen).

4. Die für Personen unter 18 Jahren geltenden Schutzvorschriften der §§ 106 (Anleitung von Lehrlingen), 120 (Fortbildungsschule), 120 c (Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit), sowie die auf Grund von § 120 e erlassenen Schutzvorschriften für Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren, Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien ꝛc., Betriebe des Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackierergewerbes, Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten, Zinkhütten.

5. Die für jugendliche Arbeiter geltenden Bestimmungen in § 139 a (Ausnahme durch den Bundesrat), § 136 Abs. 3 (Verbot der Beschäftigung an Sonntagen sowie während der für Beicht- und Konfirmandenunterricht vorgesehenen Zeit), § 138 (Anzeige und Aushänge und Verzeichnisse), § 136 Abs. 1 (Beginn und Ende der Arbeitszeit) und die für Jugendliche auf Grund des § 120 e ergangenen weiteren Schutzbestimmungen für Ziegeleien, Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten, Zichorienfabriken und die zur Herstellung von Zichorie dienenden Werkstätten mit Motorbetrieb, bei Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen, für Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandbläsereien, Zinkhütten, Akkumulatorenfabriken, Alkali-Chromat-Anlagen, Bleihütten, Roßhaarspinnereien, Sandsteinbrüchen, Gast- und Schankwirtschaften, Getreidemühlen, Buchdruckereien, Bäckereien.

6. Das Verbot der Beschäftigung in Walz- und Hammerwerken und bei gewissen Arbeiten in Glashütten. (§ 42 b Abs. 5, § 62 Abs. 3, 4 und 5, § 135 Abs. 2 und § 136 Abs. 1 G.O.

II. Für Kinder unter 13 Jahren resp. schulpflichtige.

Die Bestimmungen unter §§ 115, 115 a, 116, 117, 118, 119, 119 a, 119 b, 123 und 124, 124 b, 135 G.O., sowie §§ 4, 12, 6 und 15, 9, 10 und 11 K.Sch.G.

III. Für Kinder unter 12 Jahren.

Die Bestimmungen der §§ 115—119 b, 123—124, 135 G.O. und § 5, 8, 10, 11 K.Sch.G.

IV. Für Kinder unter 10 Jahren.

Die Bestimmungen der §§ 135 G.O. und 13 K.Sch.G.

VI. Subjektiver Tatbestand.

Nach den allgemeinen Prinzipien des Staatsrechtes finden die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches auch auf die in der Gewerbeordnung und dem Kinderschutzgesetz mit Strafe bedrohten Handlungen Anwendung, soweit und sofern nicht besondere Bestimmungen aufgestellt sind; denn als Spezialgesetze unterstehen die Gewerbeordnung und das Kinderschutzgesetz dem Hauptgesetz. Zu den Bestimmungen, welche die Gewerbeordnung und das Kinderschutzgesetz zum Schutze des gewerblich tätigen Kindes enthalten, treten ergänzend die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches.

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches über Mindestmaß der Strafen, Verhältnis von Geld- zu Freiheitsstrafen und Verjährung der in den §§ 146 und 153 der Gewerbeordnung bezeichneten Vergehen ist in § 145 für die Delikte gegen die Gewerbeordnung ausdrücklich geregelt. Da diese keine weiteren Bestimmungen über die Anwendung der hier nicht besonders erwähnten Grundsätze des Reichsstrafgesetzbuches enthält und in § 145 Absatz 2 die Verjährung, in den §§ 146 u. ff. die Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen geregelt ist, entsteht die Frage, ob damit die Anwendbarkeit der Grundsätze des Reichsstrafgesetzbuches auf die Delikte gegen die Gewerbeordnung ausgeschlossen sein soll. Die Kommentare sind sich darüber einig, daß in allen Fällen die Anordnungen des allgemeinen Teiles des R.St.G.B. zur Anwendung zu kommen haben. § 145 Absatz 1 enthält etwas nach Staatsrechtsprinzip Selbstverständliches und ist demnach überflüssig und nur geeignet, Mißverständnisse hervorzurufen. In Erkenntnis dessen wurde schon bei Beratung über das Gesetz vom 1. Juli 1883 die Aufhebung des § 145 beantragt, der Antrag aber abgelehnt mit Rücksicht auf § 145 Absatz 2, der besondere, von den allgemeinen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches abweichende Vorschriften bezüglich der Verjährung aufstellt. Das Kinderschutzgesetz enthält in seinem § 28 lediglich eine dem § 145 Absatz 2 der Gewerbeordnung entsprechende Vorschrift, hat dagegen nicht die Vorschrift des § 145 Absatz 1 Gewerbeordnung aufgenommen. Auf das Kinderschutzgesetz finden somit alle Vorschriften des allgemeinen Teiles des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung, soweit nicht einzelne Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.

1. Vorsatz.

Ohne zu den verschiedenen Theorien über das Wesen des Vorsatzes Stellung zu nehmen, wird in vorliegender Abhandlung die durch v. Liszt als einem Anhänger der sogenannten Vorstellungstheorie aufgestellte Definition: „Vorsatz ist die die Willensbetätigung begleitende Vorstellung des Erfolges oder die wissentliche Verwirklichung sämtlicher Verbrechensmerkmale" (Lehrbuch Seite 171 und Seite 175) benützt; ist sie doch die herrschende und auch vom Reichsgericht seinen Entscheidungen zu Grund gelegt. Diese Begriffsbestimmung umfaßt auch die Fälle des sogenannten „dolus eventualis", in denen die Vorstellung von dem sicheren Eintritt des Erfolges den Täter von der Begehung der Handlung nicht abgehalten hätte, wenn also der Täter den Erfolg gebilligt hat (Liszt Seite 173). Die Vorstellung hat sich auf sämtliche Tatbestandsmerkmale des Deliktes

zu erstrecken, nicht aber auf die subjektiven Merkmale. Auch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ist nur da erfordert, wo es im Gesetz ausdrücklich als Tatbestandsmerkmal beigefügt ist.

Allen Delikten gegen die zum Schutze des gewerblich tätigen Kindes erlassenen Bestimmungen gemeinsam sind folgende Tatbestandsmerkmale:

1. Als Täter kommt immer nur ein Gewerbetreibender in Betracht, denn in den Fällen des § 135 Gewerbeordnung ist nur die Beschäftigung des Kindes als gewerblicher Arbeiter verboten, und auch das Kinderschutzgesetz [§ 1] beschränkt das Verbot der Beschäftigung von Kindern auf gewerbliche Betriebe. „Beschäftigen" im Sinne der Gewerbeordnung und des Kinderschutzgesetzes kann demnach nur ein Gewerbetreibender oder sein Stellvertreter. Ebenso ist Voraussetzung der §§ 42 b Abs. 5 und 62 Abs. 3 Gewerbeordnung ein Beschäftigen bezw. Mitsichführen beim Hausierhandel.

2. Über das zweite gemeinsame Tatbestandsmerkmal die „Beschäftigung" eines Kindes siehe „materielle Bestimmungen" Seite 27 dieser Abhandlung.

3. Daß das Kind noch in dem gesetzlich geschützten Alter steht. Bei Unkenntnis über das Alter des Kindes ist Vorsatz nicht gegeben, es sei denn, daß der Täter sich absichtlich über das Alter des Kindes in Unkenntnis gehalten hat. Wer z. B. es unterläßt, Arbeitskarte und Arbeitsbuch des Kindes einzufordern, oder wer es versäumt, das Kind in seinem Wandergewerbeschein als Begleiter aufführen zu lassen, handelt vorsätzlich, wenn diese Unterlassung zu dem bewußten und beabsichtigten Zwecke erfolgte, hierdurch über das Alter des Kindes im Unklaren zu bleiben. Der Vorsatz hat sich aber außer auf die erwähnten Tatbestandsmerkmale noch auf die jedem der einzelnen Schutzgesetze besonderen Merkmale zu erstrecken. So muß im Falle des § 42 b Absatz 5 und § 62 Absatz 3 die Vorstellung des Täters sich darauf richten, daß die Beschäftigung des Kindes in Ausübung des Hausierhandels erfolgt, sei es, daß sich dieser Hausierhandel als ambulanter Gewerbebetrieb am Wohnorte, sei es, daß er sich als Gewerbebetrieb im Umherziehen kennzeichnet. Im Falle des § 42 b Absatz 5 muß ferner die Vorstellung sich darauf erstrecken, daß das Kind ambulanten Gewerbebetrieb ausübt, im Falle des § 62 Absatz 3, daß das Mitführen des Kindes zu gewerblichen Zwecken erfolgt. § 135 der Gewerbeordnung und die §§ 4, 5 Absatz 1, 6, 7, 8 Absatz 1, 12, 13, 15, 16, 17 Absatz 1 des Kinderschutzgesetzes verlangen zur vorsätzlichen Zuwiderhandlung die genaue Kenntnis darüber, daß der Betrieb in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt oder einer der ausdrücklich als verboten aufgeführten Arten ist, so z. B., daß die Beschäftigung in einer Werkstatt im Sinne des Kinderschutzgesetzes oder im Betrieb von Gast- und Schankwirtschaften usw. erfolgt.

Bei Delikten gegen § 135 Absatz 2 der Gewerbeordnung und gegen die §§ 5 Absatz 2, 7, 8, 9, 13, 16 und 17 des Kinderschutzgesetzes muß die Vorstellung umfassen, daß die Beschäftigungsdauer die gesetzliche Grenze überschreitet, und daß die Beschäftigung nicht innerhalb der im Gesetze zugelassenen Tagesstunden oder Tage (Sonn- und Feiertage) erfolgt.

Delikte gegen die §§ 4 bis 11 des Kinderschutzgesetzes erfordern das Bewußtsein, daß die Kinder „fremde" sind, die §§ 12 bis 17, daß sie

„eigene" Kinder im Sinne des Gesetzes sind, § 17 Absatz 1, daß die Beschäftigung für Dritte erfolgt. Die §§ 10 und 11 des Kinderschutzgesetzes weichen in ihrem Tatbestand wesentlich von den andern angeführten Paragraphen ab; Tatbestand des § 10 ist die Beschäftigung eines fremden Kindes, welche sich nicht als bloß gelegentliche darstellt, in einem der in den §§ 5, 6 Absatz 2, 7 und 8 des Kinderschutzgesetzes bezeichneten Betriebe ohne vorherige schriftliche Anzeige von der Beschäftigung an die Ortspolizeibehörde. § 11 hat zur Voraussetzung für dolioses Handeln die nicht nur gelegentliche Beschäftigung eines fremden Kindes in einem der genannten Betriebe ohne Arbeitskarte.

2. Fahrlässigkeit.

„Fahrlässigkeit ist Nichtvoraussicht des voraussehbaren Erfolges bei Vornahme der Willensbetätigung" (Liszt S. 184), oder „die bei Unkenntnis der zum gesetzlichen Tatbestande gehörigen Tatumstände vorhandene Schuld" (Frank S. 108); es gehört zum Begriff der Fahrlässigkeit somit Mangel an Vorsicht einerseits, andererseits Mangel an Voraussicht. Während dagegen der Strafrechtslehrer Frank beide Umstände individuell beurteilt wissen will, vertritt Liszt die Ansicht, daß Mangel an Vorsicht objektiv, Mangel an Voraussicht hingegen subjektiv zu beurteilen ist, d. h. die erforderliche Vorsicht bei Vornahme der Handlung ist nach den konkreten Umständen der Tat, nach den Anforderungen, welche im allgemeinen an den Täter gestellt werden, zu bestimmen, die Voraussicht nach den geistigen Fähigkeiten des Täters z. Zt. der Begehung der Tat.

Weder Gewerbeordnung noch Kinderschutzgesetz enthalten Bestimmungen über den subjektiven Tatbestand der Delikte, es müßten demnach die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung finden; da aber auch das Reichsstrafgesetzbuch von der Aufstellung diesbezüglicher Anordnungen absieht, entsteht die Streitfrage, ob wie die vorsätzlichen, so auch die fahrlässigen Delikte gegen die zum Schutze des gewerblich tätigen Kindes erlassenen Vorschriften mit Strafe bedroht sind. Daraus, daß nur in einzelnen wenigen Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuchs die Fahrlässigkeit als Tatbestandsmerkmal aufgenommen ist und in den übrigen Fällen nur vorsätzliches Zuwiderhandeln bestraft wird, leiten die Kommentare die Forderung ab, daß nur da Fahrlässigkeit bestraft wird, wo sie ausdrücklich in den Tatbestand aufgenommen ist. Da es nun aber dem Wesen der Arbeiterschutzgesetze widersprechen würde, wenn nur vorsätzliches Handeln mit Strafe belegt würde, suchen die meisten Kommentare zur Gewerbeordnung diese Frage in der Weise zu erledigen, daß sie die Strafbarkeit der Fahrlässigkeit ohne nähere Begründung behaupten, oder daß sie die Delikte gegen Gewerbeordnung und Kinderschutzgesetz als Polizeidelikte betrachten.

So sagt Landmann (S. 472): „die Strafbarkeit des Gewerbetreibenden setzt ein Verschulden voraus". „Das Verschulden kann auch in Fahrlässigkeit bestehen."

Kurt v. Rohrscheidt (S. 82): „Es fällt nicht nur eine vorsätzliche, sondern auch eine fahrlässige Zuwiderhandlung unter das Gesetz."

Schenkel schreibt (S. 546 u. 547): „Aus dem oben gedachten administrativen Zweck (Tatbestände zu verhindern und zu beseitigen, die mit der Gewerbeordnung in Widerspruch stehen) der gewerbepolizeilichen Vorschriften

ergibt es sich, daß der Täter in der Regel auch dann strafbar ist, wenn er bei Herbeiführung des rechtswidrigen Erfolges sich der denselben als eine Straftat kennzeichnenden Tatbestandsmerkmale nicht bewußt war, wenn er also nicht vorsätzlich gehandelt hat, sondern die Herbeiführung des Tatbestandes bloß mit einer Nachlässigkeit oder Fahrlässigkeit zusammenhängt, welche ihm vom Gesichtspunkte der einem ordentlichen Geschäftsmanne obliegenden Verpflichtungen als Verschulden zuzurechnen ist. Daß im Gesetz selbst ausdrücklich auch fahrlässige Begehung als strafbar bezeichnet sei, ist nicht erforderlich, vielmehr sind die in den §§ 146 bis 150 Gewerbeordnung bezeichneten Tatbestände, obwohl das Gesetz sich über die Strafbarkeit einer fahrlässigen Begehung nicht ausspricht, nach dem Zwecke der Strafvorschrift auch bei fahrlässiger Begehung strafbar." —

Zum Kinderschutzgesetz schreibt Agahd: „Jede Zuwiderhandlung wird bestraft, gleichgültig ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt."

Rohmer (das Kinderschutzgesetz in Landmanns Kommentar zur Gewerbeordnung) schreibt (S. 878): „Der Täter haftet nicht nur für Vorsatz, sondern auch für Fahrlässigkeit, wie dies auch sonst (insbesondere beim Vollzug der Gewerbeordnung) für die Polizeigesetze des Reiches allgemein anerkannt ist."

Da bei reinen Polizeidelikten auch Fahrlässigkeit strafbar ist, folgt dann bei der Auffassung der Delikte gegen Gewerbeordnung und Kinderschutzgesetz als Gewerbepolizeidelikte, daß fahrlässiges Handeln zur Strafbarkeit ausreicht. § 151 Gewerbeordnung spricht allerdings von „polizeilichen Vorschriften" und bezeichnet als solche auch die Vergehen gegen § 146 Gewerbeordnung, sodaß die Ansicht, welche die Delikte gegen die Kinderschutzbestimmungen als Polizeidelikte betrachtet, einen Stützpunkt im Gesetz selbst findet. Die hier vertretene Auffassung bewegt sich jedoch in anderer Richtung. Sie betrachtet die Delikte gegen die zum Schutze des Kindes erlassenen Vorschriften als abstrakte Rechtsgütergefährdung im Gegensatz zu reinen Polizeidelikten. Somit müßte nach den oben angeführten Ansichten der meisten Kommentatoren für ihre Strafbarkeit vorsätzliches Handeln gefordert werden. Aus den verschiedenen Ausführungen der Kommentatoren geht nun hervor, daß nicht unbedingt und zweifelsohne alle nichtpolizeilichen Delikte, sofern nicht ausdrücklich fahrlässiges Handeln mit Strafe bedroht ist, nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind.

So sagt Liszt (Seite 185 seines Lehrbuches): „Nicht jede fahrlässige Übertretung wird nach dem geltenden Rechte mit Strafe belegt. Es bildet im Gegenteil die Bestrafung fahrlässiger Begehungen eine Ausnahme, die nur dann als gegeben anzunehmen ist, wenn der Wille, auch die fahrlässige Übertretung zu bestrafen, ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen oder aus dem Zusammenhang der Gesetze zu entnehmen ist."

Olshausen (Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Seite 221 und 222) sagt hierzu: „Im Zweifelsfalle ist nur die vorsätzliche Handlung mit Strafe bedroht zu erachten, umgekehrt also die fahrlässige Handlung straflos, wenn das Gesetz sie nicht zweifellos für strafbar erklärt. Diese Regel kann jedoch nur Geltung beanspruchen im Gebiet des kriminellen Unrechtes, während die bloßen Polizeidelikte die Eigentümlichkeit zeigen, daß unterschiedslos das vorsätzliche und das fahrlässige Handeln unter dieselbe Strafandrohung gestellt ist. Es liegt

ferner in der Natur der Gefährdungsdelikte, die, wenn auch regelmäßig zu den kriminellen Delikten gerechnet, dennoch in Wahrheit den Übergang zu den polizeilichen Delikten bilden, daß bei ihnen jene Regel nur mit Vorsicht anzuwenden ist." Nun ist z. B. im § 330 Reichsstrafgesetzbuch schon die Regel durchbrochen, und nach den Entscheidungen der Gerichte wird Fahrlässigkeit bestraft, ohne daß dies im Gesetz besonders hervorgehoben wird. Wenn die Kommentare diesen Fall auch als eine Ausnahme hinstellen, so ist damit doch nicht begründet, daß nicht auch andere Ausnahmen von der Regel in den Strafgesetzen gegeben sein können. (Siehe auch die weiter unten angeführte Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. Juni 1891.)

Hierzu schreibt Stenglein (Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches, Seite 652):

„Der oft behauptete Satz, daß bei Vergehen die Strafbestimmung nur auf vorsätzlich begangene Handlungen Anwendung finde, wenn Fahrlässigkeit nicht ausdrücklich zugelassen, ist jedoch im Reichsstrafrecht nicht enthalten. Es muß vielmehr im einzelnen Falle der Wille des Gesetzgebers untersucht werden, und es kann sich die Strafbarkeit der Fahrlässigkeit aus Grund und Zweck der Norm oder aus dem Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes oder aus dem Charakter des speziellen Strafgesetzes ergeben. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter wären meist zwecklos, wenn die Unternehmer die Verantwortung auf ihre Leute ablenken dürften. Das Gesetz legt deshalb dem Unternehmer die Verpflichtung zu solchen Vorkehrungen auf, welche die Gesetzesverletzung verhindern. Die Unternehmer haften also für Aufmerksamkeit, die Nichtbeachtung dieser Aufmerksamkeit ist somit als Fahrlässigkeit strafbar." Wenn Stenglein gleich darauf die Strafbarkeit von Fahrlässigkeit aus dem polizeilichen Charakter dieser Delikte ableiten will, steht er im Widerspruch mit sich selbst, denn entweder sind die hier angeführten Übertretungen Polizeidelikte und somit auch bei fahrlässiger Begehung strafbar, oder sie sind kriminelles Unrecht, und nur in diesem Falle ist besonders aus dem Wesen und Sinn der Vorschrift die Strafbarkeit der Fahrlässigkeit zu prüfen und abzuleiten. Für diese Auffassung spricht die Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. Juni 1891, welche ausführt: „Selbst im Reichsstrafgesetzbuch bestehen Bestimmungen, bei welchen nur durch Interpretation des Gesetzes und aus der Natur der Tat gefolgert werden kann, daß sie auch auf fahrlässiges Verschulden des Täters anzuwenden seien, wenn dies auch in der Regel ausdrücklich gesagt ist; weit häufiger noch ist dies in den besonderen Gesetzen der Fall, welche Strafbestimmungen enthalten. Es muß deshalb in jedem einzelnen Fall, in welchem das Gesetz einen Zweifel zuläßt, untersucht werden, welches der Wille des Gesetzgebers war. Dieser Aufgabe ist das Reichsgericht in zahlreichen, unter § 146 Absatz 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung fallenden Strafsachen nachgekommen und hat entschieden, daß Gewerbetreibende, welche fahrlässiger Weise, indem sie es an der nötigen Überwachung fehlen lassen, Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern den §§ 135, 136, 139a Gewerbeordnung zuwider Beschäftigung geben, der Strafe des § 146 verfallen."

Es ist nirgends ausgesprochen, daß der Charakter der Delikte gegen das Kinderschutzgesetz als Polizeidelikte die Strafbarkeit der Fahrlässigkeit bedingt, vielmehr soll der Wille des Gesetzgebers in jedem Fall untersucht werden und aus diesem Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit der Fahrlässigkeit abgeleitet werden.

Eine andere Auffassung vertritt das Polizeistrafgesetzbuch für das Großherzogtum Baden, das in § 12 sagt: „Das Reichsstrafgesetzbuch enthält keine allgemeinen Bestimmungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit. Inwieweit der Tatbestand einer Übertretung Vorsatz erfordert oder auch eine fahrlässige Verübung in sich schließt, ist sonach nach der Absicht der einzelnen Vorschrift zu beantworten. Es ist zu unterscheiden, ob es sich um die Verletzung oder Gefährdung bestimmter Rechtsgüter handelt (kriminelles Unrecht) oder schlechthin um den Ungehorsam gegen Verbote oder Gebote (Polizeidelikte). Während bei ersterer nur das vorsätzliche Handeln strafbar ist, ist bei letzterem regelmäßig sowohl das vorsätzliche als auch das fahrlässige Handeln strafbar."

Findeisen (Das Reichsgesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. III. 1903, Seite 72) verneint die Strafbarkeit der Fahrlässigkeit, da „wir es in keinem Fall nur mit polizeilichen Delikten, insbesondere nicht mit Polizeidelikten zu tun haben, so daß also nur vorsätzliche Verletzung der Strafbestimmungen strafbar sein kann".

Die Entscheidung des preußischen Kammergerichts vom 13. Dezember 1909 zu § 5 Kinderschutzgesetz leitet aus der polizeilichen Natur der den Jugendschutz bezweckenden Bestimmungen der Gewerbeordnung die Strafbarkeit der fahrlässigen Zuwiderhandlungen ab. Betrachtet man die Delikte gegen Gewerbeordnung und Kinderschutzgesetz, wie es in vorliegender Abhandlung vorgeschlagen ist, als abstrakte Rechtsgütergefährdung, so muß in Übereinstimmung mit der Auffassung des Reichsgerichtes und der oben angeführten Ansicht Stengleins zunächst die Frage untersucht werden, ob das Wesen dieser Vorschriften und der Wille des Gesetzgebers verlangen, daß auch ihre fahrlässige Begehung unter Strafe gestellt sei. Die Arbeiterschutzgesetzgebung zielt aber dahin, dem Arbeiter einen möglichst weitgehenden Schutz gegen Ausbeutung zu sichern und die Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit und Weiterbildung zu beseitigen. Dieser Zweck läßt sich aber nur dann erreichen, wenn auch fahrlässiges Handeln mit Strafe bedroht und so der Unternehmer zu größerer Aufmerksamkeit gezwungen wird, abgesehen davon, daß das Vorgehen gegen zuwiderhandelnde Arbeitgeber illusorisch würde, da gerade bei dieser Art von Delikten das Vorhandensein des Vorsatzes nur schwer nachzuweisen ist.

Der Gewerbetreibende hat sich bei Annahme eines jugendlichen Arbeiters über dessen Alter aus dem vorgelegten Arbeitsbuch zu vergewissern. Unterläßt er es, das Arbeitsbuch oder die Arbeitskarte einzufordern, so haftet er für die Zuwiderhandlung bei Beschäftigung desselben genau so, wie wenn er es unterläßt, sich von den für seinen Betrieb geltenden Vorschriften Kenntnis zu verschaffen. Der Gewerbetreibende hat möglichst persönlich die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen. Die Anweisung an einen Werkmeister, die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, befreit ihn nicht von der Strafe, wenn er es an der nötigen Sorgfalt bei Auswahl des Meisters oder der Überwachung hat fehlen lassen. Ein Ge-

werbetreibender, in dessen Betrieb mit seiner Kenntnis, aber ohne seine Anordnung, Kinder gesetzwidrig beschäftigt werden, ist wegen fahrlässiger Zuwiderhandlung strafbar.

„Ist auch unter dem Arbeitgeben im § 146 Abs. 1 Ziff. 2 das Zulassen oder Nichthindern der Arbeit im Fabrikbetrieb mitzuverstehen (R.G. v. 12. XII. 84), so wird doch vom Gesetz vorausgesetzt, daß den Gewerbetreibenden beim Zulassen oder Nichthindern eine Verschuldung mindestens in Gestalt von Fahrlässigkeit treffe (R.G. v. 12. X. 80). Es ist also im gegebenen Falle zu erwägen, welche Anordnungen vom Angeklagten zur Verhütung einer gesetzwidrigen Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern getroffen und inwieweit sie durch Handhabung einer geeigneten Aufsicht gesichert waren, und ob hiernach und in Berücksichtigung der konkreten Sachlage die Annahme Platz greifen kann, daß den Angeklagten, wenn er von der Beschäftigung der jugendlichen Person keine Kenntnis gehabt hat, der Vorwurf der Fahrlässigkeit trifft" (aus Entsch. d. R.G. v. 27. III. 84).

3. Irrtum.

Vorsatz umfaßt die Vorstellung des Täters über sämtliche im objektiven Tatbestand der Delikte aufgestellten Merkmale. Irrtum über eines dieser Merkmale schließt den Vorsatz aus.

§ 59 St. G. B. bestimmt hierzu: „. . . . . Wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntnis selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist."

Ohne zu der Streitfrage Stellung zu nehmen, ob eine Unterscheidung in Rechts- und Tatirrtum begründet ist, wird in Anlehnung an die gemeine Meinung und die Ansicht des R.G. davon ausgegangen, daß § 59 sich nur auf den Tatirrtum bezieht und „der Irrtum", der sich auf einen nicht dem Strafrechte, sondern anderen Rechtsgebieten angehörenden Rechtssatz bezieht, ebenfalls nur als Tatirrtum zu bezeichnen ist.

Die Frage, ob § 59 auch auf die Delikte der Gewerbeordnung Anwendung findet, ist zu bejahen. Olshausen sagt hierzu (S. 270): „Bei den sog. objektiven Tatbeständen oder Formaldelikten, welche eine subjektive Verschuldung überhaupt nicht erfordern, ist daher die Bestimmung des § 59, insofern sie die Zurechnung der nicht gekannten Tatumstände zur Schuld ausschließt, wirkungslos . . . . . Die Ausnahme, wonach die Anwendung des § 59 bei denjenigen strafbaren Handlungen, welche eine subjektive Verschuldung nicht erfordern, ausgeschlossen bleiben muß, ist auf andere Fälle nicht auszudehnen, namentlich nicht auf die sog. Polizeidelikte i. w. S., deren Tatbestand im reinen Ungehorsam besteht. Auch diese erfordern zum subjektiven Tatbestand eine Schuld des Täters, folglich steht der Anwendung des § 59 begrifflich nichts entgegen, und hat sie deshalb auch stattzufinden, da das Gesetz selbst bezüglich derjenigen Handlungen, welche mit Rücksicht auf polizeiliche oder andere rechtspolitische Erwägungen mit Strafe bedroht sind, einen Unterschied nicht statuiert . . . . . In der Praxis ist dementsprechend der Grundsatz des § 59 ins-

besondere angewendet auf: a) Gewerbeordnung § 135 . . .“ Nur Irrtum über solche Tatumstände, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören, befreit von Strafe, das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ist in den hier in Frage kommenden Delikten nicht in den Tatbestand aufgenommen, und somit ist der Einwand des Täters, das von ihm übertretene Verbot nicht gekannt zu haben, auf die Strafbarkeit der Tat ohne Einfluß (nicht so auf die Strafzumessung). Ebenso ist ohne Belang, ob der Täter die Strafbarkeit seines Tuns kannte oder nicht. —

„Weder ein Rechtsirrtum über die Auslegung des Strafgesetzes noch die Unkenntnis desselben, schließen den strafrechtlichen dolus aus. Dieser Grundsatz kann aber nur in Anwendung kommen, wenn der Rechtsirrtum oder die Unkenntnis des Täters das Strafgesetz, dessen Verletzung ihm zur Last fällt, oder anderweitige gesetzliche Vorschriften, welche als Teile dieses Strafgesetzes anzusehen sind, oder die allgemeinen Regeln des Strafrechts betrifft, welche neben dem verletzten Spezialstrafgesetze in Betracht kommen.“ (Aus Entsch. d. R.G. v. 12. III. 89.)

„Ein Irrtum, der nicht auf einem Strafgesetz beruht, sondern anderen Rechtsgebieten angehört, hat als sog. Tatirrtum strafbefreiende Wirkung, so auch bei Irrtum über zivilrechtliche Normen. Gemäß § 146 Absatz 1 Ziff. 2 ist derjenige strafbar, welcher in Fabriken und den diesen gleichgestellten Werkstätten jugendliche Arbeiter . . . . (entgegen § 135 u. § 136) . . . . beschäftigt. Der Irrtum darüber, welche Werkstätten unter diese Vorschriften fallen, ist somit ein unbeachtlicher Irrtum über die Anwendbarkeit einer Strafvorschrift. Anders hätte die Sache gelegen, wenn der Angeklagte sich in einem nicht durch Fahrlässigkeit verschuldeten tatsächlichen Irrtum z. B. über das Alter der Jugendlichen befunden hätte.“ (Entsch. des preuß. Kammergerichts v. 26. IX. 07.)

„Irrtum über das Alter der beschäftigten Kinder ist nur dann entschuldbar, wenn die Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit beruht. Hat der Gewerbetreibende es unterlassen, sich aus Arbeitskarte bezw. Arbeitsbuch über das Alter derselben zu vergewissern, so handelt er fahrlässig und der Irrtum befreit ihn nicht von Strafe.“ (Entsch. d. R.G. v. 11. II. 89.)

Ein Unternehmer, welcher sich im entschuldbaren Irrtum darüber befindet, daß das Kind als „fremdes“ im Sinne des Kinderschutzgesetzes gilt, ist nicht nach § 23 des Kinderschutzgesetzes zu bestrafen. Der straferhöhende Umstand, daß das Kind ein fremdes ist, ist ihm nicht zuzurechnen und daher seine Bestrafung nur nach § 24 gegeben.

4. Täterschaft.

Als Täterschaft bezeichnet Liszt (S. 220) „die begonnene oder beendete Begehung der Ausführungshandlung“. Täter ist nur derjenige, welcher den im Gesetz aufgestellten Tatbestand sowohl in objektiver als in subjektiver Beziehung erfüllt. Es ist demnach die Frage, wer als Täter zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen ist, aus Wortlaut und Sinn der einzelnen Strafvorschrift zu entnehmen.

Die Gewerbeordnung regelt die Verhältnisse der Gewerbetreibenden, sie findet nur Anwendung auf solche Betriebe, welche als gewerbliche anzusehen sind, und auch das Kinderschutzgesetz beschränkt sein Anwendungs-

gebiet auf „gewerbliche Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung". Täter eines Deliktes gegen diese Gesetze können demnach nur die Unternehmer von Gewerbebetrieben, d. h. die Gewerbetreibenden sein, sei es, daß sie ihren Beruf selbständig ausüben oder lediglich als Gehülfe eines Gewerbetreibenden tätig sind. Für die hier in Frage kommenden Delikte kommen nur selbständige Gewerbetreibende als Täter in Betracht, und nur die Vorschriften des § 148 Abs. 1 Ziff. 7 b u. d richten sich sowohl gegen den selbständigen Gewerbetreibenden als auch gegen denjenigen, der in fremdem Namen für fremde Rechnung den Gewerbebetrieb im Umherziehen ausübt. Ruht der Gewerbebetrieb nicht in Händen einer physischen Person, so ist Täter der gesetzliche Vertreter (Urteil des R.G. v. 3. V. 00). Ist z. B. eine Aktiengesellschaft Gewerbetreibender, so haftet aus der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Gesetzes der geschäftsführende Vorstand. — Ist ein Gewerbebetrieb in gemeinschaftlichem Besitz mehrerer Gesellschafter, so haften diese gemeinsam; ist jedoch ihre Tätigkeit derart geregelt, daß der Einzelne nur einen Teil des Betriebs leitet, unter Ausschluß der übrigen, so haftet in Analogie mit § 151 Gewerbeordnung nur derjenige, in dessen Abteilung, unter dessen Leitung die Zuwiderhandlung erfolgte (R.G. v. 24. III. 87). Ruht die gesamte Geschäftsleitung in den Händen des einen Geschäftsteilhabers, so ist der andere Teilhaber für die betr. Prohibitiv-Bestimmungen der Gewerbeordnung strafrechtlich nicht verantwortlich (R.G. v. 24. III. 87). — Dagegen ist der technische Leiter einer Fabrik für die gesetzmäßige Aufnahme auch der Jugendlichen verantwortlich, welche von den hierzu ermächtigten Fabrikarbeitern selbständig in Dienst genommen, beschäftigt und entlohnt werden (R.G. v. 27. IX. 83). Die Strafe trifft diejenigen Personen, welche das Gewerbe selbständig betreiben und daher durch den Betrieb desselben die in Bezug darauf gesetzlich begründeten Verpflichtungen überkommen haben. Es ist für die Anwendung der zitierten Strafvorschrift gleichgültig, ob der Fabrikbesitzer selbst mit den beschäftigten Personen in ein Vertragsverhältnis tritt und ihnen Lohn zahlt, oder ob ein Arbeiter der Fabrik sie zu seiner Hülfe bei den von ihm in der Fabrik und für dieselbe zu leistenden und ihm zu lohnenden Arbeiten annimmt (R.G. v. 12. XII. 84). Durch die Gewerbenovelle vom 1. Juni 1891 wurde in § 151 die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Gewerbetreibenden wesentlich geändert, indem nunmehr auch für Gewerbegehilfen eine selbständige Haftung als Täter aufgestellt wurde. Bis dahin konnte der Gewerbetreibende nur dann von der Haftung befreit werden, wenn er einen Stellvertreter bestellt hatte. Als „Stellvertreter" sind jedoch nur die Personen zu erachten, welche an Stelle des mit dem Gewerbebetrieb sich nicht befassenden Geschäftsherrn das Gewerbe in seiner Gesamtheit leiten (R.G. v. 12. X. 80). Die „Stellvertretung" hat zur notwendigen Voraussetzung die Vertretung des Gewerbeinhabers nach außen mit der Befugnis, alle auf das Gewerbe bezüglichen Rechtsgeschäfte für denselben abzuschließen. Nach der Entsch. d. R.G. v. 16. V. 89 macht die Besorgung des technischen Betriebes, die Anordnung der inneren Regelung und Verteilung der gewerblichen Arbeit, insbesondere auch die Befugnis, die Arbeiter anzunehmen und zu entlassen, einen Faktor oder Werkmeister noch nicht zum Stellvertreter des Gewerbetreibenden.

Die Fassung des § 151 führte zu manchen Härten, zumal dann, wenn von mehreren Teilhabern auch der nicht mit der Leitung betraute Gesellschafter oder der Unternehmer großer Anlagen für die gegen ihre ausdrücklichen Anordnungen und Verbote begangenen Zuwiderhandlungen einzelner Betriebsleiter bestraft wurden. — Zur Behebung dieser Mißstände wurde in dem Entwurf von 1891 die jetzige Fassung des § 151 vorgeschlagen, welche vom Reichstag nur dahin erweitert wurde, daß der Unternehmer auch dann haften soll, „wenn er es bei der nach den Umständen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen".

Die Motive führen hierzu aus:

„Die Vorschrift des § 146 macht für die unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Übertretungen die Gewerbetreibenden allein verantwortlich. Hiervon wird durch den ersten Absatz des § 151 nur für den Fall der Stellvertretung eine eng begrenzte Ausnahme gemacht. Hiermit ist der Grundsatz zur Geltung gebracht, daß — abgesehen von dem Falle der Stellvertretung — dem Gewerbetreibenden die auf andere nicht abzuwälzende Verpflichtung obliegt, durch seine unmittelbare Tätigkeit im Betriebe die fraglichen Übertretungen zu verhüten. Seine strafrechtliche Verantwortlichkeit ist daher nur dann ausgeschlossen, wenn besondere Umstände ihm im einzelnen Falle eine wirksame Aufsicht unmöglich machten. Solche besondere Umstände können nach jetziger Rechtslage weder darin gefunden werden, daß der Gewerbetreibende sich der Betriebsleitung begeben und sie einem Gesellschafter oder einem Betriebsbeamten überlassen hat, noch darin, daß der Umfang des Betriebes eine fortwährende zur Verhütung von Übertretungen ausreichende Beaufsichtigung zur tatsächlichen Unmöglichkeit macht. Bei der Anwendung des § 146 haben sich Härten und Mißstände ergeben, die der Abhilfe bedürfen. Bei Übertretungen, welche in Anlagen vorkommen, die sich im Besitze mehrerer Gesellschafter befanden, sind alle Gesellschafter in die gesetzliche Strafe auch dann verurteilt, wenn nach dem Gesellschaftsvertrage nur einem oder einzelnen von ihnen die Leitung des Betriebes oblag, während dem anderen oder den anderen ausschließlich der kaufmännische Teil des Unternehmens überwiesen war. Ebenso ist es vorgekommen, daß die Unternehmer ausgedehnter Anlagen, welche durch die Größe der Anlage genötigt sind, die gesamte Leitung des Betriebes einzelner Abteilungen der Anlage Betriebsbeamten zu überlassen, wegen der in diesen Abteilungen vorgekommenen Übertretungen verurteilt sind, obwohl die strafbare Handlung im Widerspruch mit ausdrücklich von ihnen erlassenen Anordnungen begangen war. Es muß anerkannt werden, daß die damit an den Gewerbeunternehmer gestellten Anforderungen zu hoch sind. Die Bestimmung des ersten Absatzes des § 151 wird demnach *so abzuändern sein, daß die Strafvorschriften sich auch gegen die Personen richten, die als Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen in erster Linie die Übertretung zu verhüten haben, und daß die Verantwortlichkeit des Gewerbetreibenden auf dasjenige Maß beschränkt wird, welches ihrer durch die tatsächlichen Verhältnisse gegebenen Stellung zum Betriebe entspricht.* Die Gewerbetreibenden müssen demnach jedenfalls strafbar bleiben, wenn sie die Übertretung wissentlich geschehen ließen. In diesem Falle bleibt

also auch der Gesellschafter, der sich der Leitung des Betriebes begeben hat, für die durch den anderen Gesellschafter verschuldeten Übertretungen haftbar. Ebenso muß der Gewerbetreibende strafbar bleiben, wenn er bei der Auswahl des schuldigen Angestellten fahrlässig zu Werke gegangen ist. Dagegen soll sich die Verantwortlichkeit des Gewerbeunternehmers, wenn er eine an sich geeignete Person mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes beauftragt hat, darauf beschränken, daß er diesen seinen Beauftragten, nicht aber den gesamten Betrieb in allen Einzelheiten in dem Maße überwacht, wie es von einem sorgfältigen Gewerbetreibenden zu fordern ist. Es soll aber in diesem Falle die unmittelbare Verpflichtung, der Gesetzesübertretung vorzubeugen, auch vor dem Strafgesetze den Beauftragten des Gewerbetreibenden treffen. Aus der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Sorgfalt bei der Auswahl und Beaufsichtigung seiner Betriebsleiter und Aufsichtspersonen wird namentlich auch folgen, daß der Gewerbeunternehmer in der Regel nicht straflos bleibt, wenn derselbe Beauftragte wiederholt einer Übertretung schuldig befunden wird, da hieraus auf den Mangel an Sorgfalt in der Auswahl oder in der Beaufsichtigung wird geschlossen werden müssen."

Für die Täterschaft kommen somit nach § 151 nicht nur die Gewerbetreibenden selbst, sondern auch diejenigen Personen in Betracht, „welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte." Hiernach ist zu unterscheiden zwischen Betriebsleitern und Aufsichtspersonen, und als „Betriebsleiter" ist anzusehen, „wer an Stelle des Unternehmers mit der Leitung des ganzen Betriebs oder einer nach örtlichen und sachlichen Gesichtspunkten ausgeschiedenen Abteilung des Betriebs betraut ist," „Aufsichtspersonen" sind diejenigen, „denen für gewisse Zweige des Betriebs die Aufsicht über die Besorgung der gewerblichen Verrichtungen und damit auch über die Beobachtung der hierfür maßgebenden polizeilichen Vorschriften übertragen ist" (Schenkel S. 606). Diese Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind immer in erster Reihe strafbar, auch dann, wenn die Vertretung nur gelegentlich, z. B. während einer Reise des Gewerbeunternehmers, ausgeübt wurde; sie haften für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Dabei ist aber nicht ausgeschlossen, daß auch der Gewerbetreibende selbst zur Verantwortung gezogen wird, wenn eine der in § 151 bezeichneten Aufsichtspersonen bestellt ist. Nach § 151 Abs. 1 Satz 2 haftet er vielmehr neben den Aufsichtspersonen, „wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebs oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen."

Der Unternehmer haftet als Mittäter wie der Täter für Vorsatz und Fahrlässigkeit:

1. wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen wurde. Es ist nur erforderlich, daß der Unternehmer Kenntnis von der Übertretung hatte, sei es, daß er sie selbst anordnete oder, nachdem er von ihr Kenntnis erhielt, ihre Vornahme nicht hinderte. Die bloße Anweisung an die Angestellten, den gesetzlichen Vorschriften nachzukommen, selbst wenn sie mit Androhung von Nachteilen für den

Fall des Ungehorsams verknüpft ist, ist nicht unbedingt genügend, den Geschäftsherrn zu entlasten (R.G. v. 18. VI. 81);

2. wenn er es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebs an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. Die Beaufsichtigung muß nach den Verhältnissen möglich gewesen sein. War ein Unternehmer z. B. durch Krankheit oder Reise an der eigenen Beaufsichtigung verhindert, so ist seine strafrechtliche Verantwortung nicht gegeben. Ebenso wenn der Umfang des Betriebs derart ist, daß er unmöglich den gesamten Betrieb zu der betreffenden Zeit beaufsichtigen konnte;
3. wenn es der Gewerbetreibende bei der Auswahl der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. Er darf demnach die Leitung nur zuverlässigen Personen anvertrauen, von denen er Beweise ihrer Zuverlässigkeit durch Zeugnisse oder langjährige eigene Erfahrung hat, und soll Angestellte, welche sich wiederholt Zuwiderhandlungen zu Schuld kommen ließen, entfernen;
4. wenn er bei der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. — Er handelt fahrlässig sowohl wenn er infolge der Anstellung von Betriebsleitern ꝛc. die persönliche Kontrolle des Betriebs überhaupt unterläßt, als auch wenn er die Beaufsichtigung der Betriebsleiter, bei denen besonderer Grund zur Aufmerksamkeit vorlag, nicht vornimmt

Fälle der Mittäterschaft finden sich gerade bei den hier in Frage kommenden Delikten sehr zahlreich.

5. Teilnahme.

Teilnahme ist die Beteiligung an der von einem andern begonnenen oder vollendeten Ausführungshandlung. Die Teilnahme ist nach geltendem Recht entweder Anstiftung oder Beihilfe (Liszt S. 225). „Anstifter ist" gemäß § 48 R.St.G.B., „wer einen andern zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat." „Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Täter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet hat." (§ 49.) Während nun Anstiftung bei allen Delikten, also auch bei Übertretungen strafbar ist, ist Beihilfe nur bei Verbrechen und Vergehen, also lediglich in den Fällen des § 146 Gewerbeordnung und der §§ 23 und 24 Kinderschutzgesetz gegeben. In beiden Fällen ist Vorsatz sowohl auf seiten des Teilnehmers, wie auf seiten des wirklichen Täters erforderlich. Die Vorstellung des Teilnehmers muß darauf gerichtet sein, daß er durch sein Verhalten den andern zur Begehung der Gesetzesverletzung bestimmt oder ihm hierbei Hilfe leistet. Neben diesen Vorstellungen muß der Teilnehmer auch noch die des gesamten objektiven Tatbestandes des von dem Täter begangenen Deliktes haben. — Da die Gewerbeordnung und das Kinderschutzgesetz keine besonderen Bestimmungen

getroffen haben, finden hier die allgemeinen Bestimmungen des St.G.B. Anwendung. Eine strafbare Beihilfe oder Anstiftung zu fahrlässig begangener Zuwiderhandlung ist ebensowenig wie fahrlässige Teilnahme an vorsätzlicher Verletzung möglich. Immer muß aber eine strafbare Tat gegeben sein. Da Versuch bei den hier in Betracht kommenden Delikten nicht strafbar ist, ist auch die Teilnahme am Versuch straffrei. — Ebenso kann von einer strafbaren Teilnahme nicht die Rede sein, wenn der Täter Tatumstände, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören, nicht kannte, es sei denn, daß der Täter diese Unkenntnis fahrlässig herbeigeführt hat.

6. Vollendung und Versuch.

„Vollendetes Verbrechen ist die Verwirklichung sämtlicher Tatbestandsmerkmale durch die Willensbetätigung. Die Vollendung setzt mithin voraus, daß sämtliche Merkmale des Verbrechensbegriffes erfüllt sind, daß insbesondere der durch das Gesetz zum Begriff dieses Verbrechens geforderte Erfolg eingetreten ist." (Liszt S. 201.)

Als Voraussetzung der Vollendung der Delikte gegen die Kinderschutzbestimmungen ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung materieller Rechtsgüter wirklich eingetreten ist. Zum Tatbestand ist lediglich die Beschäftigung eines gesetzlich geschützten Kindes in einer für dasselbe verbotenen Weise, oder die Beschäftigung von Kindern ohne vorherige Anzeige oder ohne Arbeitskarte erfordert. Die Beschäftigung eines Kindes durch einen Gewerbetreibenden ist noch kein Delikt; es muß die Beschäftigung in der verbotenen Weise z. B. in Betrieben mit in der Regel mindestens zehn Arbeitern hinzukommen. Bei Nichterfüllung sämtlicher im Tatbestand aufgeführter Merkmale ist das Delikt nicht vollendet. Es liegt dann keine strafbare Handlung vor. — Alle Delikte gegen die Kinderschutzbestimmungen sind Vergehen oder Übertretungen. Nach § 43 Absatz 2 R.Str.G.B. ist Versuch bei Vergehen nur strafbar, wo dies ausdrücklich im Gesetz bestimmt ist, während bei Übertretungen Bestrafung des Versuchs überhaupt nicht eintritt. Die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung und des Kinderschutzgesetzes stellen aber nur für die Vergehen gegen § 153, die hier nicht weiter interessieren, Strafbarkeit des Versuchs auf, und somit ist in allen Fällen die versuchte Zuwiderhandlung gegen Kinderschutzdelikte straffrei. — Ein Unternehmer, der z. B. durch Dazwischenkommen der Aufsichtsbeamten an der Gesetzesübertretung gehindert wurde, bleibt straffrei, auch wenn alle Vorbereitungen getroffen und die entsprechenden Befehle schon erteilt waren, weil das Merkmal der Beschäftigung nicht erfüllt ist. Eine länger andauernde Beschäftigung ist nicht erfordert; es genügt, wenn die gesetzlich festgelegte Zeit um einen minimalen Zeitraum überschritten ist. Ebenso ist zur Vollendung des Deliktes gegen § 148 Absatz 1 Ziffer 7 d nicht erfordert, daß das Kind tatsächlich schon an einem zweiten Ort angelangt ist, es genügt, daß es den Weg von einem Ort zum andern begonnen hat.

7. Strafe und Strafumwandlung.

Obwohl die Kinderschutzbestimmungen in zwei verschiedenen Gesetzen geregelt sind, so ist doch ihre gemeinsame Behandlung gerechtfertigt, da im Wesentlichen die Strafbestimmungen des Kinderschutzgesetzes in An-

lehnung an die Bestimmungen der Gewerbeordnung aufgestellt wurden mit der Maßgabe, daß bei Beschäftigung eigener Kinder geringere Strafen als angemessen erachtet wurden. Wir finden daher nicht nur dasselbe Höchstmaß der Strafe, sondern auch bezüglich der Strafumwandlung dieselben Vorschriften.

Nach § 1 Reichsstrafgesetzbuch stellen sich die hier in Frage kommenden Delikte teils als Vergehen (§§ 146 G.O. — 24 und 23 K.Sch.G.), teils als Übertretungen dar (§§ 25 und 26 K.Sch.G., § 148 G.O.). Das Mindestmaß der Geldstrafe beträgt somit in den Fällen der §§ 146 G.O., 23 und 24 K.Sch.G. — 3 Mark, in den übrigen 1 Mark.

Die Gewerbeordnung von 1869 hatte in § 150 Abs. 1 die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung Jugendlicher in Fabriken unter Strafe gestellt und für jeden vorschriftswidrig Beschäftigten eine Geldstrafe bis zu 5 Taler und im Falle des Unvermögens Haft bis zu 3 Tagen angedroht. Bei viermaligem Rückfall innerhalb 5 Jahren (bereits dreimal vorbestraft) konnte auf Verlust der Befugnis zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für bestimmte Zeit oder für immer erkannt werden. Bei sechsmaliger Vorbestrafung innerhalb 5 Jahren mußte auf diesen Verlust erkannt werden, und Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse sollten mit vierfacher Strafe geahndet werden (also Geld bis 20 Taler). Durch die Novelle vom 17. Juli 1878 wurden diese Delikte dem bisherigen § 146 untergeordnet und zugleich die Strafe von 1500 auf 2000 Mark erhöht. Im Entwurf war zugleich vorgesehen, daß nicht nur im Unvermögensfall auf Freiheitsstrafe erkannt werden solle, sondern es war Gefängnis bis zu 6 Monaten wahlweise mit Geldstrafe nach Ermessen des Richters und Veröffentlichung jeder Verurteilung vorgesehen. Gegen diese Bestimmungen wendete sich die Handelskammer Osnabrück und der Zentralverband deutscher Industrieller mit großer Schärfe. — Durch den Reichstag wurde die jetzige Fassung im Unvermögensfall mit Gefängnis bis zu 6 Monaten hergestellt und die Vorschrift über die Bekanntmachung der Urteile gestrichen; dagegen ihre Unterordnung unter § 146 und die Erhöhung der Strafe von 1500 Mark auf 2000 Mark angenommen. (Motive: Die Strafen sind zu gering, um einen eigennützigen Arbeitgeber von der Zuwiderhandlung gegen das Gesetz abhalten zu können, sie gestatten nicht genügend darauf Rücksicht zu nehmen, wie lange die gesetzwidrige Beschäftigung gedauert hat, welcher Art die Beschäftigung und in welchem Alter der Arbeiter war. — Umstände, welche die Strafbarkeit sehr beeinflussen können.) Die Bestimmungen über Entziehung der Befugnis zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter wurden gestrichen mit Rücksicht auf ihre praktischen Schwierigkeiten und die Tragweite, welche oft für unbeteiligte Personen eine große Härte bedeuten. Dem Standpunkt des Reichsstrafgesetzbuches entsprechend sollte von Vorschriften über Rückfall abgesehen werden.

Nach § 145 G.O. finden auf die Gewerbeordnung die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches über das Verhältnis von Geld- zu Freiheitsstrafe, ebenso für das Mindestmaß der Strafen Anwendung. Das Kinderschutzgesetz enthält keine diesbezügliche Bestimmung. — Das Mindestmaß der Strafe beträgt gemäß § 27 Reichsstrafgesetzbuch bei Vergehen 3 Mark, bei Übertretungen 1 Mark; das Mindestmaß der Freiheitsstrafe beträgt in allen Fällen 1 Tag oder 24 Stunden. Bei der Umwandlung einer wegen

eines Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von 3—15 Mark, wegen einer Übertretung der Betrag von 1 15 Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten (§ 29 R.St.G.B.). — Bezüglich der Strafumwandlung, d. h. des Verhältnisses von Geld- zu Freiheitsstrafe enthält die Gewerbeordnung selbst einige abweichende Bestimmungen, welche in das Kinderschutzgesetz nicht aufgenommen sind. Gemäß § 146 G.O. soll z. B. die Strafe 2000 Mark, im Unvermögensfall 6 Monate, nicht übersteigen. Gemäß § 29 Abs. 2 R.St.G.B. ist der Höchstbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe bei Gefängnis 1 Jahr. Da nun das Kinderschutzgesetz in den entsprechenden Strafbestimmungen eine Anordnung betreffs der an Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe nicht enthält, müssen hier die allgemeinen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs Anwendung finden und es kann mithin in den Fällen des § 23 K.Sch.G., der ebenso wie § 146 G.O. Geldstrafen bis zu 2000 Mark vorsieht, auf Gefängnis bis zu einem Jahr erkannt werden. Wenngleich in der Praxis derartige Strafen noch nicht verhängt worden sind, so ergibt sich doch die Möglichkeit, bei an sich gleichartigen Delikten in den geringfügigeren Fällen von Vergehen gegen das Kinderschutzgesetz auf eine wesentlich höhere Freiheitsstrafe zu erkennen, als dies bei Vergehen gegen die Gewerbeordnung zulässig ist.

Eine weitere Abweichung suchen einzelne Kommentare aus dem Ausdruck des § 145 Abs. 1, Verhältnis von Geld- zu Freiheitsstrafen, abzuleiten. Sie behaupten, daß bei Umwandlungen von Geld- in Freiheitsstrafe die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs nur bezüglich des Maßes, nicht aber bezüglich der Art der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe Anwendung finden und daß demnach die Bestimmungen des § 28 Abs. 2 R.St.G.B., nach welchen die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden kann, wenn die erkannte Geldstrafe nicht den Betrag von 600 Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe die Dauer von 6 Wochen nicht überschreitet, auf die Delikte gegen § 146 G.O. keine Anwendung finden. So sagt Mewes (Seite 581): „Von der ersteren Regel macht das Reichsstrafgesetzbuch im § 28 eine generelle und in den §§ 185, 186 eine spezielle Ausnahme, indem es auch bei Vergehen die Anwendung der Haftstrafe zuläßt. Wenn allerdings auch die Voraussetzungen dieser Annahmen bei dem § 146 G.O. zutreffen, können sie doch nicht Platz greifen, weil der Paragraph nicht sowohl die Grundsätze des Reichsstrafgesetzbuches über die zu substituierenden Strafarten, sondern nur die über das Verhältnis der Geld- zu der Freiheitsstrafe für maßgebend erklärt hat".

Nelken (Seite 848) führt aus: „Fraglich ist es, ob die im § 28 Abs. 2 R.St.G.B. vorgesehene Bestimmung, wonach die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden kann, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von 600 Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt, auch hier zur Anwendung kommt".

Appelius S. 172 bejaht die Frage aus der Erwägung, „daß die Vorschriften des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs auch hier Anwendung finden, soweit nicht die Gewerbeordnung ausdrückliche Ausnahmevorschriften enthält, und daß, wenn nur Gefängnis als subsidiäre Haftstrafe erwähnt ist, auf das Vorhandensein einer solchen Ausnahmevorschrift um deswillen nicht geschlossen werden darf, weil auch im Strafgesetzbuch die gleiche

Fassung da gewählt ist, wo, wie z. B. in § 230 R.St.G.B. unzweifelhaft § 28 Abs. 2 Anwendung findet" (ebenso von Landmann II S. 392). Indessen wird man doch wohl mit dem Reichsgericht (Urt. vom 3. Januar 1888, Reger IX S. 26 ff.) zur Verneinung der Frage gelangen müssen. Daß die Bestimmungen des allgemeinen Teiles des Reichsstrafgesetzbuches nicht ohne Weiteres auf die Gewerbeordnung anwendbar sind, ergibt sich aus der Tatsache, daß gerade im § 145 ausdrücklich bestimmt ist, welche Vorschriften des einen Gesetzes auch für die des andern gelten sollen. Siehe hiergegen Appelius S. 165. Die Frage kann also nur von dem Gesichtspunkte aus betrachtet werden, ob aus der Vorschrift des § 145, daß für das Verhältnis der Geldstrafe zur Freiheitsstrafe die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches maßgebend sind, sich die Anwendbarkeit des § 28 Abs. 2 schließen läßt. Dies wird aber, wie übrigens auch Appelius anerkennt, vom Reichsgericht mit Recht verneint, da diese Bestimmung nichts anderes will, als den Mindestbetrag der Gefängnis-, Haft- und Geldstrafe im Verhältnis zu einander gleichmäßig zu regeln. Dagegen spricht sich der § 145 nicht darüber aus, daß für die Frage, ob eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnis oder Haft umzuwandeln ist, ebenso wie für das Maß der Strafe auch für die Art der Freiheitsstrafe die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches maßgebend sein sollen, und die dem § 145 sich anschließenden speziellen Strafbestimmungen enthalten bestimmte Vorschriften darüber, wann der Täter im einzelnen mit Gefängnis und wann mit Haft zu bestrafen ist. . . . .

Olshausen und Schenkel verneinen die Anwendbarkeit des § 28 Abs. 2 R.St.G.B. und Olshausen schreibt hierzu (Seite 110): „Andrerseits ordnet Gewerbeordnung § 146 unbedingt an, daß der allein angedrohten Geldstrafe Gefängnis zu substituieren sei, so daß von der Fakultative des Absatz 2 keine Anwendung gemacht werden darf".

Berger-Wilhelmi schließt sich im Anschluß an § 145 an, indem er schreibt: „Nur für das Maß, nicht für die Art der Strafe ist das Reichsstrafgesetzbuch anwendbar. Daher kann eine geringe Geldstrafe nicht durch Haft ersetzt werden, wenn die Gewerbeordnung unbedingt Gefängnis für den Unvermögensfall bestimmt".

Eine andere Auffassung vertritt Landmann (Seite 469): „Die Geldstrafe kann, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von 600 ℳ und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt, gemäß § 28 Abs. 2 Str.G. auch in Haftstrafe umgewandelt werden. Abweichend von dieser Auffassung ist das Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen vom 3. Januar 1888. Dagegen Appelius Seite 905, der mit Recht darauf hinweist, daß auf die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung, soweit nicht die Gewerbeordnung ausdrückliche Ausnahmen enthält, die allgemeinen Bestimmungen des Str.G.B. Anwendung finden, und daß z. B. auch im Falle des § 230 Str.G. der § 28 Abs. 2 anzuwenden ist."

Übereinstimmend mit Landmann schreibt Stenglein (Seite 656): „Daß in Anwendung § 28 Abs. 2 des Str.G. eine aus § 146 erkannte Geldstrafe auch in Haft umgewandelt werden könne, wenn die Strafe den Betrag von 600 ℳ und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigt, ist durch R.G. II 3. Januar 1888 verneint; bejaht wird es dagegen von den wenigen Kommentaren (wie z. B.

Landmann zu § 148), die die Frage berühren. Für die Bejahung kann § 145 „das Verhältnis der Geldstrafe zur Freiheitsstrafe" nicht herangezogen werden, wie Landmann will, denn die Bestimmungen über die Verhältnisse der Geldstrafe zur Freiheitsstrafe beziehen sich nur auf das Maß der Strafe, welche an Stelle der Geldstrafe treten soll, nicht aber darauf, welche Strafart an die Stelle der Geldstrafe tritt. Andrerseits ist es irrig, wenn das R.G. dem § 145 Abs. 1 die Bedeutung einer streng wörtlich auszulegenden Vorschrift für das Gewerbepolizeirecht zuschreibt, wenn man davon ausgeht, daß die Vorschriften des allgemeinen Teils des Strafgesetzes auch hier Anwendung finden, soweit nicht die Gewerbeordnung ausdrückliche Ausnahmevorschriften enthält, und daß aus dem Umstand, daß nur Gefängnis als subsidiäre Strafe erwähnt ist, auf das Vorhandensein einer solchen Ausnahmevorschrift um deswillen nicht geschlossen werden darf, weil auch im Strafgesetz die gleiche Fassung da gewählt ist, wo unzweifelhaft § 28 Abs. 2 Anwendung findet, so wird man in dem reichsgerichtlichen Urteil eine überzeugende Begründung der daselbst vertretenen Ansicht nicht finden."

Wenn Landmann (und übereinstimmend Appelius) darauf hinweisen, daß die allgemeinen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung finden, soweit nicht die Gewerbeordnung ausdrückliche Ausnahmen enthält und § 230 R.St.G.B. als Analogie anführen für den Beweis, daß § 28 Abs. 2 Anwendung findet, Stenglein dagegen die Vorschrift des § 146 G.O. nicht als Ausnahmevorschrift gelten lassen will, da auch im Reichsstrafgesetzbuch dieselbe Fassung gewählt ist, wo § 28[2] Anwendung findet (§ 230), so übersehen sie, daß die Fassung des beispielsweise angeführten § 230 R.St.G.B. wesentlich von der des § 146 G.O. abweicht.

Nach § 230 R.St.G.B. ist als Strafe Geldstrafe bis zu 900 ℳ oder Gefängnis bis zu 2 Jahren bestimmt. Olshausen sagt hierzu (862): Die Geldstrafe kann als in beiden Fällen an „erster Stelle" angedroht gemäß § 28[2] für den Fall der Unbeibringlichkeit auch in Haft umgewandelt werden, und verneint in § 28 die Anwendbarkeit dieses Paragraphen auf § 146 und 145a G.O. Die Anwendbarkeit des § 28 Abs. 2 wird wohl mit Recht verneint, denn § 146 G.O. enthält eine Bestimmung über die Umwandlung der Strafe im Falle der Unbeibringlichkeit. Da nun die allgemeinen Prinzipien des Reichsstrafgesetzbuches nur Anwendung finden, sofern und soweit das Spezialgesetz diesbezügliche Anordnungen nicht getroffen hat, § 146 G.O. aber Vorschriften erläßt, ist § 28 R.St.G.B. ausgeschaltet. Es ist nicht verständlich, wie § 230 St.G.B. und ähnliche in ihrer Fassung als Beweise für die gegenteilige Auffassung vorgebracht werden können. Das Reichsstrafgesetzbuch droht in § 230 Geldstrafe *wahlweise* neben Gefängnis an, spricht jedoch niemals vom Falle des *Unvermögens*. Es ist somit noch keine Bestimmung getroffen über die Umwandlung im Falle der Unbeibringlichkeit, sondern lediglich zwischen mehreren Strafarten die Wahl gelassen. Anders § 146 G.O. Er droht nur Geldstrafe an, auf die immer zu erkennen ist, selbst wenn der Angeschuldigte sich in Konkurs befindet, und setzt lediglich Gefängnis für den Fall der Unbeibringlichkeit fest. —

Das als Nebengesetz zur Gewerbeordnung nach den gleichen Prinzipien aufgestellte Kinderschutzgesetz enthält keine Bestimmungen über Strafmaß und Strafumwandlung, so daß in allen Fällen die Anordnungen des Reichsstrafgesetzbuchs Platz greifen und somit auch § 28 Abs. 2. —

8. Verjährung und Antrag.

§ 145 der Gewerbeordnung und § 28 des Kinderschutzgesetzes beschäftigen sich mit der Verjährung und enthalten Bestimmungen, die wesentlich von den in § 67 des Reichsstrafgesetzbuchs gegebenen abweichen. — Die Bestimmung des § 145 Abs. 1 G.O. bezüglich der Verjährung ist lediglich eine Wiederholung selbstverständlicher Art, da die Verjährungsgrundsätze des Reichsstrafgesetzbuchs überall zur Anwendung zu kommen haben, wo nicht das Gesetz ausdrücklich Ausnahmen aufstellt. § 146 Gewerbeordnung sieht Geldstrafe bis zu 2000 ℳ bezw. Gefängnis bis zu 6 Monaten vor; nach § 67 Reichsstrafgesetzbuch verjährt jedoch die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrag mit einer längeren als 3monatlichen Gefängnisstrafe bedroht sind, binnen 5, alle übrigen Vergehen binnen 3 Jahren.

§ 146 Gewerbeordnung bedroht immer mit Geldstrafe und die Gefängnisstrafe tritt nur subsidiär ein für den Fall, daß die Geldstrafe unbeibringlich ist.

Die 3jährige Verjährungsfrist gilt für alle Vergehen, welche ausschließlich oder neben einer drei Monate nicht übersteigenden Gefängnisstrafe mit Geldstrafe bedroht sind und zwar auch dann, wenn die der Geldstrafe eventuell zu substituierende Freiheitsstrafe mehr als 3 Monate betragen kann (Olshausen Seite 327).

Obwohl nun die Zuwiderhandlungen gegen die §§ 146 a und 147 Gewerbeordnung sowie gegen § 24 Kinderschutzgesetz sich gemäß § 1 Reichsstrafgesetzbuch als Vergehen darstellen, da sie mit einer höheren Strafe als mit Haft bezw. Geldstrafe bis zu 150 ℳ bedroht sind, läuft ihre Verjährungsfrist dennoch binnen 3 Monaten ab gemäß § 145 Abs. 2 der Gewerbeordnung.

Zu Kontroversen führt die von § 67 Abs. 4 Reichsstrafgesetzbuch abweichende Fassung des § 145 Abs. 2 Gewerbeordnung. Nach § 67 Abs. 4 Reichsstrafgesetzbuch beginnt die Verjährung *mit* dem Tage, an welchem die Handlung begangen, während die Verjährung der Delikte gegen die Gewerbeordnung mit Ausnahme der in § 145 a, 146 und 153 Gewerbeordnung bedrohten Handlungen *von* dem Tag an laufen soll, an welchem sie begangen sind.

Stenglein schreibt hierzu (Seite 651): „Damit sind nicht etwa verschiedene Bestimmungen für den Anfang der Verjährung gegeben, insbesondere ist nicht mit dem Ausdruck „von dem Tage an" für die gewerberechtlichen Delikte eine um einen Tag längere Verjährungszeit eingeführt. Die Fassung der Gewerbeordnung ist nur ungenau, hat aber denselben Sinn, wie die zitierte Vorschrift des Reichsstrafgesetzbuchs."

Schenkel sagt Seite 544: „Da nach den Gesetzesmaterialien unzweifelhaft eine Übereinstimmung der beiderseitigen Bestimmungen gewollt war, so kann daraus eine materielle Verschiedenheit nicht abgeleitet werden."

Olshausen bemerkt Seite 327: „Wenn in einzelnen nach E.G. § 2 Abs. 3 in Kraft gebliebenen sowie in einigen neueren Gesetzen ausgesprochen ist, daß die dort bedrohten Handlungen *in* bestimmten Fristen verjähren, „*von* dem Tag an gerechnet, an welchem sie begangen sind," so hat damit eine andere Bestimmung bezüglich des Fristbeginns als wie § 67_4 sie enthält, nicht getroffen werden sollen; es handelt sich offenbar nur um eine

sprachliche Inkorrektheit, wenigstens würde für die Abweichung bei den nach dem Strafgesetzbuch erlassenen Gesetzen ein Grund nicht zu finden sein, auch erklärt Gewerbeordnung § 145_1 ausdrücklich für die Verjährung der Vergehen gegen die §§ 145 a, 146, 153 „die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für maßgebend."

Eine andere Auffassung vertritt Landmann Seite 466 „Einige Autoren nehmen, und zwar wohl mit Recht, an, daß hiernach für die fraglichen gewerberechtlichen Delikte eine um einen Tag längere Verjährungszeit gilt. Die neuere Bestimmung des Strafgesetzbuchs kann für die Auslegung dieser schon aus der Gewerbeordnung von 1869 herrührenden Stelle nicht maßgebend sein".

Mewes (Seite 582) vertritt den Standpunkt, daß dieser Unterschied ein vom Gesetz gewollter sei und daß daher für alle Übertretungen und die Vergehen gegen §§ 145 a und 147 Gewerbeordnung die um 1 Tag längere Verjährungsfrist Geltung habe.

Er schreibt: „Den Anfangspunkt derselben bestimmt der Paragraph durch die Worte „von dem Tage an gerechnet, an welchem die Handlung begangen worden". Diese Formel, die sich auch im § 17 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 über die Wechselstempelsteuer und im § 164 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wiederfindet, weicht wesentlich von der des Reichsstrafgesetzbuches ab, die im § 67 dahin lautet: „Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist." Eine Vergleichung beider führt in grammatischer und logischer Interpretation zu dem Unterschiede, daß während in der letzteren Formel der Tag der Tat gleichzeitig auch der erste des Verjährungszeitraumes ist, er in der ersteren nicht zu ihm gehört, vielmehr der Lauf der Verjährung erst mit dem auf ihn folgenden Tage beginnt. Bei der Kürze der in der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Frist ist die Verlängerung derselben um einen Tag nicht unwesentlich. Diese von der Regel des allgemeinen Strafrechtes abweichende Bestimmung ist durch das Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuchs nicht aufgehoben, weil sie eine besondere Vorschrift des Spezialgesetzes, nicht die bloße Wiederholung eines Satzes des zur Zeit der Emanation der Gewerbeordnung geltenden Strafrechtes ist. So bestimmte z. B. der § 46 des Preuß. St.G.R. ebenso, wie das R.St.G.B., daß der Lauf der Verjährung bei Verbrechen und Vergehen *mit* dem Tag der begonnenen Tat anfangen sollte, formulierte dagegen in Ansehung der Übertretungen, daß dieselben in drei Monaten verjähren von dem Tage gerechnet, an welchem sie begangen sind. — § 339 ibid. — Dieser letzteren Vorschrift hat sich zwar ausweislich der Entstehungsgeschichte des Paragraphen die Gewerbeordnung ausgeschlossen, indem die den Anfang der Verjährung betreffenden Worte auf Grund eines Antrags des Abgeordneten v. Luck bei der Beratung im Reichstage dem Paragraph einverleibt worden, und der Antragsteller seinen Antrag nur durch den Hinweis auf das Preuß. und Sächsische Strafgesetzbuch begründete. Allein es ist der Paragraph auch wiederum von diesen Gesetzbüchern insofern abgewichen, als er auch die Gewerbepolizeivergehen der Vorschrift unterwarf. Selbst wenn man nun annehmen wollte, daß die beiden gedachten Gesetzbücher als die Vertreter des zur Zeit der Emanation der Gewerbeordnung in den Staaten des Norddeutschen Bundes geltend gewesenen allgemeinen Strafrechts anzusehen seien, würde dennoch in der Formel des Paragraphen nicht sowohl eine

einfache, nur der Vollständigkeit wegen aufgenommene Wiederhohlung eines dem allgemeinen Strafrechte angehörigen Satzes liegen, als vielmehr eine besondere, dem Spezialgesetz eigentümliche Anordnung."

Wenn auch die Gewerbeordnung Ungenauigkeiten in Menge enthält, so ist doch nicht anzunehmen, daß auch in § 145 lediglich eine unbeabsichtigte Verschiedenheit bezüglich der Verjährung enthalten ist, welche auch bei den Neuredigierungen in den Jahren 1862 und 1883 nicht beseitigt wurde. Wenn § 145 Abs. 1 die Verjährungsgrundsätze des Reichsstrafgesetzbuchs auf die Vergehen gegen die §§ 145 a, 146 und 153 angewendet wissen will, sodaß diese mit dem Tage beginnt, in demselben Paragraphen in Abs. 2 aber bestimmt wird, daß die anderen Delikte von dem Tage an verjähren, so ist offenbar dieser Unterschied bewußt belassen, da nicht anzunehmen ist, daß er bei der dreimaligen Neuredigierung dieses an sich kurzen Paragraphen übersehen wurde. — § 28 Kinderschutzgesetz enthält wohl eine dem § 145 a Abs. 2 Gewerbeordnung analoge Bestimmung, enthält aber keinerlei Anordnung über den Beginn der Verjährungsfrist, so daß hier die allgemeinen Grundsätze des Reichsstrafgesetzbuchs eingreifen und die Verjährung mit dem Tage beginnt, an welchem die Handlung begangen ist. — Bei den sogenannten Dauerdelikten kann die Verjährungsfrist, solange der gesetzwidrige Zustand besteht, also vor der Beendigung der mit Strafe bedrohten Tätigkeit, nicht beginnen, sie läuft also erst von dem Augenblick an, in welchem der gesetzmäßige Zustand wieder eingetreten ist. Solange demnach ein dem Gesetze zuwider beschäftigtes Kind nicht aus der ungesetzlichen Beschäftigung entlassen ist, kann die Verjährungsfrist nicht beginnen.

Antrag eines ausschließlich hierzu Berechtigten ist nur bei Vergehen gegen § 145 Abs. 2 Gew.Ordng. erforderlich, alle übrigen Delikte gegen die Gewerbeordnung und ebenso gegen das Kinderschutzgesetz sind von Amtswegen zu verfolgen. —

VII. Einheit und Mehrheit der Handlung.

Während die früheren Bestimmungen der Gewerbeordnung für jedes gesetzwidrig beschäftigte Kind die Strafe festlegten und demnach die gleichzeitig zur Strafverfolgung gelangenden Zuwiderhandlungen in bezug auf mehrere Jugendliche als einen Fall der Realkonkurrenz betrachteten, ist durch die Novelle vom 17. Juli 78 jene Vorschrift geändert, und die Frage, ob in diesem Fall Einheit, ob Mehrheit der Handlung anzunehmen ist, ist nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuches zu entscheiden. Auch für den Rückfall, für welchen im Gesetz von 1869 besondere Vorschriften aufgestellt waren, gelten nunmehr die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches.

Eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. III. 86 besagt, daß es rechtsirrig sei, wenn jede einzelne verbotswidrige Beschäftigung eines einzelnen Arbeiters prinzipiell als eine selbständige Straftat beurteilt wird.

Für den Fall der Idealkonkurrenz der Gewerbedelikte mit Steuerdelikten hat die Gewerbeordnung abweichende Vorschriften aufgestellt, die

jedoch bei den hier in Frage kommenden Delikten nicht in Betracht kommen und demzufolge nicht weiter erörtert werden.

Die Beschäftigung an mehreren aufeinanderfolgenden Terminen kann sich als eine fortgesetzte Handlung darstellen, wenn sie auf demselben Willensakt, auf demselben Vorsatz beruht.

VIII. Vorschläge für eine künftige Gesetzgebung.

In den Verhandlungen zur Reform der Strafgesetzgebung nimmt einen nicht unwesentlichen Teil die Beratung über die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen in Anspruch und verschiedentlich wurde die Forderung ausgesprochen, ein einheitliches Jugendrecht zu schaffen, das sowohl die Bestimmungen des materiellen und formellen Strafrechts als auch die Gesetze über Fürsorge und Zwangserziehung enthält. Im Hinblick auf diese Reform scheint es angebracht, zu prüfen, ob nicht auch der strafrechtliche Schutz des gewerblich tätigen Kindes in die Reformen einzubeziehen ist.

Wie aus dem Gesagten hervorgeht, enthält die Gewerbeordnung Lücken, die einen wirksamen Schutz vielfach illusorisch machen. Das eigene, nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags angestellte Kind entbehrt nach der Gewerbeordnung des Schutzes; seiner Ausbeutung ist keine Schranke gesetzt, und selbst in Fällen, in denen die dem fremden Arbeiter untersagte Beschäftigung seine Körperintegrität schädigt, versagt das Gesetz. Schon die Tatsache, daß die Strafbarkeit eines Unternehmers von der kritischen Entscheidung darüber abhängt, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt oder nicht, ist ein Mangel, der nicht gerade zur Klärung der Verhältnisse beiträgt. —

Durch die Neugestaltung des § 146 G.O. sollte für Kinder ein erhöhter Schutz eintreten, da, wie die Motive ausführen, die bisherige Höhe der Bestrafung (bis zu 5 Th. für jeden gesetzwidrig Beschäftigten) zu gering sei und nicht genügend gestatte, darauf Rücksicht zu nehmen, wie lange die gesetzwidrige Beschäftigung gedauert, welcher Art die Beschäftigung und in welchem Alter der beschäftigte Arbeiter war. Die Folge war, daß nur in wenigen Fällen über das Mindestmaß von 3 Mark hinausgegangen wurde und selbst in solchen Fällen, in denen zahlreiche Kinder während geraumer Zeit beschäftigt wurden, die Verhängung einer höheren Strafe nicht angebracht schien. So ist statt eines „Fortschritts" ein „Rückschritt" zu verzeichnen. Das alte Gesetz differenzierte nach Zahl der widerrechtlich Beschäftigten, ließ aber für die einzelne Strafe nur einen kleinen Spielraum (1—15 Mark). Nach der neuen Bestimmung sollte die Möglichkeit gewährt werden, auch noch nach Dauer, Art ꝛc. der Beschäftigung zu differenzieren (selbstverständlich auch weiter noch nach Zahl) und die Strafe erreicht in den wenigsten Fällen, gleichviel wieviel Kinder beschäftigt wurden, wie lange die verbotene Beschäftigung dauerte, kaum den „enormen" Betrag von 20 Mark. In den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten ertönt immer wieder die Klage über zu geringe Bestrafungen und nicht genügend begründete freisprechende Erkenntnisse. Die Gründe dieses eigenartigen Umstandes sind nicht verständlich. Vielleicht mag die Unbeliebtheit der

Gewerbeordnung, ihre durch die vielen Novellen hervorgerufene Unübersichtlichkeit, die vielen verschiedenartigen Altersgrenzen und die Tatsache, daß ihr Studium für die Juristen nicht obligatorisch ist und Gewerberecht nicht gelesen wird, dazu beitragen, daß das Verständnis für ihre Vorschriften nicht allzu weit vorgeschritten ist. Für eine künftige Gesetzgebung entsteht nun die wichtige Frage, in welcher Weise der Schutz des gewerblich tätigen Kindes auszubauen und in seiner Wirksamkeit zu fördern ist.

Am zweckmäßigsten erscheint die Schaffung eines einheitlichen Jugendrechtes nach Art der englischen „Children Bill", enthaltend den Schutz der Jugendlichen im allgemeinen, den Schutz der erwerbstätigen Jugend, die prozessuale Behandlung der Jugend, die Zwangs- und Fürsorgeerziehung. Die verschiedenen Begriffsbestimmungen von Kind wären auszuschalten und als „Kinder" alle Personen (In- und Ausländer) unter 14 Jahren zu bezeichnen, als „Jugendliche" die von 14—18 Jahren entsprechend den für die Strafverfolgung gemachten Vorschlägen. Jede gewerbliche Tätigkeit mit Ausnahme der Austrage-, Boten-, häuslichen, landwirtschaftlichen (nicht aber in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben) Dienste und der Hausindustrie sowie des Handwerks sollte für Kinder unter 14 Jahren verboten, die angeführten Beschäftigungen erst vom vollendeten 12. Jahre an zulässig sein, gleichviel, ob eigene oder fremde Kinder beschäftigt werden, ob die Beschäftigung dauernd oder nur gelegentlich erfolgt. Die Strafbestimmungen müßten verschärft, ein Mindestmaß festgesetzt werden. Wie aus der zum Schluß beigefügten Gegenüberstellung der Kinderschutzgesetze der europäischen Staaten ersichtlich ist, setzen die meisten Gesetze Mindeststrafen, die über unser Mindeststrafmaß hinausgehen, fest. Die Differenzierung der Strafhöhe nach Zahl der widerrechtlich Beschäftigten, Art und Dauer ihrer Beschäftigung sollte in das Gesetz aufgenommen und — für den Wiederholungsfall Strafverschärfung vorgesehen werden. Fahrlässige Zuwiderhandlungen müßten im Gesetz ausdrücklich unter Strafe gestellt werden. — Für den Fall, daß durch die verbotene Beschäftigung dem Kinde ein Unfall zugestoßen oder seine Gesundheit beeinträchtigt worden ist, müßte erhöhte Strafe eintreten, die in allen diesen Fällen Freiheitsstrafe sein müßte. — Eltern und Erzieher, welche ihre Kinder zu verbotener Beschäftigung hergeben, wären ebenso wie deren Arbeitgeber zur Verantwortung zu ziehen.

IX. Die Kinderschutzgesetzgebung in den europäischen Staaten.

Belgien.

Das Gesetz vom 13. Dezember 1889, ergänzt durch Gesetz von 1895 und 1897, untersagt die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in Fabriken, Bergwerken, Gruben, Steinbrüchen, Arbeitsplätzen, Häfen, Landungsplätzen, Transportanstalten, Bahnhöfen, Theatern, Wäschereien und anderen Betrieben, besonders solchen, die als gefährlich oder ungesund bezeichnet werden, mit Ausnahme derer, in denen ausschließlich Familien-

glieder unter Eltern und Vormündern ohne Benutzung mechanischer Kraft verwendet werden, gleichviel ob es öffentliche oder Privatunternehmungen sind, ob sie gewerblichen oder lediglich erzieherischen und wohltätigen Zwecken dienen. Die Ausführungsverordnung vom 19. Februar 1895 dehnte das Verbot auf Kinder über 12 Jahre bei gewissen Beschäftigungen aus. Dem König steht die Befugnis zu, weitere Einschränkungen anzuordnen. Die Arbeitszeit für Kinder von 12—16 Jahren darf höchstens 12 Stunden täglich betragen und nicht während der Nacht, d. h. von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, statthaben. Nur für Knaben über 12 Jahre sind geringfügige Ausnahmen vorgesehen. Jeder 7. Tag muß ein Ruhetag sein. Weibliche Personen unter 21 Jahren dürfen nicht unter Tage beschäftigt werden. — Auf Grund des Gesetzes vom 26. Dezember 1892 ist die Arbeitszeit für Kinder bis zu 16 Jahren in Flachs-, Hanf- und Jutespinnereien auf 11 Stunden täglich, in Baumwollspinnereien auf 66 Wochenstunden mit $11^1/_2$ Stunden höchster täglicher Dauer festgesetzt. Kinder unter 13 Jahren dürfen in diesen Betrieben nur 6 Stunden arbeiten. 3 Pausen von insgesamt mindestens $1^1/_2$ Stunden sind zu gewähren. Für Zeitungsdruckerein, Papierfabriken und Tabakfabriken ist eine zehnstündige Maximalarbeitszeit vorgesehen für Kinder von 14—16 Jahren, für Kinder von 12—14 Jahren eine solche von 6 Stunden. — Das Gesetz vom 19. Februar 1895 verbietet Kinderarbeit in 45 Betriebsarten, deren Arbeit eine ihre Körperkraft übersteigende Anstrengung verursacht oder mit besonderer Gefahr verbunden ist, besonders solche, in denen mit giftigen Stoffen gearbeitet wird. Außerdem ist noch die Beschäftigung mit gewissen Arbeiten untersagt. Arbeitsbücher sind vorgeschrieben. Verzeichnisse der Jugendlichen sind zu führen. Bei „wissentlicher" Übertretung dieser Vorschriften wird für jede rechtswidrig beschäftigte Person eine Buße von 26—100 Frcs. auferlegt. Die Höchstbuße darf 1000 Frcs. nicht übersteigen. Bei Rückfall innerhalb 12 Monaten tritt Verdoppelung der Strafe ein. Eltern und Vormünder von gesetzwidrig beschäftigten Kindern, welche ihre Kinder entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes beschäftigen ließen oder ihre Beschäftigung veranlaßten, werden mit 1—25 Frcs. bestraft, bei Rückfall innerhalb 12 Monaten seit der ersten Bestrafung kann Verdoppelung der Strafe eintreten.

Bulgarien.

Die Regelung des Kinderschutzes erfolgte durch Gesetz vom 10. April 1904. Das Zulassungsalter beträgt 12 Jahre und nur ausnahmsweise auf Grund eines ärztlichen Gutachtens 10 Jahre. Arbeit unter Tage ist für beide Geschlechter unter 15 Jahren verboten. Die Maximalarbeitszeit beträgt für 10—12 Jahre alte Kinder 6, für 12—15 Jahre alte 8 Stunden mit Pausen. Verbot der Nachtarbeit für alle Kinder bis zum 15. Jahr. Männer über 13 Jahre dürfen in kontinuierlichen Betrieben bis 11 Uhr nachts mit einer Maximalruhezeit von 8 Stunden bis zum Wiederbeginn der Arbeit beschäftigt werden. Kinder haben Anspruch auf einen wöchentlichen Ruhetag. Die Strafe für Zuwiderhandlung beträgt 15—20 Frcs. für jede gesetzwidrig beschäftigte Person; im Rückfall wird die Strafe verdoppelt.

Bei sofortiger Zahlung der Maximalbuße wird jede Verfolgung eingestellt. — Als Nebenstrafen bestehen: sichtbarer Anschlag des Urteils in der Fabrik und Publikation in der Landespresse.

Unter das Gesetz fallen auch solche Heimarbeiterbetriebe, die mehr als 5 familienfremde weibliche Arbeiter oder Kinder verwenden. —

Dänemark.

Gesetz vom 11. April 1901.

Demselben unterstehen „Fabriken und Werkstätten mit fabrikmäßigem Betrieb sowie andere Gewerbe- und Industriebetriebe, in denen regelmäßig eine größere Zahl Arbeiter gleichzeitig außerhalb ihrer Wohnung ausschließlich oder hauptsächlich in geschlossenen Räumen beschäftigt werden". — Das Zulassungsalter zur gewerblichen Beschäftigung in geschützten Betrieben beträgt 12 Jahre. Schulpflichtige, über 12 Jahre alte Kinder dürfen 6 Stunden täglich einschließlich einer halbstündigen Pause nach längstens $4^1/_2$ Stunden Arbeit beschäftigt werden. Nachtarbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens sowie Sonn- und Feiertagsarbeit ist ihnen verboten. Ebenso dürfen sie nicht während der Schulzeit und $1^1/_2$ Stunden vor Beginn des Schul- oder Konfirmandenunterrichts beschäftigt werden. Die Mitgabe von Heimarbeit über die Maximalarbeitszeit hinaus ist untersagt.

Wegen ungesetzlicher Kinderbeschäftigung sind 10—200 Kronen für jeden gesetzwidrig beschäftigten Arbeiter als Strafe festgesetzt. Eltern und Vormünder, die die ungesetzliche Verwendung der Kinder zulassen, werden mit 4—20 Kronen Buße belegt.

Durch Gesetz vom 6. April 1906 wurde für Lehrlinge in kleinen Bäckereien und Konditoreien, die nicht ausschließlich Familienbetriebe sind, das Zulassungsalter auf 12 Jahre, die Arbeitszeit Schulpflichtiger auf 6 Stunden mit $^1/_2$ Stunde Pause in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, für nicht mehr Schulpflichtige auf 10 Stunden zwischen 4 Uhr morgens und 8 Uhr abends festgelegt.

Außerdem hat am 23. Mai 1903 der Gemeinderat von Kopenhagen mit staatlicher Genehmigung ein Verbot der Arbeit von Kindern unter 12 Jahren beim Vertragen von Milch, Zeitungen usw., beim Kegelspiel und bei Karussells usw. ausgesprochen und die Arbeitszeit der 12—14 Jahre alten Kinder auf 6 Stunden in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends beschränkt.

England.

The factory and Workshop Act 1901 regelt eingehend die Arbeitsverhältnisse der Kinder und Jugendlichen.

Kinder unter 11 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden, Kinder von 11—14 Jahren entweder nur vor- oder nur nachmittags oder nur einen über den anderen Tag, wobei die Schichten und Arbeitstage wochenweise wechseln müssen. Die Arbeitszeit ist für die Morgenschicht von 6 oder 7 (in non textil factories auch von 8—1) bis zur Mittagspause resp. 12 Uhr. Die Nachmittagsschicht dauert von 1 Uhr oder nach der Tischzeit oder 12 Uhr, wenn die Tischpause nach 2 Uhr stattfindet, bis 6 resp. 7 Uhr abends. Sonntagsarbeit ist den Kindern verboten. Sie dürfen nicht an zwei aufeinanderfolgenden Samstagen beschäftigt werden und, wenn die Arbeitszeit an irgend einem anderen Wochentag $5^1/_2$ Stunden überschritten hat, ist ihre Beschäftigung an Samstagen überhaupt untersagt. Die nicht von einer Pause unterbrochene Arbeitszeit darf $4^1/_2$ Stunden nicht übersteigen. Arbeit für einen Betrieb außerhalb der Werkstätte für

Kinder ist an den Tagen verboten, an denen sie in der Werkstätte beschäftigt waren. Bei Heim- und Werkstättenarbeit darf die Gesamtarbeitszeit die zulässige Höchstdauer nicht überschreiten. Alle geschützten Personen haben zu gleicher Zeit die Pausen einzuhalten. Die Zahl der arbeitsfreien Tage ist genau vorgeschrieben; das Verzeichnis derselben ist in der ersten Woche des Januar anzuschlagen und dem Inspektor in Abschrift einzusenden. Für geregelten Schulunterricht ist zu sorgen. Hat ein Kind in einer Woche Schulstunden gefehlt, so darf es in der anderen Woche nicht arbeiten, bis diese Fehlstunden eingeholt sind.

Kinder über 13 Jahre, welche ein Zeugnis über erfolgreichen und genügenden Schulbesuch aufweisen, sind als Jugendliche zu betrachten. Die Beschäftigung von Kindern bei besonders gefährlichen Arbeiten, wie das Reinigen an und von im Gang befindlichen Maschinen, ist untersagt, ebenso die Arbeit in ungesunden und gefährlichen Betrieben. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Für hausindustrielle Betriebe, in denen lediglich Familienglieder arbeiten, ist die Beschäftigung eigener Kinder nur während 7 Stunden und zwar entweder von 6—1 Uhr oder von 1—8 Uhr abends gestattet. Nach einer Arbeitszeit von höchstens 5 Stunden muß eine Pause von $^1/_2$ Stunde eintreten. Gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten ist Sorge getragen. Gefährliche Hausindustrien können den schärferen Bestimmungen unterstellt werden. Den Inspektoren sind weitgehende Befugnisse eingeräumt.

Für jede entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes beschäftigte Person wird auf eine Strafe erkannt, die bei Übertretung während des Tages bis zu 3, während der Nacht bis zu 5 Pfund beträgt. Für den Wiederholungsfall innerhalb von 2 Jahren ist eine Mindeststrafe von 1 Pfund für Übertretungen bei Tage und 2 Pfund für Übertretungen bei Nacht vorgesehen.

Die Eltern der gesetzwidrig beschäftigten Kinder werden mit Bußen von nicht weniger als 20 sh für jede Übertretung belegt. Die Employment of Children Act vom 14. August 1903 räumt den Ortsbehörden die Befugnis ein, für jede Art von Kinderarbeit weitgehende Verordnungen zu erlassen (bezüglich des Schutzalters, der Arbeitszeit und Freizeit, besonders inbezug auf den Straßenhandel).

Frankreich.

Die Gesetzgebung zum Schutze des Kindes beruht auf dem Gesetz vom 2. November 1892, abgeändert durch Gesetz vom 30. März 1900.

In Hütten und Bergwerken, Fabriken, Gruben, Steinbrüchen, Werkstätten, Arbeitsplätzen und ihrem Zubehör, welcher Art sie auch seien, ob öffentliche oder private Unternehmen, gewerbliche oder wohltätige Betriebe mit Ausnahme der Familienbetriebe (ateliers de famille) dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden. Die Handwerksbetriebe und Werkstätten der Hausindustrie unterstehen somit ebenfalls diesem Gesetz. Kinder von 12—13 Jahren dürfen nur dann zu Arbeiten in diesen Anstalten herangezogen werden, wenn sie ein Zeugnis über genossenen Schulunterricht und ein solches eines approbierten Arztes über ihre körperliche Fähigkeit zu dieser Arbeit beibringen. Die Arbeitszeit der Kinder und Jugendlichen darf 10 Stunden nicht übersteigen. Arbeiterinnen dürfen nicht unter Tage,

Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren nicht in der Nachtzeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beschäftigt werden. Ausnahmen von dem Verbot der Nachtarbeit sind nur für männliche Arbeiter vorgesehen. Pausen von zusammen mindestens 1 Stunde Dauer sind von allen geschützten Personen zu gleicher Zeit einzuhalten. An bestimmten Tagen sind ihnen sämtliche Arbeiten, selbst die der Instandhaltung und Reinigung verboten. (Neujahr, 14. Juli, Christi und Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten, Oster- und Pfingstmontag.) In jeder Woche ist ein Ruhetag zu gewähren. Für Kinder sind Arbeitsbücher vorgeschrieben, die Namen, Wohnort und Wohnsitz des Kindes enthalten müssen und außerdem, wenn sie noch nicht 18 Jahre alt, angeben, ob die vorgeschriebenen Zeugnisse vorhanden sind oder nicht. Die Arbeitsbücher sind in ein Verzeichnis einzutragen. Das Dekret vom 13. Mai 1893 weist die Verrichtungen an, welche durch règlement d'administration publique zu bezeichnen sind und welche wegen der Schwere der darin vorkommenden Arbeiten, der Gefahr für Gesundheit und Sittlichkeit für Jugendliche verboten sind. Dahin gehören z. B. Schmieren von in Gang sich befindenden Maschinen, das Reinigen, Untersuchen und Wiederherstellen derselben, das Treiben des Handwebstuhls mit Pedalen, das Treiben von Maschinen durch Pedaltreten oder Drehen horizontaler Räder, das Arbeiten mit Kreis- und Bandsägen, mit Messern und anderen schneidenden Gegenständen, das Tragen zu schwerer Lasten, die das für ihr Alter und Geschlecht normierte Maß übertreffen. —

Kinder unter 16 Jahren dürfen nicht bei gefährlichen Kunststücken verwendet werden, Kinder unter 13 Jahren nicht als Darsteller bei öffentlichen Vorstellungen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe von 5—15 Frcs., bei Wiederholung innerhalb eines Jahres mit 16—100 Frcs. für jede Person, mit der die Übertretung begangen ist, bestraft. Außerdem kann auf Anschlag des Urteils und Veröffentlichung desselben auf Kosten des Zuwiderhandelnden erkannt werden.

Das Gesetz findet auch auf die Kinder der Ausländer Anwendung.

Beim Gewerbebetrieb im Umherziehen dürfen Kinder unter 16 Jahren nicht bei den Vorstellungen von Akrobaten, Seiltänzern, Gauklern, Tierbändigern und Zirkusvorstellungen beschäftigt werden bei Freiheitsstrafe von 6—24 Monaten und Geldstrafe von 16—200 Frcs. Die gleiche Strafe trifft Eltern, welche ihre Kinder unter 12 Jahren bei solchen Vorstellungen beschäftigen, oder solche unter 16 Jahren gegen Entgelt oder unentgeltlich an Personen zu oben genannten Beschäftigungen abgeben, und die Agenten, die die Tätigkeit vermitteln.

Italien.

Die bestehenden Vorschriften zum Schutz des Kindes beruhen auf dem Gesetz vom 19. Juni 1902 und November 1907.

Gesetz vom 19. Juni 1902 und 7. Juli 1907. Die Bedingung der Zulassung zur Arbeit in den gewerblichen Anstalten, Laboratorien, im Baugewerbe und zu den nicht unterirdischen Arbeiten in den Brüchen, Bergwerken und Tunnels ist das zurückgelegte 12. Jahr; zu Arbeiten unterirdisch in den Brüchen, Bergwerken und Tunnels dürfen Kinder

unter 13 resp. 14 Jahren nicht verwendet werden. — Kinder unter 15 Jahren dürfen zu gefährlichen und ungesunden Arbeiten nicht herangezogen werden, selbst wenn diese Betriebe keine gewerblichen Anlagen sind. Ein königliches Dekret stellt diese Arbeiten fest. Für Kinder unter 15 Jahren ist ein Arbeitsbuch vorgeschrieben, welches ein ärztliches Zeugnis über die Gesundheit und die Fähigkeit zu der ihnen bestimmten Arbeit enthält. Das Arbeitsbuch soll ferner angeben die Geburtszeit, daß sie geimpft sind, daß sie den niedern Kurs der Volksschule absolviert haben. — Die Beschäftigung von Kindern muß den Behörden regelmäßig jedes Jahr gemeldet werden. Nachtarbeit im Winter von 8 Uhr abends bis 6 Uhr, im Sommer von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens ist für Kinder unter 15 Jahren verboten. Den Kindern sind regelmäßige Ruhepausen sowie wöchentlich ein ganzer Ruhetag zu gewähren. Die Maximalarbeitszeit beträgt für Kinder unter 12 Jahren 8 Stunden, für Kinder von 12—15 Jahren 11 Stunden täglich. — Die Strafe wegen Zuwiderhandlungen beträgt bis zu 50 Frcs. für jeden beschäftigten und von der Übertretung betroffenen Arbeiter. Die Gesamtbuße darf 5000 Frcs. nie übersteigen. Im Wiederholungsfall findet eine Erhöhung der Strafe um $^1/_6 - ^1/_3$ statt. Bei Bezahlung der Maximalstrafe und der Prozeßkosten findet eine Strafverfolgung nicht statt.

Das Gesetz vom 10. November 1907 bezeichnet als Kinder Personen bis zum vollendeten 15. Jahr. Demselben unterstehen alle Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern und solche mit mechanischer Kraft ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl (nicht die Landwirtschaft), ebenso die Klöster und Erziehungsanstalten, wenn die Erzeugnisse Spekulationszwecken dienen oder die Arbeit mehr Zeit fordert wie der Unterricht. — Die Arbeitsbücher der Kinder müssen eine ärztliche Erklärung enthalten, ob das Kind ohne Schaden für seine Entwickelung Industriearbeit verrichten kann, und die für das Kind ungeeigneten Arbeiten angeben. — Arbeitsbücher dürfen an Volksschüler nur abgegeben werden, wenn der Unternehmer sich verpflichtet, den Unterricht zu vervollständigen. — Die Arbeitsbücher sind vom Arbeitgeber aufzubewahren. Für 28 Industriezweige ist die Kinderarbeit gänzlich verboten, für 25 weitere ist nur die Beschäftigung bei einzelnen Arbeiten unter besonderen Vorsichtsmaßregeln gestattet. Bei der Erzgewinnung dürfen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden.

Anzeigepflicht besteht. Verzeichnisse der Kinder und minderjährigen Frauen und ihrer Arbeitsstunden und Auszug aus dem Gesetz sind auszuhängen.

Übertretungen gegen die Vorschrift über Arbeitsbücher werden mit 5—30 Lire, über Anschlag der Arbeitszeiten mit 10—25 Lire, über Verzeichnis der Jugendlichen mit 25—50 Lire bestraft.

Luxemburg.

Das Gesetz vom 6. Dezember 1876 bestimmt, daß Kinder unter 12 Jahren zu Arbeiten in Fabriken, Werkstätten, Werkplätzen und Usinen im allgemeinen, außer dem Familienkreis, unter den Befehlen eines Arbeitgebers nicht verwendet werden dürfen. Kinder unter 16 Jahren dürfen nicht mit Nachtarbeiten beschäftigt werden. Als Nacht gilt die Zeit von $9^1/_2$ Uhr abends bis $5^1/_2$ Uhr morgens. Ebenso dürfen Kinder unter 16 Jahren nicht zu unterirdischen Arbeiten in Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben herangezogen werden.

Durch Beschluß vom 23. August 1877 wurde die Arbeitszeit für Kinder bis zu 14 Jahren auf 8, bis zu 16 Jahren auf 10 Stunden täglich beschränkt. Ausnahmen sind für Kinder unter 14 Jahren nur vorgesehen auf Grund eines vom Lehrer ausgestellten und vom Bürgermeister beglaubigten Zeugnisses oder eines Zeugnisses des Schulinspektors, daß das betreffende Kind elementaren Primarunterricht genossen habe. Die Dauer darf alsdann 8 Stunden nicht übersteigen. In Werkstätten, wo explosionsfähige Stoffe verarbeitet werden oder solche Mischungen hergestellt werden, sowie in Werkstätten, in denen die Zubereitung und Bearbeitung von ätzenden und giftigen Stoffen geschieht oder schlechte Gase entwickelt werden, sowie mit besonders gefährlichen Arbeiten, die im Gesetz angeführt sind, dürfen Kinder unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. Das Tragen von 10 kg übersteigenden Lasten auf Kopf und Rücken ist Kindern unter 14 Jahren untersagt, ebenso ein Ziehen solcher Lasten. Vor- und nachmittags müssen Pausen von je $^1/_2$ Stunde, um Mittag eine solche von 1 Stunde gewährt werden. — Aushänge sind vorgeschrieben.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Buße von 5—10 Frcs. belegt. Diese ist kumulativ für jede Übertretung auszusprechen, doch darf der Gesamtbetrag der Buße 200 Frcs. nicht übersteigen. Bei Rückfall innerhalb eines Jahres nach der ersten Bestrafung wird die Buße auf 15—25 Frcs. erhöht bis zum Höchstbetrag von insgesamt 500 Frcs.

Beim Gewerbebetrieb im Umherziehen ist das Mitführen von Kindern unter 14 Jahren in ihrem Gewerbebetrieb bei Strafe von 10—100 Frcs. eventuell Gefängnis von 1 Tag bis zu 1 Monat verboten und nur bei äußerster Notwendigkeit soll die Erlaubnis hierzu erteilt werden.

Niederlande.

Das niederländische Gesetz betrachtet als Arbeit jede Beschäftigung in einem oder für einen Betrieb mit Ausnahme des Acker-, Garten- und Forstbaues, des Viehhütens und der Torfgräberei, des Haus- und Stalldienstes, wenn diese Arbeiten von Personen verrichtet werden, die beim Arbeitgeber wohnen. Es umfaßt somit auch das Gebiet der Hausindustrie. Die Arbeit ist für Kinder unter 12 Jahren verboten, für Mädchen von 12—16 Jahren und für Knaben von 12—14 Jahren auf 11 Stunden im Tage beschränkt. Nachtarbeit von 7 Uhr abends bis 8 Uhr morgens und Sonntagsarbeit ist den Kindern untersagt, wobei jedoch für die Zeit kurz nach 7 Uhr Ausnahmen vorgesehen sind. Den Gemeinderäten wird die Befugnis eingeräumt, die Kinderarbeit noch weiter einzuschränken. — Für Kinder sind Arbeitskarten vorgeschrieben.

Durch Königl. Verordnung vom 21. Januar 1897 werden eine Anzahl Arbeiten für Jugendliche unter 16 Jahren verboten, so die unterirdische Arbeit, die Arbeit als selbständiger Maschinenführer oder Heizer von Dampfmaschinen usw., das Ziehen, Stoßen und Tragen von Lasten, die offenbar ihre Körperkraft übersteigen, bei gefährlichen Kunstübungen, bei Arbeiten in Betrieben, in denen giftige Stoffe bearbeitet werden, wo Staub oder schädliche Dünste entstehen, wenn die Kinder nicht mit einem ärztlichen Zeugnis versehen sind, das die Arbeit für ihren körperlichen Zustand nicht nachteilig erklärt. Übertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 75 fl. oder Haft bis zu 14 Tagen für jede gesetzwidrig beschäftigte Person belegt.

Bei Wiederholung innerhalb 2 Jahren wird die Strafe verdoppelt. — Für jede Person und für jeden Tag, an dem die Übertretung stattfindet, wird eine besondere Strafe auferlegt. Wer ein unter seiner Gewalt stehendes, noch nicht 12 Jahre altes Kind einem andern zu Bettelei, gefährlichen Kunstübungen und ungesunden Arbeiten überläßt, wird mit Gefängnis bis zu höchstens 3 Jahren bestraft.

Im Mai 1910 wurde ein neuer Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Altersgrenze von 12 auf 13 Jahre erhöht und die Torfmacherei in das Gesetz einbezieht. Nach diesem soll für Frauen und Jugendliche die Maximalarbeitszeit täglich 10 Stunden und 58 Stunden in der Woche betragen.

Norwegen.

Die bisherigen mit dem schwedischen Gesetz im wesentlichen übereinstimmenden Vorschriften des Gesetzes vom 27. Juni 1892 wurden am 10. September 1909 einer Änderung unterzogen. Unter dieses Gesetz fallen sämtliche Betriebe, in denen mit irgend einer mechanischen Kraft oder mit feuergefährlichen Stoffen gearbeitet wird, ferner Steinbrüche mit regelmäßig mehr als 5 beschäftigten Personen, sowie Handwerksbetriebe, die mehr als 5 Personen beschäftigen. In diesen Betrieben sollen Kinder unter 14 Jahren nicht beschäftigt werden. Ausnahmsweise ist ihre Beschäftigung schon vom 12. Jahr an gestattet, wenn ein ärztliches Zeugnis ihre Tauglichkeit nachweist und der Gewerbeinspektor seine Genehmigung erteilt. Die Beschäftigung der Kinder darf jedoch alsdann 5 Stunden täglich nicht überschreiten. — Für schulpflichtige Kinder darf Erwerbsarbeit und Schularbeit zusammen nicht mehr als 7 Stunden täglich betragen. Die Bestimmung der Geldstrafe wegen Übertretung dieser Vorschriften liegt im freien Ermessen des Richters.

Österreich.

Die Gewerbeordnung vom 8. März 1885 gilt „für alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstand haben".

Ausgenommen und besonderen Gesetzen unterworfen sind die land- und forstwirtschaftliche Produktion nebst ihren Nebengewerben, Taglöhnerarbeit, Hausierhandel, öffentliche Schaustellungen, die gesamte Hausindustrie usw.

Sie enthält folgende zum Schutz des Kindes besonders erlassenen Bestimmungen:

Verbot der regelmäßigen gewerblichen Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren. Die Kinder von 12—14 Jahren dürfen nur dann zur regelmäßigen Arbeit herangezogen werden, wenn diese ihrer Gesundheit und körperlichen Entwicklung nicht nachteilig ist oder der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im Wege steht. Kinder unter 14 Jahren dürfen in fabrikmäßig betriebenen Gewerbebetrieben nicht regelmäßig verwendet werden. —

In Bergwerken dürfen im allgemeinen Kinder unter 14 Jahren nicht beschäftigt werden. Ausnahmsweise ist ihre Beschäftigung vom 12. Jahre an gestattet, wenn die Schulpflicht nicht im Wege steht und wenn von den Bergbehörden auf Ersuchen der gesetzlichen Vertreter ihnen die Erlaubnis

hierzu erteilt wurde. — Frauen und Mädchen dürfen nicht unter Tage beschäftigt werden.

Verbot der Nachtarbeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, Führung eines Verzeichnisses unter Angabe von Namen und Wohnort des Kindes und des gesetzlichen Vertreters, Ein- und Austrittzeit.

Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen über die Art der Verwendung der jugendlichen Hilfsarbeiter, über die Art, wie sie den vorgeschriebenen Schulunterricht genießen, sowie über Beginn und Ende ihrer Arbeitszeit enthalten.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Aufnahme, Verwendung und Behandlung der Gehilfen und Lehrlinge werden mit 10–400 fl., die übrigen Übertretungen mit Geld bis zu 400 fl. oder Verweis oder Arrest oder Entziehung der Gewerbeberechtigung bestraft.

Rußland.

Durch Gesetz vom 1. Juni 1882 wurde die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in Fabriken und Manufakturen, die sich im Besitz von Privatpersonen, Gesellschaften, Aktiengesellschaften oder des Staates befinden, verboten. Kinder von 12—15 Jahren dürfen nicht länger als 8 Stunden pro Tag außer ihren Unterrichtsstunden beschäftigt werden. Nach je 4 Stunden ist eine Ruhepause vorgeschrieben. Nacht- und Sonntagsarbeit ist für Kinder verboten. Dauert die Beschäftigung nur 6 Stunden im Tage, so braucht keine Ruhepause gewährt zu werden. (Gesetz von 1890.) Ein Schulbesuch von 3 Stunden täglich oder mindestens 18 Stunden wöchentlich muß den Kindern gestattet werden; es sei denn, daß sie ein Zeugnis über den erfolgten Besuch einer einklassigen Schule vorgelegt haben. In Fabriken mit 18stündiger ununterbrochener Arbeitszeit mit 2 Schichten ist für 12—15 Jahre alte eine neunstündige Arbeitszeit mit einer Pause nach $4^1/_2$ Stunden gestattet. Ebenso dürfen 12—15 Jahre alte in Glashütten bis zu 6 Stunden während der Nacht beschäftigt werden, wenn nach dieser Arbeit für sie eine mindestens zwölfstündige Pause eintritt. Übertretungen der Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern werden mit Geldstrafe bis zu 100 Rubeln oder Haft bis zu einem Monat bestraft. Auch die Behinderung der Kinder, die kein Abgangszeugnis einer einklassigen Volksschule besitzen, beim Schulbesuch wird mit Geldstrafe bis zu 100 Rubel belegt. —

Schweden.

Durch Gesetz vom 17. Oktober 1900 wurde das bestehende Gesetz vom 18. November 1881 aufgehoben. Die Wirkung des neuen Gesetzes erstreckt sich auf „Sägen und ihre Werkplätze, Bergbau- und ähnliche Betriebe, Hütten, Walzwerke und andere, nicht kleingewerbliche Aufbereitungsbetriebe mineralischer Stoffe, Fabriken, Schiffbaubetriebe, Steinhauereien, Molkereien, Brauereien, Mälzereien, sowie Anlagen, die in solchem Umfang oder im allgemeinen unter solchen Bedingungen betrieben werden, daß sie von Rechts wegen als fabrikmäßige zu betrachten sind, Buchdruckereien, Brennereien und andere fabrikähnliche Betriebe". Kinder unter 12 Jahren und solche, die das Primarschulexamen nicht haben und nicht die nötige Kraft und Gesundheit besitzen, dürfen nicht aufgenommen werden. Die Beibringung eines ärztlichen Attestes wird zur Bedingung der Aufnahme gemacht. Während der Schulferien wird jedoch auch vor Absolvierung der Primar-

schule für Kinder, die das 11. Jahr vollendet haben, die Beschäftigung gestattet bei leichter Arbeit in freier Luft für Berg-, Sägewerke und dazu gehörige Werkplätze. — (Das Gesetz von 1881 kannte diese Ausnahme nicht). Bis zum vollendeten 14. Jahr ist die Arbeit unter Tage verboten. Die Maximalarbeitszeit beträgt für 12—13 Jahre alte Kinder 6 Stunden und für 13—18 Jahre alte 10 Stunden mit angemessenen Ruhepausen. Der Schulbesuch ist allen Kindern bis zu 15 Jahren zu ermöglichen. Die Nachtarbeit von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ist verboten. — Listenführung ist vorgeschrieben.

Eine Königl. Verordnung vom 4. Dezember 1896 regelt die Zeitungskolportage, Blumen- und Kramwarenhandel durch Kinder und gestattet den städtischen Behörden, diesen Straßenhandel allen noch nicht 15 Jahre alten Mädchen oder nicht 14 Jahre alten Knaben von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens zu verbieten. Als Akrobaten, Kunstreiter ꝛc. dürfen nach Verordnung vom 10. November 1897 Kinder nicht beschäftigt werden.

Zuwiderhandlungen werden mit 10—500 Kronen bestraft; solche gegen die vorgeschriebene Registerführung mit 5—200 Kronen. Die Eltern und Vormünder, die die Beschäftigung zulassen, werden mit 5—20 Kronen Buße belegt.

Bei Wiederholung findet gleiche Bestrafung für jeden Einzelfall statt. Eventuell kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden.

Schweiz.

Das noch in Geltung stehende Gesetz, welches die Kinderarbeit einer Regelung unterzieht, ist das eidgenössische Fabrikgesetz vom 23. März 1877.

Fabrik im Sinne des Gesetzes ist jede industrielle Anstalt, in der gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb der Wohnung in geschlossenen Räumen beschäftigt wird. Durch Bundesratsbeschluß vom 3. Juni 1891 ist der Begriff genauer definiert und unter der Voraussetzung des Zutreffens der oben genannten Bedingung sind folgende Betriebe dem Gesetz unterstellt.

a. Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, welche mechanische Motoren verwenden oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter mit sich bringen.

b. Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern, bei welchen keine der unter a genannten Bedingungen zutrifft.

c. Betriebe mit weniger als 6 bezw. weniger als 11 Arbeitern, welche außergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken haben.

Kinder unter 14 Jahren dürfen in den benannten Betrieben überhaupt nicht beschäftigt werden. — Die kantonale Gesetzgebung ist vielfach in ihren Beschränkungen noch weiter gegangen. Das Fabrikgesetz wird einer Revision unterzogen, deren Vorarbeiten schon seit geraumer Zeit im Gange sind. Die Strafe für Zuwiderhandlungen betragen 5—500 Frcs, im Wiederholungsfall kann außer auf Geldbuße noch auf Gefängnis bis zu drei Monaten erkannt werden. — Sämtliche Endurteile, Straf-Ablehnungsentscheide sind durch die Kantone unentgeltlich dem Kreisinspektor zuzusenden. —

Spanien.

Die Regelung der Kinderarbeit erfolgte in Spanien durch Gesetz vom 13. März 1900. —

Kinder unter 10 Jahren dürfen mit keinerlei Arbeit beschäftigt werden. Das Gesetz findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und häusliche Betriebe. Jedoch fallen solche Heimbetriebe, in denen Motore verwendet werden oder welche zu den gefährlichen Betrieben gehören, unter diese Bestimmungen. Wenn Kinder mindestens lesen und schreiben können, dürfen sie schon mit 9 Jahren beschäftigt werden. Ihre Beschäftigung darf bis zu 14 Jahren in industriellen Betrieben 6, in Handelsbetrieben 8 Stunden nicht überschreiten. Während dieser Zeit sind täglich Ruhepausen von insgesamt mindestens 1 Stunde zu gewähren. Die Arbeit darf ohne Unterbrechung nicht länger als 3 resp. 4 Stunden dauern. Wenn die Kinder keinen Elementar- und Religionsunterricht erhalten haben und sich innerhalb zweier Kilometer von der Fabrik eine Schule befindet, so müssen die 2 letzten Stunden freigegeben werden zum Schulbesuch, andernfalls ist der Inhaber der Werkstätte oder Fabrik, die regelmäßig mehr als 20 Kinder beschäftigt, gehalten, eine eigene Fabrikschule zu errichten. —

Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht nachts, von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, beschäftigt werden. Kinder unter 16 Jahren dürfen nicht unter Tage oder in Fabriken, die leicht entzündliche Stoffe verarbeiten, oder in solchen, die in einem Verzeichnis als gefährlich oder ungesund bezeichnet sind, verwendet werden (so beim Reinigen von in Bewegung befindlichen Maschinen). — Ebenso ist die Arbeit bei solchen Tätigkeiten, die die Sittlichkeit gefährden, verboten bis zu 16 Jahren. —

Als Strafen sind vorgesehen 25—250 Pesetas.

Kinder unter 16 Jahren dürfen zu keiner Arbeit bei Seiltänzern, öffentlichen Schaustellungen im Umherziehen ꝛc. verwendet werden. Die Direktoren der Gesellschaften, die Eltern und Vormünder der so beschäftigten Kinder werden bestraft mit 125—1250 Pesetas oder mit Gefängnis.

Durch Gesetz vom 3. März 1904 wurde eingehend die Sonntagsarbeit geregelt, und es wurden Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren von ihr ausgeschlossen bei Strafe von 1—25 Pesetas für einen Arbeiter, 25—250 bis zu 10 Arbeitern und darüber je nach Zahl der Sonntage. Beim ersten Rückfall 250 Pesetas und öffentlicher Verweis; beim folgenden Rückfall erhöhte Strafe.

Ungarn.

Durch Gesetz von 1891 wurde die Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren in Fabriken untersagt, die Aufnahme von Kindern unter 12 Jahren nur dann gestattet, wenn die Arbeit mit dem ordentlichen Schulbesuch vereinbar ist, oder der Arbeitgeber für genügenden Unterricht sorgt. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur 8 Stunden täglich mit einer Stunde Mittagspause und je $^1/_2$ Stunde Vor- und Nachmittagspause beschäftigt werden; Nachtarbeit ist für Kinder unter 14 Jahren unbedingt und ausnahmslos verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit 20—200 fl. bestraft; in schweren Fällen erfolgt Entziehung der Berechtigung zur Lehrlingshaltung oder zur Verwendung jugendlicher Arbeiter auf 1 Jahr. Nach wiederholter behördlicher Verwarnung kann auf Einstellung des Betriebes für 1 Jahr erkannt werden.

Ein Gesetz vom Jahre 1893 verpflichtet die Arbeitgeber, den Betrieb so einzurichten, daß den Arbeitern der größtmögliche Schutz von Leben und Gesundheit gewährt wird.

Quellen.

Agahd, K., und **v. Schulz.** Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903. 3. Auflage. Jena 1905.

Arbeiterschutzgesetzgebung in den skandinavischen Reichen. Separatabdruck aus dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften v. Conrad, Elster, Lexis und Loening. 3. Auflage. Jena 1908.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung (Textausgabe) von:
Belgien,
England,
Frankreich,
Italien,
Spanien.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Band 18, Heft 5 und 6. Berlin 1903.

Berger-Wilhelmi. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Textausgabe mit Anmerkungen. 17. Auflage. Berlin 1907.

v. Bojanowski, V. Die englischen Fabrik- und Werkstättengesetze. Berlin 1876.

Findeisen, H. Das Reichsgesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903. Leipzig 1904.

Dr. **Frankenstein, K.** Der Arbeiterschutz. Leipzig 1896.

Günther, K. Anton. Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung. Leipzig 1891.

Internationales Arbeitsamt. Erster vergleichender Bericht über die zur Durchführung der Arbeiterschutzgesetze getroffenen Maßnahmen. — Die Gewerbeaufsicht in Europa. Jena 1910.

Kraus, S. Kinderarbeit und gesetzlicher Kinderschutz in Österreich. Wien und Leipzig 1904.

Landesbehördliche Arbeiterschutzvorschriften, zusammengestellt vom Reichsamt des Innern.

Landmann, J. Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz. Basel 1904.

v. Landmann, R. Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 5. Auflage. München 1907.

Liszt. Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. 12. u. 13. Auflage. Berlin 1903.

Marcinowsky, F. Die deutsche Gewerbeordnung für die Praxis in der preußischen Monarchie. 5. Auflage. Berlin 1892.

Mewes, O. Die strafrechtlichen Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. Erlangen 1877.

Nelken, F. Die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze nebst den reichsrechtlichen Ausführungsbestimmungen. Berlin 1901.

Olshausen, J. Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5. Auflage. Berlin 1897.

Reger, A. Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete des Verwaltungs- und Polizeistrafrechts unter Mitwirkung von J. Henle. München.

Reichstagsberichte, stenographische.

Rohmer, G. Kinderschutzgesetz in Landmann: Kommentar zur Gewerbeordnung.

Rotenberg. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Rußland.

Schenkel, K. Die deutsche Gewerbeordnung nebst Vollzugsvorschriften. 2. Auflage. Karlsruhe 1894.

Stenglein. Strafrechtliche Nebengesetze. 2. Auflage. Berlin 1895.

v. Zanten. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den europäischen Ländern. Jena 1902.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt unter Mitwirkung von Dr. R. v. Erdberg sowie Professor Dr. J. Kaup in Charlottenburg, herausgegeben von Professor Dr. H. Albrecht. Groß-Lichterfelde.

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich, unter Mitwirkung von v. Strauß und Torney, sowie von Landenberg, herausgegeben von K. v. Rohrscheidt. Berlin.

Soziale Praxis, Zentralblatt für Sozialpolitik, herausgegeben von E. Franke. Leipzig.

FRIEDR GUTSCH